

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

763. Sitzung

Berlin, Freitag, den 11. Mai 2001

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	205 B		
Zur Tagesordnung	205 B		
1. Gesetz zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungsgesetz) (Drucksache 276/01)	205 B		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	239*A		
2. Zweites Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 277/01)	205 C		
Reinhold Bocklet (Bayern)	241*D		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	205 D		
3. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Drucksache 278/01)	205 D		
Willi Stächele (Baden-Württemberg)	242*A		
Reinhold Bocklet (Bayern)	243*B		
Jürgen Gnauck (Thüringen)	244*C		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschließung	205 D, 206 A		
4. Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 279/01)	205 B		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	239*B		
5. Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Drucksache 280/01, zu Drucksache 280/01)	206 A		
Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	206 A		
Beschluss: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	206 D		
6. Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz) (Drucksache 281/01)	205 B		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	239*A		
7. Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) (Drucksache 282/01)	207 A		
Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen)	207 A		
Dr. Manfred Weiß (Bayern)	209 C		
Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz	210 C		
Jürgen Gnauck (Thüringen)	245*B		
Beschluss: Der Bundesrat hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig – Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	212 B		
8. Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 283/01)	212 B		

- Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen) 212 B
- Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 213 A
- Beschluss:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 214 B
9. Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (**Zustellungsreformgesetz** – ZustRG) (Drucksache 284/01) 205 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 239*A
10. Gesetz zur Umsetzung der **UVP-Änderungsrichtlinie**, der **IVU-Richtlinie** und weiterer EG-Richtlinien zum **Umweltschutz** – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 286/01, zu Drucksache 286/01) 214 B
- Rainer Baake, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 214 B
- Reinhold Bocklet (Bayern) 246*A
- Wolfgang Senff (Niedersachsen) 215 C
- Beschluss:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 216 B
11. Gesetz zur **Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern** (Drucksache 287/01) 216 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 216 C
12. Gesetz zur Umstellung soldatenversorgungsrechtlicher und anderer Vorschriften auf Euro (**Elftes Euro-Einführungsgesetz**) (Drucksache 289/01) 205 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 239*A
13. Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die **Rechtshilfe in Strafsachen** vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksache 285/01) 205 B
- Beschluss:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 239*B
14. Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über die **Ergänzung des Europäischen Auslieferungsabkommens** vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksache 290/01) 205 B
- Beschluss:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 239*B
15. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 12. April 1999 zum **Schutz des Rheins** (Drucksache 288/01) 205 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 239*B
16. Entwurf eines Gesetzes zur **tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 322/01) 216 C
- Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) 216 C
- Dr. Alfred Tacke, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie 217 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 218 A
17. Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der für die Kostengesetze nach dem Einigungsvertrag geltenden Ermäßigungssätze für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt (**Kostenermäßigungssatz-Aufhebungsgesetz Berlin** – KostErmAufhGBln) – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 202/01) 218 B
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Regierender Bürgermeister Eberhard Diepgen (Berlin) wird zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR bestellt 218 B
18. Entwurf eines Gesetzes zur **Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten** der Geschäftsstelle – Antrag der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg – (Drucksache 203/01) 218 B
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Prof. Dr. Christian Pfeiffer (Niedersachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 218 C

19. Entschließung des Bundesrates zu **Strafvorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes** – Antrag des Saarlandes – (Drucksache 71/01) 218 C
 Peter Jacoby (Saarland) 246*C
Beschluss: Die Entschließung wird nicht gefasst 218 C
20. Entschließung des Bundesrates für eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zur **öffentlichen Warnung zur Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren durch Lebensmittel** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 77/01) 218 D
Beschluss: Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 218 D
21. Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur **Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** – Antrag der Länder Niedersachsen und Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 320/01) 218 D
 Uwe Bartels (Niedersachsen) 219 A
 Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 220 A
Mitteilung: Überweisung an den zuständigen Agrarausschuss 220 D
22. a) Entschließung des Bundesrates zur **Überprüfung des Arzneimittelrechts** im Hinblick auf eine **Verbesserung der Überwachungsmöglichkeiten des Verkehrs mit Tierarzneimitteln** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 159/01)
 b) Entschließung des Bundesrates über die **Einschränkung des tierärztlichen Dispensierrechts** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 160/01, zu Drucksache 160/01) 232 B
Beschluss zu a) und b): Annahme einer Entschließung in der festgelegten Fassung 232 C
23. Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Markengesetzes** (Ausschluss des Markenschutzes an Namen bedeutender Personen und Kulturgütern) – Antrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 169/01) 205 B
Beschluss: Annahme der Entschließung 239*C
24. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (**Artikel 108**) (Drucksache 242/01)
 b) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 243/01) 232 C
Beschluss zu a) und b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 232 C, D
25. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (**Beherbergungsstatistikgesetz** – BeherbStatG) (Drucksache 239/01) 232 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 232 D
26. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge (**Zwölftes Euro-Einführungsgesetz** – 12. EuroEG) (Drucksache 240/01, zu Drucksache 240/01) 205 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 239*D
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das **System der Eigenmittel** der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 241/01) 205 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 239*D
28. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes** (Drucksache 268/01) 232 D
 Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) 246*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 233 A
29. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „**Stiftung Jüdisches Museum Berlin**“ (Drucksache 247/01) 205 B
 Willi Stächele (Baden-Württemberg) 241*C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 240*A
30. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege**, in **Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit** und in **Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts** (Drucksache 244/01) 205 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 239*D

31. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (**EG-Zustellungsdurchführungsgesetz** – ZustDG) (Drucksache 246/01) 205 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 240* A
32. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Postgesetzes** (Drucksache 251/01) 233 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 233 B
33. Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Wohnungsbaurechts** (Drucksache 249/01) 233 B
Reinhold Bocklet (Bayern) 247* A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 234 A
34. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur **Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit** (Drucksache 236/01) 205 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 240* A
35. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** andererseits über die **Freizügigkeit** (Drucksache 237/01) 205 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 240* A
36. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. März 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Korea** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 238/01) 205 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 240* A
37. Entwurf eines Gesetzes zum **Vertrag von Nizza** vom 26. Februar 2001 (Drucksache 200/01) 234 A
Reinhold Bocklet (Bayern) 234 A
Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) 248* A
Claus Möller (Schleswig-Holstein) 248* A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 234 D
38. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** vom 2. Februar 2000 zur weiteren **Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs** (Drucksache 245/01) 205 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 240* A
39. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 17. November 1999 zur Ergänzung des Abkommens vom 9. September 1994 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Malta** über den **Luftverkehr** und zu dem Protokoll vom 27. Mai 1999 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung des Staates **Katar** zum Abkommen vom 9. November 1996 über den **Luftverkehr** (Drucksache 250/01) 205 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 240* A
40. **Agrarbericht 2001**
Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung – gemäß § 4 LWG – (Drucksache 137/01) 234 D
Reinhold Bocklet (Bayern) 248* B
Beschluss: Stellungnahme 235 A
41. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Externalisierung der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme** und Vorlage einer **Rahmenverordnung für eine neuartige Exekutivagentur**
Vorschlag einer Verordnung des Rates mit dem **Statut der Exekutivagenturen**, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung der **Gemeinschaftsprogramme** beauftragt werden – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 75/01) 205 B
Beschluss: Stellungnahme 240* B
42. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament betreffend den **Schutz von Schweinen in intensiven Haltungssystemen** und insbesondere von Sauen, die in verschiedenen großen räumlichen Einheiten und in Gruppenhaltung aufgezogen werden
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über **Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 98/01) 235 A
Beschluss: Stellungnahme 235 B

43. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die **Unterzeichnung** eines Abkommens zwischen der **Europäischen Gemeinschaft und Japan** über gegenseitige **Anerkennung in Bezug auf die Konformitätsbewertung** im Namen der Gemeinschaft
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den **Abschluss** eines Abkommens zwischen der **Europäischen Gemeinschaft und Japan** über gegenseitige **Anerkennung in Bezug auf die Konformitätsbewertung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 182/01) 205 B
- Beschluss:** Stellungnahme 240*B
44. Vorschlag einer Verordnung (EG, EGKS, EAG) des Rates zur **Regelung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan** der Europäischen Gemeinschaften – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 172/01) 235 B
- Beschluss:** Stellungnahme 235 B
45. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **integrierten Produktpolitik** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 181/01) 235 C
- Beschluss:** Stellungnahme 235 C
46. Bericht des Rates (Bildung) an den Europäischen Rat über die **konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 173/01) 235 C
- Beschluss:** Stellungnahme 235 D
47. Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Statistik des Eisenbahnverkehrs** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 230/01) 205 B
- Beschluss:** Stellungnahme 240*B
48. Vorschlag einer Verordnung des Rates zur **Einführung eines Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 255/01) 205 B
- Beschluss:** Stellungnahme 240*B
49. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt:
- „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“
(Sechstes Umweltaktionsprogramm)
- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Umweltaktionsprogramm 2001 – 2010** der Europäischen Gemeinschaft – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 151/01) 235 D
- Beschluss:** Stellungnahme 236 A
50. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und an das Europäische Parlament:
- „**10 Jahre nach Rio: Vorbereitung auf den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002**“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 180/01) 205 B
- Beschluss:** Stellungnahme 240*B
51. Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 über die gemeinsame **Marktorganisation für Rindfleisch**
- Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer **Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 184/01) 236 A
- Beschluss:** Stellungnahme 236 B
52. Verordnung zur **Änderung der Aromenverordnung** und zur **Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren** (Drucksache 186/01) 236 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung 236 B
53. Erste Verordnung zur **Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung** (Drucksache 195/01) 205 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 241*A
54. Verordnung zur **Neuregelung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kartoffel** (Drucksache 258/01) 205 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme von Entschließungen 241*A

55. Achte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum **Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie** (Drucksache 259/01) 205 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 240*B
56. Vierte Verordnung zur **Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 260/01) 236 C
 Uwe Bartels (Niedersachsen) 249*C
 Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 250*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 236 C
57. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (**Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung** – AltPflAPrV) (Drucksache 275/01) 236 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 237 A
58. Fünfzehnte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (**Fünfzehnte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung** – 15. BtMÄndV) (Drucksache 252/01) 237 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der festgelegten Änderungen – Annahme einer Entschließung 237 A
59. Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (**Biomasseverordnung** – BiomasseV) (Drucksache 209/01) 237 B
 Claus Möller (Schleswig-Holstein) 251*A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme von Entschließungen 237 B, C
60. Verordnung zur **Änderung luftrechtlicher Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter** und die **Zulassung von Luftsportgeräten und Flugmodellen** (Drucksache 235/01) 205 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 240*B
61. **Wahl der dritten stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer** – gemäß § 45c Abs. 2 GO BR – 237 C
Beschluss: Ministerin Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) wird gewählt 237 C
62. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsgremium „Operative Task Force der europäischen Polizeichefs“**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 163/01) 205 B
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 163/1/01 241*B
63. Bestellung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Ausgleichsbank** – gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Deutsche Ausgleichsbank i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 Satzung der Deutschen Ausgleichsbank – (Drucksache 264/01) 205 B
Beschluss: Ministerin Katrin Budde (Sachsen-Anhalt) wird bestellt 241*B
64. **Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG**
 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung bestimmter Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (**Zweites Seeschiffahrtsanpassungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 248/01) 237 C
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 248/1/01 237 D
65. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 293/01) 205 B
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 241*B
66. Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (**Altersvermögensgesetz** – AVmG) (Drucksache 331/01) 220 D
 Ortwin Runde (Hamburg), Berichterstatter 221 A
 Erwin Teufel (Baden-Württemberg) 221 C
 Dr. Edmund Stoiber (Bayern) 223 A
 Ortwin Runde (Hamburg) 225 C
 Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) 227 A
 Peer Steinbrück (Nordrhein-Westfalen) 228 B
 Walter Riestler, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 230 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 i.V.m. Art. 104a Abs. 3 und Art. 105 Abs. 3 GG – Annahme einer Entschließung 232 A, B
- Nächste Sitzung** 237 D
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 238

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf,
Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Schriftführer:

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Willi Stächele, Staatssekretär, Bevollmächtigter
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Gerhard Stratthaus, Finanzminister

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei,
Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim
Bund

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Dr. Eckart Werthebach, Bürgermeister und Senator
für Inneres

Brandenburg:

Dr. h.c. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Jörg Schönbohm, Minister des Innern

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für
Europaangelegenheiten

Alwin Ziel, Minister für Arbeit, Soziales, Gesund-
heit und Frauen

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürger-
meister, Senator für kirchliche Angelegenheiten
und Senator für Justiz und Verfassung

Erik Bettermann, Staatsrat, Bevollmächtigter der
Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Eu-
ropa und Entwicklungszusammenarbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für Finan-
zen

Hamburg:

Ortwin Runde, Präsident des Senats Erster Bürger-
meister

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtent-
wicklungsbehörde und Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Roland Koch, Ministerpräsident

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Euro-
paangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Euro-
paangelegenheiten in der Staatskanzlei

Uwe Bartels, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Wolfgang Clement, Ministerpräsident

Peer Steinbrück, Finanzminister

Hannelore Kraft, Ministerin für Bundes- und Eu-
ropaangelegenheiten im Geschäftsbereich des
Ministerpräsidenten und Bevollmächtigte des
Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Jochen Dieckmann, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Florian Gerster, Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Walter Zuber, Minister des Innern und für Sport

Saarland:

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Sachsen:

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Sächsischen Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, Ministerpräsidentin

Claus Möller, Minister für Finanzen und Energie

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Von der Bundesregierung:

Walter Riester, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Ulrike Mascher, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Alfred Tacke, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Rainer Baake, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(A)

(C)

763. Sitzung

Berlin, den 11. Mai 2001

Beginn: 9.32 Uhr

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 763. Sitzung des Bundesrates.

Herr Bundesratspräsident Beck vertritt heute den Bundespräsidenten, der im Ausland weilt, und ist daher nach unserer Geschäftsordnung daran gehindert, die heutige Sitzung zu leiten.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

(B)

Aus der Regierung des Landes **Mecklenburg-Vorpommern** und damit aus dem Bundesrat ist am 16. April 2001 Herr Minister Professor Dr. Rolf Eggert ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 8. Mai 2001 Herrn Minister Dr. Otto Ebnert zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Ich danke dem ausgeschiedenen Mitglied für seine aktive Mitarbeit in den Organen des Bundesrates, insbesondere als Vorsitzender des Ausschusses für Verteidigung und hier im Plenum. Dem neuen Mitglied wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 66 Punkten vor. Tagesordnungspunkt 66 soll nach der Zustellung des Beschlusses des Deutschen Bundestages behandelt werden, mit der gegen 11 Uhr zu rechnen ist. Im Übrigen bleibt es bei der Reihenfolge der ausgedruckten Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 4/01*** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

1, 4, 6, 9, 12 bis 15, 23, 26, 27, 29 bis 31, 34 bis 36, 38, 39, 41, 43, 47, 48, 50, 53 bis 55, 60, 62, 63 und 65.

*) Anlage 1

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist so **beschlossen**.

Zu Tagesordnungspunkt 29 hat Herr **Staatssekretär Stächele** (Baden-Württemberg) eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Zweites Gesetz zur **Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 277/01)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Eine **Erklärung zu Protokoll**)** hat Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) abgegeben.

(D)

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegt in Drucksache 277/1/01 ein Antrag von sechs Ländern vor, der darauf abzielt, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Der **Vermittlungsausschuss** wird **nicht angerufen**.

Tagesordnungspunkt 3:

Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Drucksache 278/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***)** haben abgegeben: Herr **Staatssekretär Stächele** (Baden-Württemberg), Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) und Herr **Minister Gnauk** (Thüringen).

Wir kommen zur Abstimmung. Ich frage zunächst: Wer stimmt dem **Gesetz** zu? – Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über die vorgelegten Entschlüsse ab.

*) Anlage 2

**) Anlage 3

***) Anlagen 4 bis 6

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Wir beginnen mit dem 6-Länder-Antrag in Drucksache 278/1/01. Wer ist für diese Entschließung? – Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte Handzeichen, wer für den **Entschließungsantrag** von Bremen in Drucksache 278/2/01 ist!

Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

(Zurufe)

– Entschuldigung, es war die Mehrheit. Das war allerdings konkludent meiner anschließenden Feststellung zu entnehmen.

Tagesordnungspunkt 5:

Gesetz zur **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes** (Drucksache 280/01, zu Drucksache 280/01)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Körper (Bundesministerium des Innern) vor.

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat das vorliegende Gesetz am 6. April dieses Jahres beschlossen. Er ist damit der Auffassung der Bundesregierung gefolgt, dass den betroffenen Kindern die Chance zum erleichterten Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit einer moderaten Gebühr jetzt neu eröffnet werden sollte.

- (B) Mit der **Verlängerung der Antragsfrist** des besonderen Einbürgerungsanspruches gemäß § 40 b des Staatsangehörigkeitsgesetzes um zwei Jahre und einer **Herabsetzung der Gebühren für die Einbürgerung Minderjähriger auf 100 DM** verfolgen wir ein wichtiges integrationspolitisches Ziel: Den vor der Einführung der neuen Ius-soli-Regelung in Deutschland geborenen ausländischen Kindern unter zehn Jahren sollen die gleichen guten Chancen auf eine **frühzeitige Integration** eingeräumt werden wie denen, die nun kraft Gesetzes mit der Geburt Deutsche werden. Dies war der ausdrückliche Ansatz des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999.

Insbesondere die **bisherige Einbürgerungsgebühr** von 500 DM war von betroffenen Eltern weithin **als zu hoch empfunden** worden. Dies hat dazu beigetragen, dass bis zum Ablauf der Antragsfrist – 31. Dezember 2000 – nur für rund 30 000 der insgesamt etwa 280 000 anspruchsberechtigten Kinder Einbürgerungsanträge gestellt worden waren. Im Vorfeld waren alle Bemühungen gescheitert, zu einer Lösung im Verwaltungswege zu kommen. Eine Verständigung mit den Ländern auf eine generelle Gebührenermäßigung auf 100 DM war bis zum Auslaufen der bisherigen Regelung nicht zu erreichen. Auch hatten die Einbürgerungsbehörden nur in Einzelfällen von den ihnen eingeräumten Ermäßigungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht.

Die Bundesregierung hat die Initiative zu diesem Verlängerungsgesetz ergriffen; denn nicht allein integrationspolitische, sondern auch **jugendpolitische** sowie **arbeitsmarktpolitische Aspekte** sprechen für

eine frühzeitige Förderung und Qualifizierung von (C) jungen Menschen ausländischer Herkunft, die hier geboren sind, in der deutschen Gesellschaft aufwachsen und schon bald ins Berufsleben eintreten werden. Dies mit einer erleichterten Einbürgerung zu flankieren, verbunden mit der Option, sich später für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden, ist sinnvoll. Und es ist weitaus effektiver als im Erwachsenenalter mit hohem finanziellen Aufwand nachgeholt Integrationsmaßnahmen.

Ich möchte an die Länder, die diesem Gesetz bisher ablehnend gegenüberstehen, appellieren, ihre Haltung zu überdenken und nun im Bundesrat zuzustimmen. Damit setzen wir ein wichtiges **Signal in der öffentlichen Debatte um Integration und Zuwanderung**, dass es der Politik ernst ist mit der möglichst frühzeitigen Integration von Menschen, die ihren Platz in unserer Gesellschaft finden sollen und an deren beruflicher Entwicklung in unserer Arbeitswelt wir interessiert sind. In unserem wohlverstandenen gemeinsamen Interesse sollten wir nach Kräften dafür sorgen, dass sich ausländische Kinder und Jugendliche nicht resigniert von der deutschen Gesellschaft abwenden und wir alle die negativen Folgen zu beklagen haben. Deshalb sollten wir ihren Integrationsprozess so früh wie möglich fördern. Ich sage dies auch vor dem Hintergrund, dass wir in allen Parteien sowohl über die notwendige berufliche Qualifizierung unserer Arbeitskräfte als auch über das Erfordernis der Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte aus dem Ausland diskutieren.

- (D) Meine Damen und Herren, wir sollten die einmalige Gelegenheit, die sich mit der Verlängerung der Antragsfrist bei § 40 b des Staatsangehörigkeitsgesetzes bietet, nicht ungenutzt verstreichen lassen. Die Erfahrungen, die diese Kinder mit dem Gefühl, als Deutsche dazuzugehören, nun im Kindergarten und in der Grundschule machen, prägen bereits in jungen Jahren ihr späteres Bild von unserer Gesellschaft und ihre Verbundenheit mit Deutschland. Die rund 50 000 Kinder, die im Jahre 2000 auf Grund der neuen Ius-soli-Regelung mit der Geburt in Deutschland kraft Gesetzes Deutsche geworden sind, haben bereits diesen „Startvorteil“. Wir sollten ihn den anderen nicht vorenthalten. – Danke schön.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt in Drucksache 280/1/01 (neu), dem Gesetz nicht zuzustimmen. Hessen beantragt in Drucksache 280/2/01 die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Ich frage zunächst, wer dem Landesantrag zustimmen möchte. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss **n i c h t** angerufen.

Dann frage ich, wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz n i c h t zugestimmt**.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Es bleibt abzustimmen über die vom Innenausschuss empfohlene Begründung. Wer stimmt der Begründung zu? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine Begründung nicht beschlossen.

Tagesordnungspunkt 7:

Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (**Mietrechtsreformgesetz**) (Drucksache 282/01)

Das Wort hat Herr Minister Dieckmann (Nordrhein-Westfalen).

Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Mietrecht ist, wie wenige andere Rechtsgebiete, für weite Teile der Bevölkerung von existenzieller Bedeutung. Ein Rechtsgebiet, das so weitreichende Wirkungen hat, erfordert in besonderem Maße **Überschaubarkeit, Transparenz und Verständlichkeit**, damit es in der Lage ist, die Bürgerinnen und Bürger in ihren Verhaltensweisen zu leiten. Nur ein verständliches Recht bietet die Möglichkeit, Interessenkonflikte rasch zu lösen und Rechtsfrieden zu schaffen.

Die gesetzliche Regelung, wie sie sich gegenwärtig darstellt, wird diesem Anliegen nicht gerecht: Die **Vorschriften des Wohnraummietrechts sind auf verschiedene Gesetze verstreut**. Den größten Teil der Bestimmungen enthält zwar nach wie vor das **Bürgerliche Gesetzbuch**. Das Miethöherecht, das für Wohnraummietverhältnisse von wesentlicher Bedeutung ist, ist aber schon außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches, in einem eigenen **Gesetz zur Regelung der Miethöhe**, geregelt.

(B)

Die Vorschriften zum Schutz der Mieterinnen und Mieter nach der Umwandlung ihrer Wohnungen in Eigentumswohnungen finden wir in zwei Bereichen: zum einen im Bürgerlichen Gesetzbuch und zum anderen im Gesetz über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung, dem so genannten **Sozialklauselgesetz**. Beide Regelungen überschneiden sich weitgehend im Anwendungsbereich, sind aber inhaltlich erkennbar nicht aufeinander abgestimmt.

Selbst innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Mietverträge über Wohnraum nicht in einem eigenen Titel geregelt. Der Untertitel „Miete“ enthält vielmehr Bestimmungen für alle Arten gemieteter Sachen. Erst der Schlussvorschrift des § 580 entnehmen wir, dass die Regelungen über die Miete von Grundstücken auch für die Miete von Wohnräumen und anderen Räumen gelten.

Betrachtet man die **Entstehungsgeschichte**, so muss man zugestehen, dass das Mietrecht von Anfang an nicht durch einen klaren Aufbau gekennzeichnet war. Die **systematischen Brüche** sind aber im Wesentlichen erst das Ergebnis zahlreicher partieller, nicht aufeinander abgestimmter Gesetzesänderungen. Seit dem Ersten Weltkrieg bemüht sich der Gesetzgeber, den Interessenkonflikt zwischen den Mietparteien immer neu zu gestalten. Gesetzgebungsvorhaben folgten zu-

nehmend hektisch aufeinander. Allein seit 1990 hat es eine Vielzahl von Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch gegeben. Dies führte dazu, dass der Regelungsgehalt einzelner Normen, aber auch ihre Anordnung im Gesamtgefüge kaum mehr nachvollziehbar sind. Damit, meine Damen und Herren, hat das Mietrecht wesentlich seine Befriedungsfunktion verloren.

(C)

Die Pläne, das Mietrecht zu reformieren, insbesondere das in zahlreiche Vorschriften zersplitterte Mietrecht in das Bürgerliche Gesetzbuch zurückzuführen, gehen auf die 70er-Jahre zurück. Die **Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Mietrechtsvereinfachung“** hat sich ausführlich und verdienstvoll mit diesem Anliegen befasst und vor fünf Jahren, **Ende 1996**, einen Bericht vorgelegt. Darin unterbreitet sie **Vorschläge**, wie das Mietrecht übersichtlicher gestaltet und an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst werden kann.

Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben auf der Basis der Vorschläge dieser Bund-Länder-Arbeitsgruppe – die Vorschläge wurden seinerzeit von einem breiten Konsens aller Beteiligten getragen – **im September 1999 den Entwurf eines Mietrechtsneueordnungsgesetzes in den Bundesrat eingebracht**. Wir haben diese Initiative in Abstimmung mit der Bundesregierung im Wesentlichen aus zwei Gründen ergriffen:

Zum einen sind es die Länder, insbesondere Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, die einen großen Anteil an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Mietrechtsvereinfachung“ und ihren Ergebnissen haben.

(D)

Zum anderen wollten wir mit der Vorlage des Gesetzentwurfs frühzeitig eine breite Diskussion über die Neuregelung des Mietrechts eröffnen, das für den überwiegenden Teil der Bevölkerung der Bundesrepublik von erheblicher Bedeutung ist.

Die Bundesregierung hat sodann, im Spätsommer 2000, diese Vorschläge unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich geführten Diskussion aufgegriffen und den Gesetzentwurf zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts vorgelegt, mit dem wir uns heute im zweiten Durchgang befassen.

Das Gesetz fasst, dem Ziel entsprechend, die Vorschriften des Mietrechts über Wohnraum wieder dort zusammen, woher sie kommen, nämlich im Bürgerlichen Gesetzbuch, und gestaltet diese Rechtsmaterie insgesamt übersichtlicher und verständlich. Dies, meine Damen und Herren, ist nicht nur für unser nationales Recht von Wichtigkeit, sondern auch von immenser Bedeutung auf dem Weg zu einem einheitlichen **europäischen Zivilgesetzbuch**. Wenn wir rechtsgestaltend an der europäischen Gesetzgebung mitwirken wollen, müssen wir dafür Sorge tragen, dass sich den übrigen europäischen Ländern unsere Regelungen in den einzelnen Rechtsgebieten übersichtlich und schnell erschließen. Das können wir sicherlich nicht erreichen, wenn die maßgeblichen Regelungen in einem so wichtigen Gebiet wie dem Mietrecht auf zahlreiche Gesetze verstreut sind, so dass es selbst einem deutschen Fachmann für das Mietrecht oft schwer fällt, die Übersicht zu behalten.

Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Jemand hat einmal etwas kalauerhaft gesagt: Das deutsche Mietrecht kann sich sehen lassen – es ist nur schwer zu finden.

Inhaltlich werden die Regelungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen an die neueren gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Im Wesentlichen sind zu nennen:

Die Erstellung von Mietspiegeln, die das beste und verlässlichste Instrument zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete sind, wird gefördert, ohne dass wir die Kommunen verpflichten, Mietspiegel zu erstellen. Der **einfache Mietspiegel wird** als kostengünstiges und flexibles Instrument **beibehalten**. Daneben wird der so genannte **qualifizierte Mietspiegel eingeführt**: Er ist nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen und von der Gemeinde oder den Interessenvertretern der Mieter und Vermieter anzuerkennen. Einem solchen Mietspiegel soll im Prozess über die Mieterhöhung die – widerlegbare – Vermutung der Richtigkeit seiner Werte zukommen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle kurz auf die Ansicht des Rechtsausschusses eingehen, das Gesetz werde dadurch zustimmungsbedürftig. Diese Frage ist rechtlich sehr umstritten. Wir, das berichterstattende Land, haben uns in beiden Durchgängen auf den Standpunkt gestellt, das **Gesetz sei nicht zustimmungsbedürftig**. Dazu haben wir im Wesentlichen folgende **Begründung** angeführt:

- (B) Die Zustimmungsbedürftigkeit folgt insbesondere nicht aus den Regelungen zur Aufstellung von Mietspiegeln; denn damit ist keine Änderung der Rechtslage verbunden. Sie folgt darüber hinaus nicht aus der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen; denn diese Vorschrift enthält keine Regelung über das Verwaltungsverfahren. Die Verpflichtungen, Mietspiegel zu erstellen, betreffen nämlich nicht ausschließlich die Gemeinden, sondern all diejenigen Stellen, die einen Mietspiegel erstellen können.

Zurück zu den inhaltlichen Zielen des Gesetzes!

Die **Kündigungsfristen werden verkürzt**. Für den Mieter gilt unabhängig von der Dauer der Mietzeit eine einheitliche Kündigungsfrist von drei Monaten. Für den Vermieter beträgt die Kündigungsfrist zunächst drei Monate und verlängert sich nach einer Mietzeit von fünf und acht Jahren um jeweils weitere drei Monate.

Die **Kappungsgrenze**, mit der Mieterhöhungen jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren auf einen bestimmten Prozentsatz beschränkt werden, wird **einheitlich auf 20 % festgelegt**. Auch wenn wir im Augenblick teilweise einen Mietermarkt haben, so ist dies gerade in dem für einkommensschwächere Mieter relevanten Segment des Wohnungsmarktes von besonderer Bedeutung.

Das Mietrecht muss sich darauf einstellen, dass **Lebensgemeinschaften** heute in der gesellschaftlichen Wirklichkeit anerkannt sind. Deshalb ist für sie zumindest in bestimmten Situationen, vor allem beim Tod des Mieters, ein **besonderer gesetzlicher Schutz** vorgesehen. Es sollen nicht nur der überlebende Ehepartner oder Familienangehörige, sondern auch der

- (C) Lebenspartner sowie andere Personen, die mit dem Mieter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen, in den Mietvertrag eintreten können.

Ferner werden die **Regelungen zum Zeitmietvertrag vereinfacht**. Der derzeitige komplizierte Zeitmietvertrag mit Anspruch auf Verlängerung entfällt. Künftig soll es nur noch einen „echten“ Zeitmietvertrag geben. Er kann auch über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre abgeschlossen werden, und er führt nach Ablauf der vereinbarten Zeit grundsätzlich zur Beendigung des Mietverhältnisses.

Nach der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen ist für die **Eigenbedarfs- und die Verwertungskündigung** nun bundeseinheitlich eine **Kündigungssperrfrist von drei Jahren vorgesehen**. Für Wohnungsmangelgebiete können die Länder die Kündigungssperrfrist im Einzelfall auf bis zu zehn Jahre verlängern, wobei es eine Übergangsfrist gibt.

Meine Damen und Herren, die für große Bevölkerungskreise so wichtige Materie des Mietrechts hat es verdient, dass die Neuregelungen von einem breiten Konsens getragen werden. Dieser Konsens sollte sich auch im Abstimmungsverhalten des Bundesrates widerspiegeln. Nach der intensiven Diskussion über das Für und Wider der einzelnen Neuregelungen besteht aus unserer Sicht kein Grund zur Anrufung des Vermittlungsausschusses. Ich appelliere daher an Sie, den **Empfehlungen des Rechtsausschusses** nicht zu folgen.

Lassen Sie mich zu dessen einzelnen Petita kurz Stellung nehmen:

- (D) Eine **erleichterte Kündigung des Vermieters** bei einem **Zweifamilienhaus**, in dem er selbst wohnt, ist heute nach § 564 b des Bürgerlichen Gesetzbuches möglich. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der vereinfachten Kündigung, wenn sich in dem Wohngebäude drei Wohnungen befinden, von denen eine Wohnung durch Ausbau oder Erweiterung nach 1990 und vor 1999 fertig gestellt worden ist. Der Gesetzesbeschluss führt die jetzige Regelung auf ihren ursprünglichen Geltungsbereich, den Einliegerwohnraum in einem vom Vermieter selbst bewohnten Zweifamilienhaus, zurück.

Demgegenüber empfiehlt der Rechtsausschuss – er weist auf den Vertrauensschutz der Vermieter hin –, die Regelung auf die Fälle auszudehnen, in denen im Zeitraum von 1990 bis 1999 vom Vermieter selbst genutzte Zweifamilienhäuser zu Dreifamilienhäusern ausgebaut wurden. Diese Begründung ist nicht überzeugend. Das Vertrauen der Vermieter wird hinreichend geschützt, wenn wir es bei einer Übergangsregelung von fünf Jahren belassen.

Ein Zweites betrifft die **asymmetrischen Kündigungsfristen**. Das jetzige Recht enthält keine unterschiedlichen Kündigungsfristen von Vermietern und Mietern. Es kann einheitlich gekündigt werden. Der Gesetzesbeschluss sieht asymmetrische Kündigungsfristen für Vermieter und Mieter vor. Während der Mieter eine Kündigungsfrist von drei Monaten hat, verlängert sich die Kündigungsfrist für den Vermieter nach fünf und acht Jahren um jeweils drei Monate.

Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Der Rechtsausschuss empfiehlt, diese Asymmetrie wieder zu beseitigen. Er verweist darauf, dass der Mieter bei der Kündigung des Vermieters auf Grund des sozialen Mietrechts nicht auf einen zusätzlichen Schutz durch lange Kündigungsfristen angewiesen sei. Eine schwierige Wohnraumsituation, die es dem Mieter erschwere, angemessenen Ersatz zu finden, gebe es heute nicht mehr.

Dieser Begründung ist nicht zu folgen. Für den Mieter ist und bleibt die Wohnung sein Lebensmittelpunkt. Er muss deshalb über die Regelkündigungsfrist hinaus hinreichend Zeit haben, um neuen, um **angemessenen Wohnraum** zu suchen, wenn das Mietverhältnis mindestens fünf Jahre bestand. Entscheidend ist aus der Sicht des Mieters nicht das Finden irgendeines, sondern eines vergleichbaren Wohnraums. Ein Gesetz zur Neuregelung des Mietrechts darf deshalb nicht nur auf den gegenwärtigen Wohnungsmarkt abstellen, sondern es muss **auch künftige wirtschaftliche Verhältnisse auf dem Mietmarkt berücksichtigen**. Wir wissen aus der Vergangenheit, wie schnell sich hier die Verhältnisse wandeln können.

Ein Wort zur **Ausdehnung des Zeitmietvertrages!** Das Gesetz nimmt eine erhebliche Vereinfachung vor.

Zur Vermeidung eines Wohnungsleerstandes empfiehlt der Rechtsausschuss, die rechtliche Zulässigkeit auf die Fälle auszudehnen, in denen der Vermieter die Räume angemessen wirtschaftlich verwerten will. Auch dieser Empfehlung ist nicht zu folgen. Der Vermieter ist hinreichend durch das Kündigungsrecht des § 573 BGB geschützt. Will man die Zulässigkeit von Zeitmietverträgen darüber hinaus erweitern, birgt dies ein erhebliches **Missbrauchspotenzial**.

- (B) Die **Kündigungssperrfrist bei der Umwandlung von Wohnungen** beträgt nach dem Entwurf bis zu zehn Jahre. Der Rechtsausschuss empfiehlt, die Frist auf zehn Jahre ohne Einschränkungsmöglichkeit festzulegen, und verweist darauf, es könnten sich unlösbare Schwierigkeiten in der Handhabung ergeben, wenn für jedes Mangelgebiet die Frist individuell zwischen drei und zehn Jahren zu bestimmen ist.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der **Ermessensspielraum**, der nunmehr hinsichtlich der Dauer der Sperrfrist eröffnet wird, die entsprechenden Verordnungen noch weniger angreifbar macht. Die geltende Rechtslage ist demgegenüber auf Grund ihrer starren Fristen verfassungsrechtlich problematisch.

Lassen Sie mich noch kurz auf die **Verwertungskündigung in den neuen Ländern** eingehen! Der Entwurf schließt sie weiterhin aus. Der Rechtsausschuss empfiehlt, diesen Ausschluss aufzuweichen, und verweist darauf, dass das Festhalten an dem unbefristeten Ausschluss der Kündigung angesichts der tatsächlichen Lage auf dem Wohnungsmarkt weder angemessen noch für den Vermieter zumutbar ist.

Diesem Vorschlag stehen die Stellungnahmen der Wohnungswirtschaft gegenüber, die die bisherige Rechtslage für praktikabler, aber auch für ökonomischer hält. Ich denke, diesen Stellungnahmen sollten wir uns nicht verschließen.

Was abschließend die vielfältigen **Probleme der Textform** angeht, so sollte über diese nicht im Rahmen der Mietrechtsreform diskutiert werden. Hiermit beschäftigen wir uns intensiv im Rahmen des Gesetzes zu den Formvorschriften.

Meine Damen und Herren, die Ausführungen beweisen, dass es keine ausreichenden Gründe gibt, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wir sollten das Gesetz daher passieren lassen. – Danke sehr.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Minister Dieckmann!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Weiß (Bayern).

Dr. Manfred Weiß (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen, verehrte Kollegen! Zunächst einmal möchte ich dem Kollegen Dieckmann in einem Punkt Recht geben: Das Recht sollte verständlich, das Gesetz sollte übersichtlich sein. Wir würden gerne mitmachen, soweit es um das rein Rechtstechnische geht. Noch wichtiger als diese formellen Fragen sind allerdings der sachliche Inhalt und die politischen Grundentscheidungen. Was dies anbetrifft, so muss ich deutlich sagen, dass wir nicht zustimmen können.

Bayern steht für ein ausgewogenes Mietrecht, das Mieterschutz und Vermieterinteressen gleichermaßen berücksichtigt. Deshalb haben wir in der letzten Legislaturperiode nicht hinnehmbare Einschränkungen des sozialen Mietrechts verhindert. Ebenso wenig werden wir jetzt **Änderungen** hinnehmen, die nach unserer Meinung eindeutig **zu Lasten des Vermieters** gehen. Jede sachfremde Reform des Mietrechts tragen wir nicht mit. (D)

Ich muss sehr klar sagen: Wir halten die vorliegenden **Regelungen für nicht ausgewogen**. Ich möchte nur einige Kritikpunkte anführen.

Erstens. Nach der Rasenmähermethode wird die **Kappungsgrenze generell von 30 auf 20 % gesenkt**. Damit sollen die zahlreichen Versäumnisse der Bundesregierung im Wohnungsbau, die schon bald weit über die Ballungsgebiete hinaus zu Wohnungsengpässen und damit zu steigenden Mieten führen werden, ein Stück weit kaschiert werden. Die Kappungsgrenze kommt bei Marktmieten nicht zum Tragen. Sie spielt nur dort eine Rolle, wo die Miete weit unter der am Markt erzielbaren Miete liegt, z. B. wenn eine Wohnung aus der Preisbindung herausfällt oder persönliche Gründe den Vermieter bisher veranlasst haben, nur einen Teil der ortsüblichen Vergleichsmiete zu verlangen. Ändert sich nun diese Situation, so kann eine niedrige Miete oft auf viele Jahre hinaus nicht an die ortsübliche Vergleichsmiete herangeführt werden. Der Vermieter wird für seine Rücksichtnahme, die er möglicherweise unter sozialen Gesichtspunkten gegenüber seinem Mieter bisher geübt hat, bestraft.

Die Bayerische Staatsregierung spricht sich daher für eine problembezogene Lösung aus. In Wohnungsmangelgebieten, also vor allem in Ballungsräumen wie bei uns in München, kann eine Kappungsgrenze von 20 % massive Mietsteigerungen auf breiter Front

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

- (A) sozial verträglich begrenzen. In diesen Fällen ist eine niedrige Kappungsgrenze wünschenswert und wohl sogar notwendig.

Hingegen besteht kein Anlass für übermäßige Beschränkungen dort, wo ein ausgeglichener Wohnungsmarkt besteht. Das ist heute jedoch vielfach der Fall. Deshalb ist die **gespaltene Kappungsgrenze** nach unserer Meinung auch die **verfassungsrechtlich gebotene Lösung**.

Ich komme zu einem zweiten Punkt, zu den bereits vom Kollegen Dieckmann angesprochenen **asymmetrischen Kündigungsfristen**. Bisher bestand Waffengleichheit. Die Kündigungsfrist betrug je nach Dauer des Mietvertrages zwischen drei und zwölf Monate – für den Mieter wie für den Vermieter. Der Mieter kann künftig generell mit einer kurzen Frist von drei Monaten kündigen. Begründet wird dies mit der zunehmend geforderten Mobilität: Arbeitsplatzwechsel oder der kurzfristige Umzug in ein Alten- oder Pflegeheim erforderten diese Regelung.

Nach meiner Meinung trägt diese Begründung nicht. Für den Umzug in ein Alten- oder Pflegeheim, den die Rechtsprechung schon bisher nach § 242 BGB, also nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, regelmäßig ermöglicht hat, und für die wenigen weiteren Fälle, in denen ein Mieter aus gewichtigen Gründen kurzfristig aus seiner Wohnung ausziehen muss, würde es nahe liegen, ein **Sonderkündigungsrecht** vorzusehen. Stattdessen wird die Kündigungsfrist generell für jeden Mieter auf ein Viertel abgekürzt.

- (B) Auf der Gegenseite wird die Maximalkündigungsfrist für Vermieter nur von zwölf auf neun Monate heruntergesetzt. Die Begründung hierfür, es werde ein Ausgleich für die deutliche Verkürzung der Fristen auf Seiten des Mieters geschaffen, spricht Bände. Das sind nach meiner Meinung keine sachlichen Erwägungen; ich meine, das ist eine Politik des schlechten Gewissens.

Der dritte Kritikpunkt betrifft die unzumutbare Einschränkung der Vertragsfreiheit, um angeblich geänderten Lebensgewohnheiten Rechnung zu tragen. Nach bisheriger Rechtslage können beim Tod des Mieters Ehegatten und Familienangehörige in den Mietvertrag eintreten und ihn fortsetzen. Die Rechtsprechung hat dieses Eintritts- und Fortsetzungsrecht auf nichteheliche heterosexuelle Lebensgemeinschaften ausgedehnt. Künftig soll das **Eintritts- und Fortsetzungsrecht** auf eingetragene Lebenspartner und auf alle Personen, die mit dem Mieter in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt leben, **erweitert** werden. Gemeint ist damit eine Haushaltsgemeinschaft, die über eine bloße Wirtschafts- und Wohngemeinschaft hinausgeht und in der jemand mit dem Mieter dauerhaft besonders eng verbunden ist.

Ich muss es deutlich sagen: Diese Intention aus der Gesetzesbegründung gibt bereits der Gesetzeswortlaut nicht her. Es ist schon absehbar, dass hieraus unzählige Streitigkeiten erwachsen. Wie soll sich dem Vermieter die besonders enge Verbundenheit von Mietern erschließen? Schließlich sind wir nicht im Fernsehen bei „Big Brother“, wo vor aller Öffentlichkeit deutlich gemacht wird, wer zu wem besonders enge Beziehungen hat.

(C) Wir haben verschiedene Vorschläge unterbreitet, um eine klare Rechtslage im Interesse der Parteien, aber auch der Gerichte herzustellen. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, den Partner mit Zustimmung des Vermieters in den Mietvertrag aufzunehmen. Zumindest aber hätte eine **Anzeigepflicht** vorgeschrieben werden müssen, damit der Vermieter in etwa weiß, mit wem er künftig möglicherweise zu rechnen hat. Dieser wie auch anderen klarstellenden Regelungen hat sich die Bundesregierung – wohl aus ideologischen Gründen – leider verweigert.

Meine Damen und Herren, die Balance zwischen den Interessen der Mieter und denen der Vermieter wird durch den vorliegenden Gesetzesbeschluss erheblich gestört. Wir beantragen daher die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Ich bitte Sie hierbei um Ihre Unterstützung. – Danke schön.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick (Bundesministerium der Justiz).

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Gegensatz zu meinem Vordränger kann ich mich den Ausführungen von Herrn Minister Dieckmann in Gänze anschließen. Die Mietrechtsreform steht jetzt endlich kurz vor ihrer Vollendung. Es hat – das ist angedeutet worden – über drei Jahrzehnte gedauert, bis dieses Reformwerk fertig geworden ist. Die Reform ist in der Tat seit langem gefordert worden, und sie ist mehr als überfällig. Deswegen bin ich froh, dass wir heute so weit sind. (D)

Sie kennen die Zahlen: Rund 60 % unserer Bevölkerung wohnen zur Miete. Der Bau und die Vermietung von Wohnungen sind ein wichtiger Faktor in Deutschland – für die Wirtschaft allgemein und für Millionen von Vermietern, die dadurch z. B. ihren Lebensstandard sichern. Sie alle brauchen ein Gesetz, das klar, einfach und verständlich sowie modern und zeitgemäß ist. Das vorliegende Mietrechtsreformgesetz erfüllt auch nach Ansicht vieler Experten alle diese Voraussetzungen in überzeugender Weise.

Lassen Sie mich kurz drei Punkte ansprechen, die mir besonders wichtig sind!

Erstens die Beibehaltung und Stärkung des sozialen Mietrechts: Die **soziale Ausrichtung des Mietrechts ist ein Muss**. Der Mieter ist in der Regel der Schwächere und bedarf deshalb des besonderen Schutzes. Unser Augenmerk richten wir vor allem auf Familien, auf Mieter mit geringem Einkommen sowie auf alte und behinderte Menschen.

Deshalb senken wir die **Kappungsgrenze** von 30 auf nunmehr 20 %. Herr Staatsminister Weiß, ich stimme mit Ihnen in folgendem Punkt überein: In Städten wie München wird preiswerter Wohnraum immer knapper. Gerade **Familien und Mieter mit geringem Einkommen brauchen weiterhin bezahlbare Wohnungen**. Für sie bedeuten 10 % mehr oder weniger einen erheblichen Unterschied.

Parl. Staatssekretär Prof. Dr. Eckhart Pick

- (A) Ein weiteres Beispiel: Unsere Gesellschaft wird zunehmend älter. Wird ein Mieter im Alter gebrechlich, braucht er vielleicht eine andere Badewanne oder eine Dusche, die er auch ohne fremde Hilfe benutzen kann. Oder nehmen Sie den Fall, dass ein Mieter behindert wird und auf den Rollstuhl angewiesen ist! Das hat z. B. zur Folge, dass er nicht durch die Wohnungstür fahren kann.

Wir haben erstmals eine gesetzliche Regelung geschaffen, damit Mieter die Wohnung, in der sie leben, ihren veränderten Bedürfnissen anpassen können. Wenn es sinnvoll, notwendig und zumutbar ist, dürfen sie die **Wohnung behindertengerecht und barrierefrei umbauen**.

Dabei werden aber auch die Interessen des Vermieters berücksichtigt. Er kann z. B. eine **zusätzliche Kautions** verlangen, um sich gegen etwaige Rückbauunkosten abzusichern. Diese neue Vorschrift ist ein Signal, das gerade alten und behinderten Menschen Erleichterungen bei der für sie existenziell wichtigen Frage der Wohnung bringt.

Der zweite Punkt ist die **Anpassung des Mietrechts an gesellschaftliche Veränderungen**. Nehmen Sie die **Kündigungsfristen!** Heute sind mehr Flexibilität und Mobilität gefordert als früher. Lange Kündigungsfristen sind insoweit für Mieter hinderlich. Sie erschweren es ihnen unnötig, auf neue Situationen zu reagieren, etwa bei einem Arbeitsplatzwechsel oder wenn man ins Altenheim ziehen muss. Gerade deshalb haben wir die Kündigungsfrist für Mieter auf einheitlich drei Monate verkürzt.

- (B) Gleichzeitig werden die Kündigungsfristen für Vermieter kürzer. Sie betragen jetzt nur noch maximal neun Monate und nicht mehr ein Jahr. Dabei muss es aber bleiben – anders, als einige Länder das sehen. Denn Kündigungsfristen dienen in erster Linie dem Mieterschutz. Deshalb möchte ich an dieser Stelle deutlich sagen: Es geht nicht darum, Mieter und Vermieter bewusst ungleich zu behandeln, sondern die **Interessenslagen sind einfach unterschiedlich**: Der Mieter verliert seine Wohnung, wenn ihm gekündigt wird, und steht im schlimmsten Fall mit Sack und Pack auf der Straße. Das gilt für den Vermieter gerade nicht. Kündigt der Mieter selbst, wird es dem Vermieter in der Regel gelingen, innerhalb von drei Monaten einen vernünftigen Nachmieter zu finden. Im Allgemeinen werden diese drei Monate nicht ausgenutzt, sondern die Kündigungsabsicht wird schon vorher bekannt. Dem tragen die unterschiedlichen Fristen Rechnung.

Auch die großen Wohnungsunternehmen beurteilen diese Änderung keineswegs so dramatisch, wie es in den Medien immer wieder einmal dargestellt wird. „Die Neuregelung wird für Wohnungsunternehmen kein Problem sein“, urteilt z. B. der **Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen**, der übrigens in seinen Formularverträgen schon seit langem asymmetrische Kündigungsfristen vorsieht.

Ich komme zum dritten Punkt: Wir schaffen mit der Mietrechtsreform endlich klare Grundlagen für die Beziehungen zwischen Mietern und Vermietern. Beide Parteien sollen wissen, worauf sie sich einlassen, was sie verlangen können, aber auch was sie selbst leisten müssen. Das vermeidet Streit und

unnötige Gerichtsverfahren. Das **Mietrecht wird deswegen übersichtlicher, besser verständlich** und – das ist für alle, für Mieter, Vermieter und Investoren, besonders wichtig – handhabbarer. (C)

Es liegt in der Natur der Sache, dass wir es mit einer solchen Reform nicht allen recht machen können. Im Mietrecht prallen die Interessen nun einmal aufeinander. Wir mussten in jedem einzelnen Fall abwägen, ob das Interesse des Mieters oder das des Vermieters erheblicher und schutzwürdiger ist als das jeweils andere. Darüber kann man natürlich – das gestehe ich zu – unterschiedlicher Meinung sein.

Sie, die Länder, haben sich in vielfältiger Weise an den Gesetzesarbeiten beteiligt und konstruktiv mitgewirkt. Dafür möchte ich Ihnen danken. Ich darf zugleich an die erheblichen **Vorarbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe** erinnern, die sehr wertvoll waren. Auch aus der gerichtlichen Praxis in den Ländern kamen sehr viele nützliche Vorschläge, die uns überzeugt haben.

Diejenigen Änderungen jedoch, die einige von Ihnen jetzt noch vorschlagen, halte ich nicht für sinnvoll. Dabei geht es nicht darum, ob das Gesetz zustimmungsbedürftig ist. Hierzu sagen wir im Übrigen ganz klar Nein. Das **Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig**. Vieles davon ist nicht neu, sondern wurde schon vorher intensiv erörtert und dann aus guten Gründen abgelehnt. Diese Diskussion will ich nicht noch einmal aufnehmen. Lassen Sie mich aber noch kurz auf zwei Dinge eingehen!

Erstens: der **Leerstand in den neuen Bundesländern**. Die Bundesregierung nimmt dieses Problem selbstverständlich sehr ernst. Der Leerstand hat viele **Ursachen**; eine der wichtigsten ist sicherlich die **Abwanderung** aus bestimmten Regionen. Das Mietrecht wird daran – etwa durch die Aufhebung des Verbots der **Verwertungskündigung** in den neuen Ländern – leider nichts ändern können. Außerdem gibt das Gesetz schon jetzt eine ausreichende Handhabe, mietrechtliche Probleme praxisgerecht zu lösen: In den Fällen, in denen einige wenige Mieter aus einem ansonsten leer stehenden Haus nicht ausziehen wollen und so den wirtschaftlich dringend erforderlichen Abriss verhindern, wird der Vermieter in der Regel ein allgemeines „berechtigtes Interesse“ an der Kündigung und damit einen ausreichenden Kündigungsgrund haben. Das hat uns übrigens die Praxis – dies gilt insbesondere für die Wohnungsunternehmen – bestätigt. (D)

Zweitens: **Kündigungssperrfristen** bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen. Neu ist in der Tat, dass wir Ihnen, den Ländern, die Möglichkeit geben, die Dauer der auf maximal zehn Jahre verlängerten Sperrfrist flexibel selbst zu bestimmen. Ihre Befürchtungen, dass es durch diese **Flexibilisierung** zu mehr Rechtsstreitigkeiten kommt, teilen wir nicht. Sie können vielmehr – das ist ein großer Vorteil – sehr differenziert auf die konkrete Wohnungsmarktsituation reagieren und die Frist zudem auf das wirklich erforderliche Maß beschränken. Das ist uns wegen des Eigentumseingriffs wichtig, mit dem eine solche Kündigungssperre für den Vermieter verbunden ist.

Parl. Staatssekretär Prof. Dr. Eckhart Pick

- (A) Das ist in der Tat eine vermietetfreundliche und, wie ich glaube, angemessene Regelung hinsichtlich der Frage des Eingriffs in ein Eigentumsrecht nach Artikel 14 Grundgesetz. Sie setzt allerdings voraus, dass man die Sperrfrist individuell auf die besondere Situation abstellt.

Bei aller Auseinandersetzung: Am Ende meine ich, dass das Ergebnis stimmt. Es wurden faire, ausgewogene und interessengerechte Lösungen gefunden, die für alle Seiten Vorteile bringen. Deshalb ist es gut, wenn das Gesetz bald in Kraft treten kann. Darauf warten viele Mieter, aber auch die Vermieter. – Vielen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Herr **Minister Gnauck** (Thüringen) abgegeben.

Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 282/1/01, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen und den Vermittlungsausschuss anzurufen. Weiter liegen Ihnen zwei Landesentwürfe auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in den Drucksachen 282/2 und 3/01 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Aspekten begehrt wird, ist zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung vorhanden ist. Wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

- (B) Wir stimmen nun über die in Ziffer 7 enthaltene Empfehlung auf Feststellung der Zustimmungsbefähigung des Gesetzes ab. Wer ist für Ziffer 7? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Zustimmungsbefähigung des Gesetzes nicht festgestellt** und den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Tagesordnungspunkt 8:

Gesetz zur **Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts** und anderer Vorschriften an den **modernen Rechtsgeschäftsverkehr** (Drucksache 283/01)

Das Wort hat Herr Minister Dieckmann (Nordrhein-Westfalen).

Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der elektronische Geschäfts- und Rechtsverkehr erfordern es, dass wir die Formvorschriften des bürgerlichen Rechts, aber auch anderer Gesetze an die gewandelten Verhältnisse anpassen. Insbesondere muss es möglich sein, den Formerfordernissen in elektronischer Form zu genügen. Deshalb begrüßen wir das vorliegende Gesetz grundsätzlich.

Gerade weil wir der Intention dieses Gesetzes positiv gegenüberstehen und weil wir wollen, dass es ein

Erfolg wird, unterstützen wir heute die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wir verfolgen damit insbesondere das Ziel, eine **Änderung der verfahrensrechtlichen Vorschriften rückgängig zu machen**, die im Bundestag in den Entwurf eingeführt worden ist. Wir wollen, dass der elektronische Rechtsverkehr für die Justiz zu bewältigen ist. (C)

Meine Damen und Herren, elektronischer Rechtsverkehr ist dabei weit mehr als die elektronische Kommunikation zwischen dem Gericht und den beteiligten Parteien. Hierzu gehört auch eine elektronische Bearbeitung der Vorgänge und eine elektronische Führung der Akten. Deshalb ist es notwendig, dass eingehende elektronische Post bestimmte **Minimalanforderungen** erfüllt, die wir vorgeben müssen. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass solche Vorgaben gemacht werden. Zugleich schränkt es aber diese Möglichkeit dadurch erheblich ein, dass sie nur für elektronisch signierte, nicht für alle elektronischen Dokumente vorgesehen ist. Entgegen den Vorschlägen des Bundesrates ist bereits darauf verzichtet worden, die qualifizierte elektronische Signatur als zwingendes Erfordernis für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorzusehen. Schon das ist nicht unproblematisch.

Zusätzlich dazu wird jetzt aber eine **Grauzone** für unsignierte Dokumente eröffnet, indem die **Regelungskompetenz des Bundes und der Länder auf elektronisch signierte Dokumente beschränkt** wird. Meine Damen und Herren, welchen Sinn sollen unsere Vorgaben zu Dateiformaten und Ähnlichem denn noch machen, wenn man sich diesen ohne weiteres entziehen kann, indem man auf die elektronische Signatur verzichtet? Ich weiß sehr wohl, dass es dem Bundestag darum ging, hiermit eine Ausnahmeregelung für die heute bereits zulässigen Übermittlungsformen Telefax und Computerfax zu schaffen. Die Formulierung des Gesetzes geht jedoch über das Gewollte hinaus und erfasst alle elektronischen Dokumente unabhängig von der Art der Übermittlung. (D)

Im Interesse eines funktionierenden elektronischen Rechtsverkehrs muss dies im Vermittlungsausschuss korrigiert werden. Ich habe keinen Zweifel daran, dass dies möglich ist, ohne dass an dem berechtigten Anliegen des Bundestages Abstriche gemacht werden müssen.

Darüber hinaus sollten wir im Vermittlungsverfahren noch einmal über die **Textform** sprechen. Ihre Sinnhaftigkeit wird in den Ländern überwiegend kritisch beurteilt. Ich denke, auch zu diesem Thema wird es uns gelingen, einen Kompromiss zu finden. Ich vertraue auf die Fachleute auf allen Seiten, denen es ja gemeinsam um eine Modernisierung des Rechtsverkehrs unter Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten geht. Wir sollten ihnen Gelegenheit geben, sich noch einmal zusammzusetzen, um letzte Unebenheiten zu überwinden. – Danke schön.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Minister Dieckmann!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick (Bundesministerium der Justiz).

*)Anlage 7

(A) **Prof. Dr. Eckhart Pick**, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat beschäftigt sich heute im zweiten Durchgang mit dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr. In der Tat schreitet die Modernisierung der Justiz voran. Ich bin froh, dass wir sie in einem weit gefassten Konsens grundsätzlich miteinander angehen können.

Das Gesetz schafft erstens die gesetzgeberischen Voraussetzungen, um **elektronische Signaturen** mit den **gleichen Rechtswirkungen wie die handschriftliche Unterschrift** auszustatten. Das Bürgerliche Gesetzbuch führt die elektronische Form als gleichwertiges Alternativangebot zur bisherigen Schriftform ein.

Zweitens wird durch das Gesetz eine Textform als verkehrsfähige Form in den Allgemeinen Teil des BGB eingestellt. Dahinter verbirgt sich nichts anderes als der uns allen bekannte Vorgang, wenn Schreiben am Ende statt der Unterschrift den Zusatz tragen: „Dieses Schreiben ist nicht eigenhändig unterschrieben und auch ohne Unterschrift gültig.“

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang die Textform abgelehnt. Die Bundesregierung nahm hierzu in ihrer Gegenäußerung ausführlicher als üblich Stellung. Über die Notwendigkeit einer allgemeinen Vorschrift wurde auch im Deutschen Bundestag ausführlich diskutiert. Dabei spielten folgende Erwägungen eine besondere Rolle:

(B) Erstens. Wir haben mit der **Textform nichts Neues** erfunden. Unterschriftslose Erklärungen gibt es schon seit vielen Jahren an unterschiedlichen Stellen im Zivilrecht; insgesamt sind es 14 Fälle. Das Musterbeispiel sind die **Miethöheerklärungen**, die Sie in den §§ 2 bis 7 des Miethöhegesetzes in großer Fülle finden. Diese sind seit über 20 Jahren ohne eigenhändige Unterschrift möglich. Bisher hat es in der Praxis keinerlei Probleme auf Grund der fehlenden Unterschrift gegeben. Die Erklärungen wurden weder manipuliert noch gab es Schwierigkeiten mit der fehlenden Warn- bzw. Beweisfunktion. Deswegen lassen sich nach meiner Auffassung die Bedenken des Bundesrates praktisch nicht unterlegen.

Das vorliegende Gesetz verallgemeinert nunmehr diesen Gedanken aus dem Miethöhegesetz. Ein solches Vorgehen hat der Bundesrat übrigens im ersten Durchgang selbst vorgeschlagen. Es wird auch in der **Empfehlung des Rechtsausschusses** an das heutige Plenum wiederholt. Wenn der Bundesrat also die allgemeine Regelung wünscht, so sind mir die gleichzeitig ausgesprochenen Vorbehalte gegen die Textform nicht ganz verständlich.

Zweitens. Die Feststellung, dass die Textform nicht in gleicher Weise eine **Warn- und Beweisfunktion** wie die Schriftform erfüllen kann, ist für sich genommen natürlich richtig. Als Kritik an der Textform ist sie aber nicht angemessen: Die Textform soll dies überhaupt nicht leisten. Das vorliegende Gesetz beschränkt die Textform auf ausgewählte Tatbestände, in denen es vor allem darauf ankommt, dass der Empfänger etwas Lesbares vor sich hat, das er in Ruhe

nachvollziehen kann. Der eigenhändigen Unterschrift (C) kommt hier kein besonderer Mehrwert zu. Es ist gerade nicht zu befürchten, dass auf die Bürger wegen der Textform Probleme zukämen. Sie haben jahrelange Erfahrungen mit nicht unterschriebenen Erklärungen von Banken, Versicherungen oder Vermietern. Hatten Sie jemals damit Probleme?

Zudem sind als **typische Anwendungsfälle der Textform** lediglich **einseitige Erklärungen** im Rahmen von bestehenden Vertragsverhältnissen oder Informationspflichten, insbesondere im handels- und wirtschaftsrechtlichen Bereich, vorgesehen. In diesen Fällen stellt die Unterschrift ein unnötiges Erschwernis dar. Dies haben übrigens die Vertreter der Wirtschaft, der Banken, der Versicherungen immer wieder an das Bundesministerium der Justiz herangetragen. Gerade von der Praxis ging dieser Änderungswunsch aus. Hier schießt nämlich die klassische Schriftform häufig über das Ziel hinaus.

Der Bundestag unterstützt diese Argumente und hat dies durch die Zustimmung aller Fraktionen – außer der PDS, die sich enthalten hat – deutlich zum Ausdruck gebracht. Ich bitte Sie daher, die Argumente ebenso sorgfältig abzuwägen und das Votum des Rechtsausschusses zur Anrufung des Vermittlungsausschusses zu hinterfragen.

Lassen Sie mich zu einem weiteren wichtigen Punkt kommen! Mit dem Gesetz wird der **elektronische Zugang zu den Gerichten** eröffnet. Die Kommunikation zwischen dem Gericht und den Parteien, aber auch mit Zeugen und Sachverständigen lässt sich künftig per E-Mail abwickeln. Der einfache Schriftsatz, Klageschrift und Berufungsbegründung sollen in Zukunft auch in elektronischer Form bei Gericht eingereicht werden können. Damit findet die Justiz endlich Anschluss an moderne Kommunikationsabläufe und kann ihre **Arbeitsabläufe erheblich effizienter** gestalten. Elektronisch empfangene Schriftsätze können der Gegenpartei sofort per Mausclick zugestellt werden. Das Empfangsbekenntnis kommt als E-Mail zurück zum Gericht. Auch das gehört zur Modernisierung der Justiz, die wir entschlossen vorantreiben. (D)

Ich bitte Sie herzlich, den elektronischen Rechtsverkehr durch ein Übermaß an Formenstrenge nicht unnötig zu erschweren oder zu verzögern. Prozessrecht ist kein Selbstzweck, sondern es soll einen geordneten Rechtsstreit gewährleisten. Deswegen ist das **Unterschriftserfordernis für Schriftsätze** eine Ordnungsvorschrift, also eine **Sollvorschrift**. Ich halte es für verfehlt, von dieser bewährten Regelung abzuweichen und für die elektronische Form eine Mussvorschrift vorzusehen. Die Folge wäre, dass die Gerichte fortan in vielen Fällen über die Einhaltung der Formvorschriften entscheiden müssten. Das wäre sicher keine bürgerfreundliche Justiz.

Ich weiß, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis die Gerichte und sonstigen Justizeinrichtungen mit der nötigen EDV ausgerüstet sind. Deshalb sehen wir vor, dass der **Zeitpunkt**, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei Gericht eingereicht werden können, **vom Bund bzw. von den Ländern durch Rechtsverordnung bestimmt** wird.

Parl. Staatssekretär Prof. Dr. Eckhart Pick

- (A) Nun fürchten die Länder, die Gerichte seien mit dem sofortigen Empfang unsignierter einfacher E-Mails überfordert. Das ist nicht ganz nachzuvollziehen. Denn das technisch gleichartige Computerfax ist durch die **Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe** als zulässige Übermittlungsform für Schriftsätze bereits anerkannt und hat bei den Gerichten nicht zu Problemen geführt.

Mit dem Gesetz wird ein wesentlicher Schritt zur Vereinfachung und Modernisierung unserer Rechtsordnung sowohl im Privatrechtsverkehr als auch bei Einschaltung der Justiz vollzogen. Ich bitte Sie sehr herzlich, diesen Weg mitzugehen und sich dem vom Bundestag angenommenen Gesetz nicht zu verschließen, dessen Gegenstand eigentlich, wie man so schön sagt, völlig unpolitisch ist. Aber auch für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss angerufen wird, bin ich mir sicher, dass wir zu einer gemeinsamen überzeugenden Lösung kommen. – Danke schön.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 283/1/01 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt wird, ist zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung ist. Wer allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

- (B) Es ist nun über die einzelnen Anrufungsgründe abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 10** auf:

Gesetz zur Umsetzung der **UVP-Änderungsrichtlinie**, der **IVU-Richtlinie** und weiterer EG-Richtlinien zum **Umweltschutz** (Drucksache 286/01, zu Drucksache 286/01)

Das Wort hat Herr Staatssekretär Baake (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Rainer Baake, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zur Entscheidung steht heute eines der wichtigsten umweltrechtlichen Gesetzgebungsvorhaben dieser Legislaturperiode, das so genannte **Artikelgesetz**. Mit dem Gesetz werden zentrale europäische Vorgaben für die Zulassung von Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen in innerstaatliches Recht umgesetzt, um für die Umwelt insgesamt ein **hohes Schutzniveau** zu erreichen.

Der Deutsche Bundestag hätte ebenso wie die Bundesregierung die Umsetzung der europäischen Richtlinien in einem Ersten Buch zum Umweltgesetzbuch vorgezogen. Fehlende Kompetenzen des Bundes im Bereich des Wasserrechts stehen einer Verwirklichung dieses Anliegens derzeit bekanntlich entgegen. Die **Zusammenführung unseres** zersplitterten **Umweltrechts in** einem effizienten und bürgernahen **Umweltgesetzbuch** bleibt auf der Tagesordnung. Voraussetzung ist allerdings eine Veränderung der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Wasserbereich, ohne die wir nach meiner festen Überzeugung auch die Herausforderungen der europäischen Umweltpolitik nicht werden meistern können. Diese Problematik stellt sich nicht nur beim Umweltgesetzbuch, sondern bei der Umsetzung nahezu jeder neuen europäischen Umweltrichtlinie. Ich verweise auf die aktuelle Situation bei der Umsetzung der **Wasserrahmenrichtlinie**.

Meine Damen und Herren, die Konzeption des Artikelgesetzes ist bei der **Expertenanhörung**, die der federführende Ausschuss des Deutschen Bundestages im Januar dieses Jahres durchgeführt hat, bestätigt worden. Ich habe deshalb kein Verständnis dafür, wenn verschiedene Länder eine „grundlegende Überarbeitung“ fordern und dabei Änderungen anstreben, die aus der Sicht der Bundesregierung und der Sachverständigen mit den EG-rechtlichen Vorgaben nicht im Einklang stehen.

Der Deutsche Bundestag hat bei der Verabschiedung des Artikelgesetzes Anfang April **mehr als 100 fachliche und redaktionelle Verbesserungsvorschläge der Bundsratsausschüsse** aus dem ersten Durchgang **aufgegriffen**. Die schwierige Prüfung der sich zum Teil eklatant widersprechenden **350 Empfehlungen** der Bundsratsausschüsse und die Übernahme vieler Änderungen sind ein wichtiges Signal des Deutschen Bundestages an die Länder, dass ihre Wünsche ernst genommen werden.

Das Artikelgesetz ist das Ergebnis einer sorgfältigen Abstimmung zwischen den Beteiligten und geprägt vom Ausgleich gegensätzlicher Interessen. Vor allem zwei Prinzipien stehen für die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag im Vordergrund:

Mit dem Artikelgesetz wird eine **solide Grundlage für eine rechtssichere Umsetzung der europäischen Richtlinien** geschaffen. Hierzu gehört neben der Beachtung des Richtlinientextes dessen Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof. Wir sollten nicht die Fehler der Vergangenheit wiederholen und bei der Umsetzung europäischen Umweltrechts erneut zu kurz springen. Deutschland kann es sich weder europäisch noch umweltpolitisch leisten, mit seinen umweltrechtlichen Konzeptionen, wie in den 90er-Jahren oft geschehen, vor dem **Europäischen Gerichtshof** Schiffbruch zu erleiden.

Gleichzeitig hält das Artikelgesetz aber an bewährten materiellen und verfahrensrechtlichen Maßstäben fest, die in Deutschland seit vielen Jahren zum festen umweltrechtlichen Standard gehören. Es gibt keinen Grund, von Instrumenten, die den Bürgern Verfahrenstransparenz und Teilhabe garantieren – beispiels-

Staatssekretär Rainer Baake

- (A) weise dem **Erörterungstermin** bei der Öffentlichkeitsbeteiligung –, wieder abzurücken. Nicht Abbau, sondern **Bewahrung und Stärkung von Mitwirkungs- und Teilhaberechten** sind das Gebot der Stunde.

Meine Damen und Herren, der Bundesrat hat in seinem Beschluss im ersten Durchgang zu Recht auch auf die **besondere Bedeutung des Öko-Audits** hingewiesen. Der Deutsche Bundestag hat die von der Bundesregierung vorgeschlagenen neuen Verordnungsermächtigungen zur Schaffung von Erleichterungen für öko-auditierte Betriebe aufrechterhalten. Ich begrüße dies sehr. Auditierte und in das europäische Standortregister eingetragene Unternehmen investieren über das gesetzlich notwendige Maß hinaus in den betrieblichen Umweltschutz. Sie schaffen mit der **Umwelterklärung** Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und unterziehen sich freiwillig Begutachtungen durch staatlich zugelassene Umweltgutachter. In der Praxis unterliegen sie nicht selten einer intensiveren Überwachung als nicht auditierte Betriebe. Erleichterungen gegenüber der staatlichen Aufsicht sind daher nach unserer Überzeugung gerechtfertigt. Ich sage bewusst „Erleichterungen“; denn eine uferlose Freistellung vom staatlichen Genehmigungs- und Überwachungssystem darf es nicht geben, um Missbrauch zu vermeiden. Auch diesbezüglich stellt das Artikelgesetz in der vorliegenden Fassung einen ausgewogenen Kompromiss zwischen sehr unterschiedlichen Regelungsvorstellungen dar.

Das Bundesumweltministerium hat inzwischen den **Entwurf einer Privilegierungsverordnung** vorgelegt, der derzeit mit den Beteiligten abgestimmt wird. Die vom Bundesrat gewünschte Rechtsverordnung kann daher kurzfristig nach Inkrafttreten des Artikelgesetzes auf den Weg gebracht werden.

(B)

Meine Damen und Herren, mit dem Artikelgesetz wird das Vorhabenzulassungsrecht in Deutschland auf eine neue Grundlage gestellt. Das Gesetz schafft Regeln für effiziente und rechtssichere Zulassungsverfahren und schützt die Bevölkerung sowie den Naturhaushalt vor Umweltgefahren und -gefährdungen. Das ist noch nicht die Verwirklichung des Prinzips der Nachhaltigkeit, aber ein wichtiger Schritt dorthin. – Vielen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung.

(Wolfgang Senff [Niedersachsen] meldet sich zu Wort)

– Entschuldigung, ich habe Ihre Wortmeldung nicht gesehen. Ich bitte um Nachsicht.

(Wolfgang Senff [Niedersachsen]: Ich bitte auch um Nachsicht; denn es lag an mir!)

– Wir gewähren sie uns gegenseitig.

*)Anlage 8

Wolfgang Senff (Niedersachsen): Herr Präsident! (C) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu dem Artikelgesetz liegt ein **Änderungsantrag des Landes Niedersachsen** vor. Geben Sie mir bitte die Gelegenheit, ein paar Worte dazu zu sagen.

Wir wollen mit unserem Antrag erreichen, dass der **Auftrag an den Vermittlungsausschuss** auf einige wesentliche Gründe begrenzt wird, dass dort nicht das gesamte Gesetz zur Debatte gestellt wird. Letzteres hielten wir auch angesichts der laufenden Vertragsverletzungsverfahren – der Herr Staatssekretär hat darauf hingewiesen – nicht für gerechtfertigt. Wir sind der festen Überzeugung, dass eine Debatte über das gesamte Gesetz dem Vermittlungsauftrag widersprechen und ihn sprengen würde.

Lassen Sie mich zu den vier Ziffern, die wir vorgelegt haben, Folgendes bemerken!

Zu Ziffer 1: Wir halten eine **Änderung der vorgesehenen Legaldefinition** für dringend erforderlich. Sie geht nach unserer Überzeugung zu weit. Wir möchten im Vermittlungsausschuss gerne ausloten, welche Spielräume die Richtlinie dem Gesetzgeber für eine Änderung gewährt. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit es eine 1 : 1-Umsetzung geben kann.

Zu Ziffer 2: Das Artikelgesetz enthält **Verordnungsermächtigungen** zur Privilegierung von **öko-auditierten Betrieben**. Der Regierungsentwurf hat ursprünglich die Möglichkeit vorgesehen, für diese Unternehmen im Wege der Rechtsverordnung „Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen“ zu gewähren. Der Bundestag hat dies allerdings gestrichen. Wir bitten in unserem Antrag darum, eine Wiederherstellung der alten Fassung zu prüfen. Herr Staatssekretär, ich glaube, wir sind uns darin einig, dass die Ermächtigungen nicht zu uferlosen Erleichterungen führen, sondern vernünftig sind. (D)

Zu Ziffer 3: Wir fordern, dass die **Vorprüfung des Einzelfalls** entfällt, wenn die Änderung oder Erweiterung bei verständiger Würdigung aller Umstände offenkundig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Ohne diese Regelung müsste auch bei kleinsten Änderungen stets eine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgen und dokumentiert werden. Wir meinen, dass der Verwaltungsaufwand für diese Vorprüfung zu hoch und auch nicht effizient ist.

Zu Ziffer 4: Die vorgeschlagene Änderung sieht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung eine entsprechende **Anwendung des UVPG auf die Plangenehmigung** vor. Wir bitten, auch dies aufzunehmen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir wollen mit unserem Antrag das Artikelgesetz praktikabler und transparenter machen, aber seine Umsetzung nicht bremsen. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank!

Kann ich davon ausgehen, dass jetzt keine weiteren Wortmeldungen vorliegen? – Das ist der Fall. – Die Erklärung zu Protokoll habe ich bereits mitgeteilt.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 286/1/01 und zwölf Landesanträge in den Drucksachen 286/2 bis 14/01. Dem Antrag des Landes Sachsen-Anhalt in Drucksache 286/2/01 ist Brandenburg beigetreten. Der Antrag Niedersachsens in Drucksache 286/12/01 ist zurückgezogen. Dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 286/14/01 ist Sachsen-Anhalt beigetreten.

Da die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt wird, ist zunächst festzustellen, ob überhaupt eine Mehrheit für die Anrufung vorhanden ist. Wer ist also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über die Anträge ab. Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 1! – Minderheit.

Damit entfallen die Ziffern 2 bis 9.

Zur Abstimmung rufe ich den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 286/13/01 auf. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Jetzt rufe ich den Antrag Niedersachsens und Sachsen-Anhalts in Drucksache 286/14/01 auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfallen der Antrag Sachsen-Anhalts und Brandenburgs in Drucksache 286/2/01, der Antrag Brandenburgs in Drucksache 286/11/01 sowie die Ziffer 10 der Empfehlungen.

- (B) Um Ihnen die Abstimmung zu erleichtern, rufe ich nun nacheinander die übrigen Ziffern aus den Ausschussempfehlungen und danach die Landesanträge auf:

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Es folgt die Abstimmung über die Anträge Brandenburgs:

Der Antrag in Drucksache 286/3/01! – Minderheit.

Der Antrag 286/4/01! – Minderheit.

Der Antrag 286/5/01! – Minderheit.

Der Antrag 286/6/01! – Minderheit.

Der Antrag 286/7/01! – Minderheit.

Der Antrag 286/8/01! – Minderheit.

Der Antrag 286/9/01! – Minderheit.

Der Antrag 286/10/01! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses**, wie soeben festgelegt, **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 11** auf: (C)

Gesetz zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern (Drucksache 287/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Ich frage: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 16:

Entwurf eines Gesetzes zur **tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 322/01)

Das Wort hat Frau Ministerin Kraft (Nordrhein-Westfalen).

Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung beobachtet seit einiger Zeit mit wachsender Besorgnis die massive Ausweitung arbeits- und sozialpolitisch unerwünschter Fehlentwicklungen in einigen Branchen, die einhergehen mit sich zunehmend verschärfenden Wettbewerbsbedingungen.

Die Situation in Teilen der deutschen Bauwirtschaft ist dramatisch. Seit dem Ende des Baubooms in Ostdeutschland ist der deutsche Baumarkt von hohen Überkapazitäten geprägt. Gleichzeitig ist er der größte und offenste in Westeuropa, so dass vor allem (D) ausländische Billigunternehmen ein weites Betätigungsfeld finden und zu einem besonderen Konkurrenzdruck beitragen. Die Folge ist **Lohndumping** sowohl durch Entsendefirmen als auch durch zunehmende Tariffucht selbst deutscher Unternehmen. Während die Zahl der legalen Arbeitsplätze mit tarifgerechter Bezahlung in der Baubranche drastisch sinkt, weiten sich illegale Strukturen aus. Hierdurch gingen beispielsweise im **Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen** seit 1995 **60 000 Arbeitsplätze** verloren. Dies entspricht einem Rückgang von 27 %.

Die hier beschriebenen Probleme werden sich voraussichtlich durch die Auswirkungen der Dienstleistungsfreiheit im Rahmen der **EU-Erweiterung** und durch anstehende weltweite Liberalisierungsbestrebungen im Bereich der Entsendearbeit weiter verschärfen. Tarifgebundene Unternehmen drohen in dieser Situation ihre Konkurrenzfähigkeit zu verlieren.

Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung ist nicht bereit, diesen Entwicklungen tatenlos zuzusehen. Wohlgermerkt: Wir sind für die Liberalisierung der Märkte. Wettbewerb bietet viele Chancen und Vorteile. Dies darf jedoch nicht zu einem Wegbrechen der sozialen Standards führen. Also: **Wettbewerb ja, Sozialdumping nein!**

Wir sind der Auffassung, dass den soeben beschriebenen Tendenzen mit aller Kraft entgegengetreten werden muss. Aus diesem Grunde haben wir den **Entwurf eines Gesetzes für Tariftreueerklärungen**, den

Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen)

- (A) der Bundesrat im Dezember beim Deutschen Bundestag eingebracht hat, unterstützt. Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung teilt ausdrücklich die Zielsetzung dieser Initiative, öffentliche Auftraggeber zu verpflichten, Aufträge nur an solche Auftragnehmer zu erteilen, die die am Ort der Auftragsausführung geltenden Tarifverträge einhalten.

Allerdings geht uns die **bayerische Initiative** nicht weit genug. Sie betrifft nur einen Teilbereich des Bau-sektors, und sie umfasst nicht die ähnlich gelagerten Probleme bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr. Auch glauben wir, dass die Absicherung sozialer Mindeststandards ein elementares politisches Anliegen ist, so dass eine einheitliche Handhabung in den Ländern dringend notwendig ist. Deshalb haben wir uns entschlossen, trotz grundsätzlicher Zustimmung zu dem genannten Gesetzentwurf selbst initiativ zu werden.

Wir wollen verhindern, dass öffentliche Auftraggeber gegen ihren Willen an den beschriebenen Entwicklungen mitwirken müssen, weil das geltende Vergaberecht ihnen keine entsprechenden Eingriffsmöglichkeiten gewährt. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt diesen Mangel ab und schützt zugleich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer davor, dass der Wettbewerb zu ihren Lasten ausgetragen wird. Darüber hinaus erhalten die ortsansässigen **kleinen und mittelständischen Unternehmen** wieder eine reelle Chance, sich um öffentliche Aufträge zu bewerben.

- (B) Mit der Gesetzesinitiative wird zugleich der **Abschluss eines Spartentarifvertrags im öffentlichen Personennahverkehr** ermöglicht, ohne dass der von der EU mit einem Verordnungsentwurf beabsichtigte Wettbewerb bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen ausgeschlossen wird. Hierin sehe ich eine wesentliche Hilfe für die anstehende Restrukturierung der betroffenen Verkehrsunternehmen; denn damit kann der Gefahr eines reinen Preiswettbewerbs zu Lasten der Beschäftigten im öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere der tarifgebundenen Arbeitsplätze, wirksamer begegnet werden.

Der Gesetzentwurf beinhaltet – zusammengefasst – folgende Punkte: Die Initiative zielt auf eine **bundeseinheitliche Regelung** ab. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist auf Vergaben im Hoch- und Tiefbau sowie im öffentlichen Personennahverkehr beschränkt. Materiell wird eine Tarifbindung geregelt und damit ein bestimmter sozialer Standard bei der Auftragsvergabe eingefordert. Die gesetzliche Regelung ist im Interesse einer wirksamen Durchsetzung mit einer **Anwendungsverpflichtung** ausgestattet.

Letzteres gilt auch für die Kommunen. Die Landesregierung hat sich die Entscheidung über die Bindung der Kommunen nicht leicht gemacht. Wir sind jedoch der Auffassung, dass der Gesetzentwurf den Kern der Selbstverwaltungsgarantie nicht unzulässig einschränkt.

Wir wissen, dass viele andere Landesregierungen unsere Auffassung teilen. Unabhängig von der noch ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Thema weiß ich aber auch, dass

die meisten von Ihnen eine bundeseinheitliche Regelung für erforderlich halten, um den drohenden Verfall des sozialen Standards in der Bauwirtschaft und im öffentlichen Personennahverkehr wirksam zu bekämpfen. Ich bitte Sie daher, die Gesetzesinitiative der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung zu unterstützen. – Vielen Dank. (C)

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Ich erteile Herrn Staatssekretär Tacke das Wort.

Dr. Alfred Tacke, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Seit längerem wird eine Diskussion über die Tariftreue geführt. In Forderungen insbesondere der Industriegewerkschaft Bau und der Gewerkschaft verdi, aber auch von Teilen der Bauwirtschaft und der Länder geht es darum, gesetzlich festzulegen, dass bei öffentlichen Aufträgen der am Ort der zu erbringenden Leistungen geltende Tariflohn gezahlt wird.

Bayern hat im Dezember vergangenen Jahres einen in die gleiche Richtung zielenden Gesetzesantrag eingebracht. Allerdings war er auf den Baubereich beschränkt, während der NRW-Antrag den Bereich des ÖPNV einbezieht. Die Bundesregierung hat den **Antrag Bayerns** in ihrer Stellungnahme unter Hinweis auf ein **Gesetz** abgelehnt, das wir **zur Bekämpfung illegaler Praktiken im öffentlichen Auftragswesen** vorbereiten. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz, so hat die Bundesregierung damals ausgeführt, werde auch die Frage der Tariftreue geprüft. (D)

Der Bundeskanzler hat am 5. April mit der Bauwirtschaft und der Baugewerkschaft die Vereinbarung getroffen, dass eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundeswirtschaftsministeriums für die Frage von Tariftreueerklärungen bei öffentlichen Aufträgen eine verfassungskonforme Lösung finden soll, die in unser aller Interesse ist. Denn eine vergleichbare Regelung darf nicht übersehen werden: Das Berliner **Gesetz über Tariftreueerklärungen bei öffentlicher Auftragsvergabe** hat der BGH für verfassungswidrig erklärt und dem **Bundesverfassungsgericht** vorgelegt. Über diese Vorlage des Bundesgerichtshofs wird das Bundesverfassungsgericht frühestens Ende dieses Jahres entscheiden.

Die **vom Bundeskanzler eingesetzte Arbeitsgruppe** wird am 29. Mai zusammentreten. Darin sind die betroffenen Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände und Ressorts vertreten. Die Bundesregierung ist an einer **konsensualen Lösung** interessiert, mit der die arbeits- und sozialpolitisch unerwünschte Fehlentwicklung erfolgreich bekämpft werden kann.

Der nordrhein-westfälische Vorschlag beinhaltet, potenziellen Auftragnehmern von öffentlichen Aufträgen im Baubereich und im ÖPNV Verpflichtungen aufzuerlegen. Sie müssen sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern den am Ort der Leistungserbringung gültigen Tariflohn zu zahlen. Wir müssen klären,

Staatssekretär Dr. Alfred Tacke

- (A) wie Verpflichtungen durchgesetzt werden können und was geschieht, wenn dagegen verstoßen wird.

Wir beabsichtigen mit unserem Gesetz zur Bekämpfung illegaler Praktiken im öffentlichen Auftragswesen, den Unternehmen bei Nichtbeachtung der wichtigen sozialpolitischen Gesetze eine empfindliche **Sanktion** aufzuerlegen. Sie erhalten zeitlich befristet keine öffentlichen Aufträge mehr, und sie werden in eine **schwarze Liste von Gesetzesuntreuen** aufgenommen, in die sämtliche öffentlichen Auftraggeber in Deutschland jederzeit Einsicht nehmen können.

Meine Damen und Herren, dies sind die Vorstellungen des Bundeswirtschaftsministeriums, wie den Sozialgesetzen zu mehr Beachtung verholfen werden kann. Eine verfassungskonforme Lösung für Tariftreueerklärungen – ich füge hinzu: im Konsens auch mit den Tarifvertragsparteien – kann in diesen Gesetzentwurf eingebaut werden und damit den gewünschten Zielen entsprechen.

Ich bitte Sie, uns Zeit zu geben, diese Lösung in den nächsten Monaten zu erarbeiten, um damit zur Durchsetzung der von Ihnen genannten Ziele beizutragen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Finanzausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Verkehrsausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** zu.

Tagesordnungspunkt 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der für die Kostengesetze nach dem Einigungsvertrag geltenden Ermäßigungssätze für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt (**Kostenermäßigungssatz-Aufhebungsgesetz Berlin** – KostErm-AufhGBln) – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 202/01)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 202/1/01 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen** und Herrn **Regierenden Bürgermeister Diepgen** (Berlin) zum **Beauftragten bestellt**.

Tagesordnungspunkt 18:

Entwurf eines Gesetzes zur **Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten** der Geschäftsstelle – Antrag der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg – (Drucksache 203/01)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. (C)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 203/1/01 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen** und Herrn **Minister Professor Dr. Pfeiffer** (Niedersachsen) zum **Beauftragten bestellt**.

Tagesordnungspunkt 19:

Entschließung des Bundesrates zu **Strafvorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes** – Antrag des Saarlandes – (Drucksache 71/01)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Minister Jacoby** (Saarland) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 71/1/01 vor. Vorbehaltlich einer Schlussabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! Das Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer die Entschließung in unveränderter Form fassen möchte. Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**. (D)

Tagesordnungspunkt 20:

Entschließung des Bundesrates für eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zur **öffentlichen Warnung zur Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren durch Lebensmittel** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 77/01)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 77/1/01 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung** in dieser Fassung **angenommen**.

Tagesordnungspunkt 21:

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur **Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 320/01)

Dem Antrag des Landes Niedersachsen ist das Land **Hessen beigetreten**.

Das Wort hat Herr Minister Bartels (Niedersachsen).

*) Anlage 9

(A) **Uwe Bartels** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Die Situation im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche in Großbritannien und in den Niederlanden hat sich Gott sei Dank günstig entwickelt. Am Ende des Tunnels ist Licht zu sehen. Ich hoffe, dass sich diese Entwicklung fortsetzt und wir keinen Rückfall erleben.

Damit ist der Zeitpunkt gekommen, das Seuchengeschehen als solches aufzuarbeiten und das von der EU vorgegebene Bekämpfungsprogramm einer kritischen Wertung zu unterziehen.

Wir alle, meine Damen und Herren, haben die Bilder aus dem Vereinigten Königreich noch vor Augen: massenhaft Haufen toter Tierkörper, lodernde Scheiterhaufen, im Morast stehende Schafherden mit hungernden Lämmern, dazu martialische Männer auf Tötungstour und traurige Tierhalter, die ihr Lebenswerk zerstört sehen.

Nicht zeigen konnten die Fernsehbilder die Schmerzen, die die Tiere im Falle einer klinischen Krankheit erleiden müssen. Das sollte für unsere Entscheidung über Schutzimpfungen eine Rolle spielen, zumal viele von uns auch für den Tierschutz zuständig sind. Es ist leicht vorstellbar, dass die bis zu Handteller großen Wundflächen im Maulbereich den Rindern die Futteraufnahme zur Qual machen. Wir sollten auch das nach Möglichkeit gemeinsam zu verhindern suchen.

(B) Nicht unerwähnt bleiben dürfen die wirtschaftlichen Folgen eines MK-Seuchenzuges. Hier schlagen nicht nur die Entschädigungsleistungen für die getöteten Tiere zu Buche, sondern in weit größerem Maße die Folgekosten der Handelsrestriktionen, die im Falle der MKS verhängt werden. Noch ist weder **im Vereinigten Königreich** noch **in den Niederlanden** Bilanz gezogen worden, aber die Schätzungen verzeichnen dort wirtschaftliche **Schäden** in einer Größenordnung von **über 50 Milliarden DM**.

Selbst **in Deutschland** sind durch die MKS nicht nur im administrativen Bereich erhebliche Kosten angefallen. Die zusätzlichen Regelungen für das Verbringen von Tieren innerhalb Deutschlands haben zu **gravierenden Verlusten** bei den Tierhändlern und den Tierhaltern geführt. Wie wir alle wissen, sind auch andere Wirtschaftszweige davon betroffen.

Ich meine, wir sind uns einig, dass sich so etwas nicht wiederholen darf – weder in Großbritannien noch in anderen Ländern der EU. Wir müssen zu einer **Änderung der Bekämpfungsstrategie** kommen. Dabei gilt für mich der alte Grundsatz: Man soll das Eisen schmieden, solange es heiß ist.

Die EU-Kommission hat sich in den letzten Wochen unter dem Druck der Ereignisse erstmals in Richtung Zulassung von Impfungen zur Bekämpfung einer akut auftretenden Seuche bewegt. Sie hat nicht nur die so genannte Suppressivimpfung für die Niederlande zugelassen, sondern im Grundsatz auch **vorbeugenden Impfungen in besonders gefährdeten Regionen** sowohl in den Niederlanden als auch in Großbritannien zugestimmt.

(C) Wir sollten die Situation nutzen und eine allgemeine Debatte über die Anti-Impfpolitik der Kommission in Gang bringen, zumal auch der **EU-Agrarrat** auf seiner informellen Sitzung in Schweden vor einigen Wochen vom Grundsatz her erklärt hat, dass er diese Diskussion führen wolle und seine Strategie der Seuchenbekämpfung überdenken werde.

Die jetzt genehmigten Schutzimpfungen wurden an Forderungen gebunden, die in vielen Punkten nicht akzeptabel sind. Sowohl in Großbritannien als auch in den Niederlanden ist deshalb im Endeffekt von der Genehmigung der Impfung in besonders gefährdeten Regionen kein Gebrauch gemacht worden.

Die Erfahrungen Niedersachsens aus der Schweinepestsituation Mitte der 90er-Jahre belegen, dass es für Fleisch, das nur innerstaatlich gehandelt werden darf und entsprechend gekennzeichnet ist, keinen Markt gibt. In Niedersachsen wäre also eine mit solchen restriktiven Maßnahmen verbundene Impfung ähnlich wie in den Niederlanden und in Großbritannien nicht durchzusetzen gewesen. Ich nehme an, auch in Nordrhein-Westfalen hätte die Mehrheit der Tierhalter und der Verbände eine so belastete Impfung nicht akzeptieren können, sie wäre abgelehnt worden.

Wir brauchen **Schutzimpfungen, die den Handel nicht über Gebühr beschränken**. Für die Tierhalter, die Schlachtbetriebe, die Molkereien und die Veterinärbehörden muss auch im MKS-Krisenfall eine gewisse **Planungssicherheit** gegeben sein.

(D) Deshalb, meine Damen und Herren, muss Klarheit geschaffen werden, unter welchen Bedingungen Schutzimpfungen im Falle einer dringenden Seucheneinschleppungsgefahr möglich sind. Es muss klar sein, dass Suppressivimpfungen in Sperrbezirken und Ringimpfungen in Beobachtungsgebieten ohne zeitliche Verzögerungen durch ein zusätzliches Genehmigungsverfahren sofort durchgeführt werden können und die Impfungen von **Zoo- und Zirkustieren** sowie von Klautieren bedrohter **Haustierrassen** generell und ohne Auswirkungen auf den Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren und den von diesen gewonnenen Erzeugnissen zugelassen werden. Dies sind wesentliche Forderungen unserer Entschließung.

Gerade im Hinblick auf die letztgenannten Impfungen ist es wichtig, dass die **Entwicklung markierter Impfstoffe** vorangetrieben wird. Dies ist am ehesten zu erreichen, wenn den Impfstoffherstellern ein Termin vorgegeben wird, ab dem in der Vakzinebank in Deutschland keine anderen als markierte Impfstoffe mehr eingelagert werden dürfen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluss eine persönliche Anmerkung zu den erstmals durchgeführten **Impfungen vor Tötung** – von der Kommission „**Suppressivimpfung**“ genannt – machen! Diese Sonderform der Impfung haben wir in Niedersachsen erstmals im Jahre 1994 im Zusammenhang mit der Schweinepest, die bei uns über drei Jahre grassierte, als neues Konzept zur Bekämpfung von Seuchen in klautierdichten Regionen vorgeschlagen. Schon damals traf unser Vorschlag im Wissenschaftlichen Veterinärausschuss auf großes Interesse,

Uwe Bartels (Niedersachsen)

- (A) von der Kommission wurde er aber als unbrauchbares Bekämpfungskonzept bezeichnet. Zu einer förmlichen Entscheidung über unseren Impfantrag ist es nicht gekommen. Die wirtschaftlichen Schäden, die daraufhin in Niedersachsen entstanden sind, beliefen sich auf 2,5 Milliarden DM. Das ist später vom Europäischen Rechnungshof gerügt worden.

Ich freue mich darüber, dass das Konzept nun erstmals – und offensichtlich mit gutem Erfolg – erprobt werden konnte. Wir sollten darauf dringen, dass die Suppressivimpfung generell als Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme besonderer Art eingeführt wird.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zu unserem Antrag.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Minister Bartels!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Berninger (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft).

Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist dem gemeinsamen Handeln von Bund und Ländern, wesentlichen, zum Teil harten Entscheidungen, wie dem konsequenten Verbot von Tiertransporten, der Besonnenheit im ländlichen Raum, insbesondere der Landwirte, und einer Menge Glück, z. B. mit den Witterungsverhältnissen, zu verdanken, dass wir in Deutschland von dem Seuchenzug bisher nicht betroffen worden sind.

- (B) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat es begrüßt, dass sich **Bund und Länder** schon im Februar auf eine **Impfstrategie geeinigt** haben. Auch die Diskussion über die Weiterentwicklung der Impfpolitik wurde zwischen den Ländern und dem Bund weitgehend einhellig geführt. Auf Grund der Tatsache, dass wir zunächst mit einer traditionellen, nicht auf Impfungen setzenden Politik versuchen wollten, den Virus in Deutschland zu bekämpfen bzw. das Kommen des Seuchenzuges zu verhindern, hat man bei den zum Teil sehr harten Maßnahmen gegen etwaige Verdachtsfälle nicht lockergelassen.

Schon in Cottbus haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die zukünftige Impfpolitik der Europäischen Union zu überdenken sei. Bundesministerin **K ü n a s t** ist unmittelbar danach auf europäischer Ebene aktiv geworden und hat die Diskussion mit den übrigen Mitgliedsländern der Europäischen Union angestoßen.

Sie wissen, dass eine Änderung der Impfpolitik der Einstimmigkeit bedarf. Aus den Äußerungen in vielen Ländern ist zu schließen, dass es ein weiter Weg sein wird, bis wir diese Einstimmigkeit erzielen. Was bisher erreicht wurde – Herr Minister Bartels hat darauf hingewiesen –, zeigt, dass sich die Europäische Union bewegt und dass Chancen bestehen, gemeinsam mit der Kommission und den übrigen Mitgliedsländern eine neue, sachlich angemessenere Impfpolitik in Europa durchzusetzen.

(C) In diesem Sinne ist der Antrag ein weiteres Zeichen für die einheitliche Position von Bund und Ländern. Wir begrüßen ihn daher sehr und werden versuchen, schon unter der belgischen Präsidentschaft die Diskussion über die Zukunft der Impfpolitik auf europäischer Ebene voranzubringen.

Ich möchte noch erwähnen, dass bei der Frage eines adäquaten Impfstoffes die Forschung weit weniger entscheidend ist, als es die wirtschaftlichen Perspektiven sind. Sollte sich die Europäische Union für eine neue Impfpolitik entscheiden, beträfe dies einen Markt von weit mehr als 300 Millionen Klautentieren. Die Nachfrage, die dadurch erzeugt würde, würde auch zur Bereitstellung adäquater Impfstoffe führen. Die Länder haben mit ihren Impfbanken die Möglichkeit – Herr Minister Bartels sprach sie an –, die **Entwicklung neuer Impfstoffe** zu forcieren. Auch das werden wir von Seiten des Bundesministeriums im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen.

Sehr problematisch – das zeigt die Diskussion z. B. in Großbritannien – finde ich die uneinheitliche Haltung nicht nur bei den Regierungen, sondern auch auf der Ebene der **Bauernverbände**. In der Verbandslandschaft sind einige Veränderungen und ein Umdenken nötig, um eine breite Mehrheit für eine neue Impfpolitik zu erreichen.

Wir sollten uns nicht beruhigt zurücklehnen; denn das Wetter wird spätestens im Herbst wieder schlechter. Angesichts der Verbreitung von MKS in Großbritannien sollten wir uns nichts vormachen: Wir werden auf Dauer mit der Maul- und Klauenseuche konfrontiert – mit dem speziellen Virus, den wir jetzt zu bekämpfen hatten, aber auch mit einer Reihe weiterer Bedrohungen auf Grund der Globalisierung. Ich denke, mit einer der neuen Entwicklung angepassten Impfstrategie auf europäischer Ebene leisten wir am ehesten einen Beitrag zum Tierschutz, zu wirtschaftlicher Sicherheit und dazu, dass die Nahrungsmittelwirtschaft insgesamt nicht permanent mit Krisen und mit Problemen der Größenordnung von BSE und MKS in Verbindung gebracht wird.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär!

Ich weise die Vorlage dem **Agrarausschuss** zur weiteren Beratung zu.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, entsprechend unserer in der Vorbesprechung getroffenen Vereinbarung ziehen wir jetzt den **Tagesordnungspunkt 66** vor:

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (**Altersvermögensgesetz** – AVmG) (Drucksache 331/01)

Ich begrüße den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Herrn Riester.

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Der Bundestag hat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses soeben zugestimmt.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Ich darf Herrn Bürgermeister Runde als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses das Wort erteilen.

Ortwin Runde (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens, kurz: Altersvermögensgesetz, hat in der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001 die Zustimmung dieses Hauses nicht erhalten. Daraufhin hat die Bundesregierung noch am selben Tag gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz den Vermittlungsausschuss angerufen. In vier Sitzungen hat sich der Vermittlungsausschuss mit dem Regelwerk befasst. Wir haben intensive Diskussionen geführt – immer mit dem Ziel vor Augen, das wichtige Reformwerk zu optimieren.

Als Ergebnis kann ich heute einen mehrheitlichen **Einigungsvorschlag** vorstellen, der gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 2001 im Wesentlichen in folgenden Punkten Änderungen vorsieht:

- Erstens. Das von den Ländern kritisierte aufwändige Verwaltungsverfahren bei der Zulagenberechnung soll nun nicht mehr auf dem Wege der so genannten Günstigerprüfung über die Finanzämter erfolgen, weil dies zu erheblichem personellen Mehraufwand für die Steuerverwaltung der Länder geführt hätte. Die Empfehlung lautet nunmehr, die **Ermittlung der Zulage und deren Auszahlung über eine zentrale Stelle**, in diesem Fall die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, zu **organisieren**. Dies ist eine Empfehlung, die den Ländern zweifellos entgegenkommt.

Zweitens. Der Vermittlungsausschuss hat versucht, einige Gerechtigkeitslücken im Gesetz zu schließen. So soll z. B. die **Kinderzulage** bei zusammen veranlagten Eltern **grundsätzlich der Mutter zugeordnet** werden. Auch soll es überlebenden Ehegatten möglich sein, das vom verstorbenen Partner hinterlassene Altersvorsorgekapital ohne weitere Besteuerung in einen eigenen Altersvorsorgevertrag einzuzahlen. Darüber hinaus sieht der Vermittlungsvorschlag jetzt die **Begrenzung des Sonderausgabenabzugs** vor, um Besserverdienende nicht überproportional zu begünstigen. Bei **Wegzug ins Ausland** soll zukünftig die **steuerliche Förderung zurückgefordert** werden. Allerdings ist vorgesehen, den Betrag bis zum Bezug der Altersvorsorgeleistungen zu stunden.

Drittens. Zu der Frage, ob **Wohneigentum** in die private Altersvorsorge einbezogen werden soll oder nicht, gab es besonders intensive Diskussionen. Der Vermittlungsausschuss empfiehlt nach eingehender Beratung mehrheitlich das so genannte **Zwischenentnahmemodell**. Dieses Modell stellt einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Modellen dar, über die diskutiert wurde. Der entscheidende Punkt liegt in Folgendem: Beträge zwischen 10 000 und 50 000 Euro können förderunschädlich quasi als Eigenkapital für den selbst genutzten Wohnungsbau entnommen werden und fließen dann später in die Altersvorsorge zurück, damit die Rente im Alter nicht geschmälert wird.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Herr Bundesminister Riester im Vermittlungsausschuss erklärt hat, dass das bereits verabschiedete **Altersvermögensergänzungsgesetz** an entscheidenden Stellen **nachgebessert** wird. Dabei handelt es sich um die Punkte **„Witwenrente“** und **„Grundfreibetrag“**. (C)

Meine Damen und Herren, der Deutsche Bundestag hat dem vorliegenden Vermittlungsvorschlag heute zugestimmt. Ich darf Sie bitten, der Beschlussempfehlung ebenfalls zu folgen.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Erster Bürgermeister Runde!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg).

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat die Rentenreform willkürlich in zwei Gesetze aufgespalten, obwohl sie eine Einheit ist. Das erste Gesetz wurde durch die Mehrheit im Bundestag und durch die Mehrheit im Bundesrat bereits verabschiedet. Es soll aber jetzt nach dem Willen der Bundesregierung und nach dem Willen der Mehrheit des Vermittlungsausschusses bereits wieder geändert werden – eine saubere Gesetzgebung; eine Gesetzgebung, die das **Vertrauen der Bürger in den Gesetzgeber** weiter **erschüttert!** Es ist eine Gesetzgebung nach dem Spruch des Handwerkergelesenen zu seinem Meister: Meister, die Schuhe sind fertig; sollen wir gleich mit dem Flicker beginnen? – Sie werden die Schuhe, die Sie gefertigt haben, noch häufig flicken müssen. Noch nicht einmal die Oberfläche ist solide. Die Sohlen sind nicht tragfähig, und schon beim ersten Regen wird das Wasser durch alle Ritzen dringen. (D)

Also alles andere als eine langfristige Lösung, alles andere als ein stimmiges Konzept, alles andere als ein überzeugendes Gesetz! Am Ende hängt die Zustimmung davon ab, dass Sie zwei Ländern eine weitere Mammutbehörde versprechen, die Bürokratie und die Überwachung vermehren, weiter zentralisieren, statt zu dezentralisieren und zu entbürokratisieren.

Inhaltlich kann ich im Wesentlichen auf das Bezug nehmen, was ich bereits in der Bundesratssitzung am 16. Februar 2001 gesagt habe; denn maßgebliche Verbesserungen sind zwischenzeitlich nicht eingetreten. Die Reform ist nach wie vor willkürlich, sozial ungerecht und leistungsfeindlich. Die Förderung der privaten Altersvorsorge bleibt Stückwerk. Die Bildung von Wohneigentum als wichtigste Form privater Vorsorge schließen Sie durch die von Ihnen beschlossene komplizierte Regelung faktisch aus.

Die Rentenreform wird nur von kurzer Dauer sein. Wir alle wissen, dass ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur **Besteuerung der Alterseinkommen** bevorsteht. Die Bürgerinnen und Bürger wollen wissen, was die Bundesregierung bei der Besteuerung vorhat. Es macht für eine dauerhafte Alterssicherung einen erheblichen Unterschied, in welchem Umfang die Renten besteuert werden.

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) Durch das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Pflegeversicherung** ist ein **neuer Unsicherheitsfaktor** für die Rentenreform hinzugekommen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine Prüfung, wie Familien bei den Beiträgen entlastet werden können. Die Rentenreform der Bundesregierung berücksichtigt dies nicht.

Die Prognosen der Bundesregierung zum Beitragsatz bis zum Jahr 2030 und zum Rentenniveau werden sich nicht halten lassen. Zentrale Annahmen der Bundesregierung, z. B. hinsichtlich der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, sind nicht begründet und werden sich als falsch erweisen. Das von der Bundesregierung angekündigte **Rentenniveau von 67 % wird sich nicht halten lassen**. Hinzu kommt, dass die neue Rentenanpassungsformel weiterhin willkürlich und manipulationsanfällig ist.

Die **Frauen** sind noch immer die **Hauptverlierer der Rentenreform**. Sie sind von den Kürzungen doppelt betroffen. Da sie in den meisten Fällen weniger Beitragsjahre haben, wird die Rente vieler Frauen durch die allgemeine Absenkung des Rentenniveaus unter das Sozialhilfeniveau gedrückt. Nach wie vor liegen die Witwenrenten unter 60 %. Damit wird sich die Situation der Frauen weiter verschlechtern.

Nach wie vor wollen Sie alle Einkommensarten auf die Witwenrente anrechnen. Die **Wiedereinführung der Dynamisierung des Freibetrages** und die **Erhöhung der Kinderkomponente** bei der Hinterbliebenenversorgung sind zwar zwei richtige Schritte; sie **reichen** allerdings **nicht aus**. Diese Schritte führen langfristig auch zu **Mehrbelastungen** der Rentenkassen in der Größenordnung **von jährlich rund 3 Milliarden DM**. Wie die Bundesregierung damit umgeht, ist bezeichnend für den gesamten Aufbau der Reform. Nach Presseberichten wurde das Rechenwerk so verändert, dass dieser Betrag ohne Beitragssatzanstieg aufgebracht werden kann: Die Zahl der erwarteten Zuwanderer wird ganz einfach von jährlich 150 000 auf 250 000 erhöht, was zu einer wundersamen Vermehrung der Beitragseinnahmen führt.

- (B) Auch bei der bedarfsorientierten Grundsicherung gibt es keine maßgeblichen Änderungen. An dem Gedanken der **steuerfinanzierten Grundsicherung** soll weiterhin festgehalten werden. Ich halte es für einen **Verstoß gegen das Leistungsprinzip**, wenn derjenige, der nicht in die Rentenversicherung eingezahlt hat, genauso viel erhalten soll wie derjenige, der viele Jahre lang Beiträge bezahlt hat.

Die **Förderung der privaten Altersvorsorge** ist weiterhin **kompliziert** und unsachgerecht, vor allem **ungerecht**. Geringverdiener werden beim Aufbau der privaten Alterssicherung unzureichend unterstützt. Die **Förderung von Familien mit Kindern ist ungenügend**. Auch in diesen beiden Punkten, auf die die Union seit langem hingewiesen hat, sind keine Verbesserungen erfolgt.

Das Wohneigentum wird bei der Förderung nur scheinbar erfasst. Das jetzt vorgesehene so genannte **modifizierte Entnahmemodell** ist in meinen Augen nichts weiter als eine Mogelpackung. Nach diesem Modell soll es möglich sein, einen Betrag von mindes-

tens 10 000, höchstens 50 000 Euro förderungsschädlich (C) zu entnehmen und ihn für selbst genutztes Wohneigentum zu verwenden. Der Versicherte nimmt bei sich selbst ein Darlehen auf. Er kann das Darlehen aber nur in Höhe des in der privaten Altersvorsorge Ersparten aufnehmen, muss sofort mit der Tilgung beginnen und bis zum 65. Lebensjahr alles wieder zurückbezahlt haben. Ein Versicherter, der etwa bei der Familiengründung oder wenige Jahre später ein Haus bauen oder Wohneigentum erwerben will, hat in jungen Jahren noch fast nichts angespart und kann deshalb auch fast nichts entnehmen. Wer bauen will, bekommt keine Hilfe; er bekommt Steine statt Brot.

Noch vor einer Woche, Herr Bundesarbeitsminister, haben Sie diese Regelung, die jetzt Gesetz werden soll, selbst für falsch gehalten. Sie haben den **baden-württembergischen Vorschlag** einer Bausparförderung sowohl im Vermittlungsausschuss als auch in einer öffentlichen Erklärung für richtig gehalten. Das, was wir alternativ vorgeschlagen haben, ist nach wie vor viel besser, unkomplizierter, wirksamer; es trägt eher zur Eigentumsförderung bei und ist bürgerfreundlich. Unser Vorschlag ist ganz einfach: erstens **Verdoppelung der Bausparförderung**, zweitens **Einführung einer Zusatzförderung für jedes Kind**, drittens **Streichung der Einkommensgrenzen in der Bausparförderung**.

So könnten viele Bürger, die sich Wohneigentum derzeit nicht leisten können, neu bauen und Eigentum erwerben. Umfragen zufolge sind 80 % der Bürger der Meinung, dass dies die beste private Vorsorge für das Alter ist.

Meine Damen und Herren, ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland oder gar in unserem Land Baden-Württemberg von einem Modell Gebrauch machen, nach dem sie praktisch ein Darlehen bei sich selbst aufnehmen müssen. Wirtschaftlich wäre dies sowieso nur dann vernünftig, wenn der Zinssatz der Baufinanzierung über der Rendite des Altersvorsorgebetrages liegt. Dann wäre der Altersvorsorgebetrag aber eine schlechte Anlage.

Wie gesagt, bis vor kurzem konnte sich auch der Bundesarbeitsminister kein Entnahmemodell vorstellen. Noch am 16. Februar hat er im Bundesrat erläutert, dass diese Modelle den Kapitalaufbauprozess stören. Wörtliches Zitat: „Deswegen bin ich dagegen. Ich sage das sehr klar.“

Das Entnahmemodell ist kompliziert. Es ist unwirtschaftlich und niemandem zu vermitteln. Es führt zu einer **Doppelbelastung der Haushalte**, wenn der Anleger zum einen Beiträge in den Altersvorsorgevertrag einzahlt und zum anderen auch noch das eigene Darlehen tilgt. Insbesondere für Schwellenhaushalte wird es keine Hilfestellung sein. Wenn etwa monatlich 100 DM angespart werden, so muss der Vertrag 15 Jahre lang laufen, um 10 000 Euro entnehmen zu können. Das reicht gerade für eine Garage, aber nicht für eine Wohnung.

Das so genannte Entnahmemodell ist eine Scheinlösung. Ich lese, der Vorschlag stamme von den Grünen. Das erklärt, warum er so realitätsfern und

(D)

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) bürgerfern ist. Ich frage mich: Warum berücksichtigen Sie das Bausparen nicht? Warum so kompliziert, wenn es auch einfach geht? 24 Millionen Bausparer haben diesen bewährten Weg zur Eigentumbildung gewählt. Sie gehen mit Ihrem so genannten Entnahmehemodell an 24 Millionen Bürgern völlig vorbei und ignorieren ein Modell der Eigentumsförderung, das sich in Jahrzehnten bewährt hat.

Wie Sie wissen, hat die Union einen Vorschlag von Baden-Württemberg vorgelegt, der zu einer vernünftigen Berücksichtigung des Bausparens geführt hätte. Wir werden diesen Vorschlag weiterverfolgen und ihn nochmals gesondert in den Bundesrat einbringen.

Meine Damen und Herren, unter dem Strich kann ich nur feststellen: Seit unserer letzten Beratung im Bundesrat über die Rentenreform hat die Bundesregierung keine maßgeblichen Verbesserungen vorgenommen. Die Rentenreform ist kein langfristig tragfähiges, kein zukunftsfähiges Konzept. Baden-Württemberg kann dieser Reform deshalb nicht zustimmen.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Kollege Teufel!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Stoiber (Bayern).

- (B) **Dr. Edmund Stoiber** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Es wird Sie nicht wundern, dass sich Bayern den Vorstellungen und auch dem Votum des Nachbarlandes Baden-Württemberg anschließt und die Argumentation, die Herr Kollege Teufel gerade vorgetragen hat, vollinhaltlich teilt.

Der heutige Tag ist ein wichtiger Tag für Millionen von Menschen, für Jung und Alt, Frauen und Männer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ich glaube, dass wenige Themen die Menschen in ihrer Gesamtheit hinsichtlich ihrer zukünftigen wirtschaftlichen Situation so berühren wie diese Rentenreform.

Über zwei Jahre flickte die Bundesregierung an der Rentenreform herum. Doch das, was heute zur Entscheidung vorliegt, ist alles andere als ein großer Wurf. Es ist mit Sicherheit **keine Jahrhundertreform**. Bereits jetzt ist klar, dass weiterer Reformbedarf besteht, da diese Reform nicht weit tragen wird. Die Bundesregierung verfehlt mit dieser Konzeption das Ziel einer soliden, verlässlichen und sozial ausgewogenen Rentenreform.

Ich möchte an dieser Stelle an Folgendes erinnern – da die Zeit schnelllebig ist und vieles vergessen wird –: Wir hatten in Deutschland im Jahre 1998 eine Rentenreform mit einem **demografischen Faktor**, der nach der übereinstimmenden Auffassung vieler Experten soziale Ausgewogenheit zwischen Jung und Alt herstellte und den Generationenvertrag zu wahren versuchte. Das war gewiss – auch wenn der demografische Faktor heute sicherlich fortgeschrieben werden müsste – ein gerechterer Lösungsansatz als der heutige Kürzungsfaktor. Und: Wir hatten eine

Rentenformel, die berechenbar, nicht willkürlich ge- (C)
griffen war, wie es jetzt der Fall ist. Die heutige Konzeption öffnet der Manipulation Tür und Tor.

Wir hatten eine Rentenreform, die aus damaliger Sicht über 15 Jahre hinweg tragfähig gewesen wäre. Dies sollte den Menschen langfristig Sicherheit geben und hat sie ihnen auch gegeben.

Die frühere Bundesregierung hatte diese Reform gegen den erbitterten Widerstand der SPD eingeführt – das ist noch nicht lange her; ich erinnere an die Diskussionen im Bundesrat in Bonn –, ohne dass es seinerzeit seitens der SPD das Angebot zu Konsensgesprächen gegeben hätte. Monate vor der Bundestagswahl 1998 sprachen Sie als stellvertretender Vorsitzender der IG Metall, aber auch Kanzlerkandidat Schröder von einer „unanständigen“ Reform. Das war noch eine der mildereren Aussagen von damals über die Rentenreform, die wir vorgelegt hatten.

Was nach der Zertrümmerung unserer Reform unter der Verantwortung der heutigen Bundesregierung folgte, war ein unendliches Gewürge. Herr Bundesarbeitsminister, vielleicht kennen nur Sie alle Entwürfe, die die Mauern Ihres Hauses in den letzten zwei Jahren verlassen haben. Einen verlässlichen Kurs der Bundesregierung konnte man wirklich nicht erkennen. Das Wort vom Rentendesaster ging unter den Menschen in Deutschland um.

Angesprochen auf eine Meldung in der „Bild“-Zeitung, in der Sie mit den Worten zitiert worden waren, Sie würden von der **nettolohnbezogenen Rente** abgehen und die Rente auf einen Inflationsausgleich konzentrieren, sicherte der Bundeskanzler im Februar 1999 in Vilshofen zu, mit ihm sei das nicht zu machen. Er sagte unter dem tosenden Beifall von tausend Menschen, es bleibe selbstverständlich bei der Anpassung an den Nettolohn. Im Herbst desselben Jahres hat er im Fernsehen erklärt, er habe sich leider geirrt; das sei nicht möglich; man müsse nun doch das durchführen, was er zuvor abgelehnt habe. Ich frage mich schon, wie es um die Glaubwürdigkeit in einer so zentralen Frage bestellt ist, wenn man mit früheren Aussagen in dieser Weise umgeht. (D)

Es folgten die Anpassung der Rente an die Inflation, Ausgleichsfaktor, Kürzungsfaktor, willkürlich ge- griffene Rentenformel, Eingreifen der Gewerkschaften per Anruf beim Kanzler, dessen „Basta!“ an Herrn Zwickel dann letztlich verpuffte. Das sind nur einige Stichworte aus der die Menschen quälenden Diskussion der vergangenen zwei Jahre.

Trotz punktueller Nachbesserungen wurden unsere grundsätzlichen Kritikpunkte – Herr Kollege Teufel hat einige davon genannt – nicht ausgeräumt. Auch nach dem sehr intensiven Vermittlungsverfahren bleibt unser Nein bestehen. Das Entgegenkommen der Bundesregierung ist unzulänglich – für die Menschen in unserem Lande, vor allen Dingen für die jüngere Generation.

Ich möchte das Fazit ziehen: Die gesamte Rentenreform ist vom Grundsatz her falsch angelegt. Deswegen ist das Fundament der Reform morsch und brüchig. Dies ist **keine nachhaltige Rentenreform**. Sie

Dr. Edmund Stoiber (Bayern)

- (A) liegt meilenweit neben den ursprünglichen Ansprüchen und den objektiven Erfordernissen einer zukunftssicheren sozialen Sicherung.

Mit der heutigen Debatte und mit der heutigen Abstimmung ist das Thema mit Sicherheit nicht erledigt. Denn nach allen Umfragen betrachten 80 % der unter 55-Jährigen und 70 % der über 55-Jährigen diese Rentenreform als Flickwerk und haben keinerlei Vertrauen in die Verlässlichkeit Ihrer Vorstellungen. Das heißt, Sie handeln gegen den Willen breiter Bevölkerungsschichten. Deswegen wird die Diskussion morgen, übermorgen und überübermorgen weitergeführt. Auch hier gilt der Grundsatz: „Nach der Reform ist vor der Reform.“ Sie werden diese Reform rascher ändern müssen, als Sie heute glauben.

Meine Damen, meine Herren, ich möchte unsere wesentlichen Kritikpunkte knapp zusammenfassen. Kernpunkt unserer Kritik ist die soziale Schieflage, ist die **Missachtung der Generationengerechtigkeit** innerhalb des gesamten Reformwerks.

Das zeigt sich erstens bei den Frauen und den Familien. Die **Förderung von Familien** in Höhe von 7,50 DM pro Kind und Monat im Rahmen der privaten Vorsorge ist geradezu lächerlich. Wir brauchen hier von Anfang an einen schnelleren und deutlicheren Einstieg in die Privatvorsorge und zweifelsohne eine stärkere Förderung der Familien. Bezieher kleiner Einkommen werden auf lange Sicht zu gering gefördert, weil der Grundfreibetrag nicht dynamisiert ist. **Frauen** sind insofern die Verliererinnen – darauf hat Herr Kollege Teufel hingewiesen –, als sie von der allgemeinen Absenkung des Rentenniveaus **am stärksten betroffen** sind, da sie in der Regel weniger Beitragsjahre haben.

- (B)

Bei aller Kritik füge ich hinzu: Die Einführung der privaten Altersvorsorge ist generell ein Schritt in die richtige Richtung, den wir im Grundsatz – das haben wir offen deutlich gemacht – mit entwickelt haben und natürlich auch für richtig halten.

Zweitens. Mit dieser Reform werden die **Sicherheit und Beitragsstabilität** der Rente **nicht erreicht**. Selbst Fachleute der Bundesregierung einschließlich ihres Beraters Professor R ü r u p haben öffentlich erklärt, dass mit dieser Rentenformel das Ziel der Beitragsstabilität nicht erreicht werde. Die Beitragszahler müssen sich realistisch auf einen Anstieg des Beitragssatzes auf 24 % einstellen. Ebenso dürfte wohl das angepeilte Rentenniveau von 67 % im Jahre 2030 deutlich verfehlt werden.

Dies ist einer der Kernsätze, Herr Arbeitsminister: Alle, die unter 45 Jahre alt sind, werden – das ist objektiv einfach nicht wegzudrücken – so viel wie keine andere Generation nach dem Zweiten Weltkrieg in die Rentenversicherung einzahlen und so wenig herausbekommen wie sehr wenige Generationen nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Zeche zahlt eindeutig die jüngere Generation.

Zudem ist es grotesk – das muss man sich schon auf der Zunge zergehen lassen; ich habe es zunächst für eine Zeitungssente gehalten –, wenn Sie plötzlich sagen: Ich kann eine Verbesserung bei der Witwenrente

- dazu liegt heute ein Antrag einiger Länder vor – finanzieren, indem ich die Prognosen einfach hochrechne und nicht von 150 000 ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern von 200 000 ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgehe. Damit habe ich mehr Beitragseinnahmen und kann mehr finanzieren. – Wenn man damit beginnt, finanzielle Sicherheit durch **zusätzliche Einwanderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** zu suggerieren, dann steht diese Reform – das muss ich Ihnen sehr offen sagen – nun wirklich auf einem lächerlichen Fundament. Man sollte nicht versuchen, Einwanderungspolitik oder Zuwanderungspolitik mit diesem Thema zu verbinden.

(C)

Drittens. Wir lehnen eine **Grundsicherung** ab; ich verweise auf die Argumente, die Herr Kollege Teufel gerade vorgetragen hat. Sie **entspricht nicht unseren Vorstellungen von Leistungsgerechtigkeit** und von Lebensleistung in unserer Gesellschaft. Wir lehnen sie natürlich auch wegen der **unkalkulierbaren Belastungen der Kommunen** ab.

Viertens die **Hinterbliebenenrente**: Das Versorgungsniveau bei der großen Witwen-/Witwerrente wird letztlich auf 55 % abgesenkt. Herr Bundesarbeitsminister, fester Bestandteil des Repertoires der SPD 1998 – auch in diesem Hause – war die Rentnerin. Herr L a f o n t a i n e und Herr S c h r ö d e r, aber auch Sie und viele andere haben permanent von der Rentnerin gesprochen, die sich als Trümmerfrau um den Wiederaufbau Deutschlands verdient gemacht, drei Kinder großgezogen habe und zum Dank dafür vom Vaterland mit einer Witwenrente von 900 DM abgespeist werde. Als Gipfel der Zumutung geißelten Sie als Matadore der SPD die Blümsche Rentenreform, die durch die Einführung des demografischen Faktors selbst von diesem bescheidenen Alterseinkommen noch etwas abknabbere. Das war nach Ihren Aussagen nicht nur unsozial, sondern auch frauenfeindlich. Mit der SPD – so der damalige Tenor; lesen Sie das 10-Punkte-Programm nach, das Sie angeboten haben – werde für Witwen und alleinerziehende Frauen eine bessere Zeit anbrechen.

(D)

Angesichts solcher Aussagen heute überhaupt zu sagen, wir kürzen die Witwenrente, die Hinterbliebenenrente von 60 auf 55 %, ist schon ein gewaltiges Stück. Sie nehmen sich selbst nicht mehr ernst, nachdem Sie vor zwei Jahren so getönt haben und heute das Gegenteil davon tun. Wir werden den Menschen in aller Deutlichkeit vor Augen führen, was Sie vor zweieinhalb Jahren gesagt haben und heute in Wirklichkeit umsetzen.

Den fünften Punkt, Ihr **Wohnungsbauförderungsprogramm**, bezeichne ich nicht nur als **bürokratisches Ungetüm**, sondern es ist für mich auch ein Witz auf Rädern. Der Bürger wird das, was auf ihn zukommt, nicht verstehen. Es steht eine ganz entscheidende Frage an: Wenn ein 25-Jähriger, ein 30-Jähriger zur Bank geht, wird er oft vor die Alternative gestellt, ob er sich für die Finanzierung seines Hauses oder für die Zusatzförderung bei der Rente entscheiden soll. Viele Menschen werden vor die Alternative gestellt, A oder B zu wählen. Genau das wollen wir

Dr. Edmund Stoiber (Bayern)

- (A) nicht. Wahrscheinlich wird sich eine ganze Reihe von Menschen trotzdem für den Wohnungsbau entscheiden und keinen eigenen Kapitalstock aufbauen. Wenn sie jedoch den eigenen Kapitalstock des Ergänzungsgesetzes wählen, werden viele ihren Wunsch nach den eigenen vier Wänden nicht realisieren können.

Dies ist für mich einer der großen Knackpunkte dieses Vorschlages. So werden die Gespräche an den Bankschaltern und bei den Wohnungsbaugesellschaften geführt. Ein 30-Jähriger, ein 28-Jähriger wird nicht in der Lage sein, beides nebeneinander in Angriff zu nehmen, d. h. im Vertrauen auf das Ergänzungsgesetz zuerst einmal 100 000 DM anzulegen, die er nach 15 Jahren entnimmt mit der Genehmigung des Staates, sein eigenes Geld in den Bau zu investieren, aber mit der Verpflichtung nachzusparen. Das ist für mich Bürokratie, Planwirtschaft in höchster Vollendung. Sie werden noch Ihr blaues Wunder erleben, wie Ihnen das um die Ohren gehauen wird.

- Sechstens – in diesem Punkt bestehen fundamental unterschiedliche Auffassungen, Herr Bundesarbeitsminister; das wird sich im Laufe der Zeit sicherlich klären lassen –: das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Pflegeversicherung**. Für mich ist es – entgegen dem komischen **Votum des Sozialbeirats der Bundesregierung** – politisch absolut notwendig und rechtlich zwingend zu berücksichtigen, dass die Menschen, die Kinder erziehen, im Umlageverfahren zwei Leistungen erbringen, nämlich die Erziehungsleistung und die Beitragsleistung. Ich halte es gerade in Anbetracht der gegenwärtigen demografischen Situation – das bringt das Bundesverfassungsgericht sehr deutlich zum Ausdruck – für unzumutbar, dass man dem Familienvater, der Familienmutter als Beitragszahler bzw. Beitragszahlerin im Grunde genommen den gleichen Beitrag abknöpft wie demjenigen, der keine Kinder hat. Das bedeutet aus meiner Sicht ein hohes Maß an Ungerechtigkeit. Darauf weist auch das Bundesverfassungsgericht hin. Das können Sie später, wenn diese Menschen in Rente gehen und auf Grund ihrer Erziehungsleistung vielleicht etwas mehr Rente bekommen, nicht ausgleichen. Das reicht nicht aus. Sie müssen das in der aktiven Zeit korrigieren. Denn die finanzielle Situation von Eltern ist gerade in der Erziehungsphase schwierig.

Deswegen ist für mich der **Mangel an Beitragsdifferenzierung** einer der schweren Fehler dieser Rentenreform. Sie missachten hier ganz eindeutig das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, und das wird mit Sicherheit auf Sie zurückfallen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich sage noch einmal: Dieser Rentenreform können wir nicht zustimmen. Diese Rentenreform, die heute hier sicherlich eine Mehrheit bekommen wird, wird keinen Bestand haben. Sie werden schon im nächsten oder spätestens im übernächsten Jahr die ersten Korrekturen angehen müssen. Wir werden uns in den kommenden Wochen und Monaten weiterhin leidenschaftlich über diese Fragen auseinander setzen. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Kollege Stoiber! (C)

Das Wort hat Herr Erster Bürgermeister Runde.

Ortwin Runde (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Stoiber, ich muss sagen: Ich habe selten erlebt, dass sich ein Mensch mit einer solchen Leidenschaft hinter den abgefahrenen Zug wirft, wie Sie es heute hier getan haben.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Denn es geht nicht mehr um die Rentenreform – das war der nicht zustimmungspflichtige Teil; deswegen wundert es mich auch nicht, dass Sie diesem nicht zustimmen können –, sondern es geht um das Altersvermögensgesetz. Das ist wirklich etwas anderes.

Herr Stoiber, wenn man sich die Geschichte der letzten Jahre ansieht, muss man feststellen: Immer, wenn man internationale Zeitungen aufgeschlagen hat oder im Ausland gewesen ist, las oder hörte man etwas von der „deutschen Krankheit“, der „German disease“. Das war die **Reformunfähigkeit**, in der unsere Republik am Ende der 16 Jahre erstarrt war. Über Schuldforderungen wollen wir uns dabei nicht unterhalten. Wenn Sie heute im Ausland sind, hören Sie von der „German disease“ nichts mehr. Das liegt daran, dass das Thema „Haushaltssanierung/Haushaltskonsolidierung“ gegen Ihre Blockadepolitik erledigt wurde. Ich erinnere an den ersten Absturz von Herrn **M e r z** und Frau **M e r k e l**, was die Strategie angeht. Auch das Thema „Steuerreform/Unternehmensteuerreform“ ist ein Punkt gewesen, in dem die „deutsche Krankheit“ **überwunden** wurde. Natürlich gehört die Reform der sozialen Sicherungssysteme zentral mit dazu – mit der Zielsetzung, Beitragssatzstabilität, Sicherheit im Alter und soziale Gerechtigkeit in einer Situation zu erreichen, in der wir es in der Tat mit der Herausforderung einer stark überalterten Bevölkerung zu tun haben. Das ist im Übrigen etwas, wofür keine Partei, keine politische Kraft etwas kann. (D)

Worum es jetzt geht, ist die Ergänzung dieser Rentenreform um die private Altersvorsorge und deren Einpassung in das System. Dies ist in der Tat ein wichtiger Schritt nach vorn. Außerdem geht es um **Berechenbarkeit**. Junge Menschen wollen wissen, was sie zu erwarten haben, wenn sie einmal alt sind.

Wenn man die Diskussion in unserem Lande verfolgt, stellt man fest: Alle sehen die Notwendigkeit der Neuregelung und warnen davor, die Reform zu blockieren: die Gewerkschaften, der Deutsche Industrie- und Handelstag, die Versicherer usw.

Der Vermittlungsausschuss hat sich intensiv mit der privaten Altersvorsorge beschäftigt und gute und praktikable Vorschläge unterbreitet. So hat es auch mein Kollege Herr **B l e n s** vorgestern kommentiert. Herr **B l e n s** hat seinen Kollegen von der CDU/CSU sogar empfohlen, dass sie der Rentenreform im Bundesrat mit gutem Gewissen zustimmen können; so „dpa“ vom 9. Mai. Ich sage: Recht hat er! Denn die Bundesregierung hat eine Fülle von Verbesserungen

Ortwin Runde (Hamburg)

(A) vorgenommen, und die zentralen Forderungen der Union sind erfüllt. – Das ist übrigens wieder O-Ton Blens.

(Dr. Edmund Stoiber [Bayern]: Wer ist das? Den kenne ich nicht!)

– Ach, Sie kennen ihn nicht? Sie waren ja auch nicht im Vermittlungsausschuss. Sie kennen ihn nicht. Das ist erstaunlich. Dies ist eine neue Form von Bewusstsein und von Geschichtsschreibung. Das hat man auch an anderer Stelle erlebt: Missliebige kennt man nicht mehr.

(Zuruf Dr. Edmund Stoiber [Bayern])

– Das finde ich gut.

Man hat sich also wirklich darum bemüht, einen Konsens über die große Reform herbeizuführen. Das sollte sich heute auch im Abstimmungsergebnis widerspiegeln. Die Bundesregierung hat sich im Laufe des Verfahrens bewegt und Bedenken der Länder aufgenommen.

Damit den Ankündigungen zum **Altersvermögensergänzungsgesetz** auch Taten folgen, sollten wir die **Entschließung** fassen, die unsere **Erwartungen an den Bund** klar zum Ausdruck bringen: **keine Absenkung des Versorgungsniveaus für Witwen und Witwer, die Kinder erzogen haben!** Herr Stoiber, ich habe Ihren vehementen Beitrag, der sich auf die Absenkung von 60 auf 55 % bezog, so verstanden, dass Sie dem Entschließungsantrag beitreten möchten. Denn das bedeutet materiell, dass bei Hinzufügung eines Entgeltpunktes für die Kindererziehung ein Ergebnis von mehr als 60 % herauskommt. Damit wird also eine Verbesserung der Situation der Witwen und Witwer mit Kindern erreicht.

Wir sollten den Entschließungsantrag aus einem weiteren Grund fassen: Er sieht vor, dass ein auf Dauer **dynamisierter Grundfreibetrag** bei der Hinterbliebenenrente eingeführt wird.

Beides soll auch für die **gesetzliche Unfallversicherung** und die **Alterssicherung der Landwirte** gelten.

Meine Damen und Herren, im Vermittlungsausschuss wurden auch **Verbesserungen bei der Grundversicherung erreicht**. Das ist in der Diskussion auf Grund der Konzentration auf das Thema „Einbeziehung des Wohneigentums in die Alterssicherung“ etwas untergegangen. Das **Erstattungsvolumen für die Mehrausgaben auf der kommunalen Ebene** wird auf **800 Millionen DM** erhöht. Das erscheint realistisch. Es ist aber auch vorgesehen, nach zwei Jahren jeweils eine Spitzabrechnung vorzunehmen, so dass auf keinen Fall eine Mehrbelastung der Gemeinden erfolgt.

Das Entscheidende ist, dass bei der Grundsicherung auf ein **Rückgriffsrecht** weitgehend **verzichtet** wird. Das heißt, dass unterhaltspflichtige Personen nicht mehr zu Zahlungen an ältere Menschen herangezogen werden. Damit wird ein Beitrag zur Bekämpfung der verschämten Altersarmut geleistet. Herr Teufel, es ist schon ein starkes Stück, dies als etwas Leistungsfeindliches hinzustellen, wenn man die soziale Realität kennt und weiß, dass vor allem ältere Frauen und

Rentnerinnen die Sozialhilfe deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil sie befürchten: Dann werden meine Familienangehörigen herangezogen! – Es ist ein wesentlicher und zentraler Fortschritt, dass dieses Problem aufgegriffen wurde.

Auf den Punkt gebracht: Das Ergebnis der Diskussion im Vermittlungsausschuss – bezogen hierauf – ist, dass die **Grundsicherung auf einem soliden Fundament** steht. Das ist ausgesprochen erfreulich; denn es sind die Schwächsten in der Gesellschaft, die unsere Solidarität besonders brauchen.

Herr Teufel, bei Ihrem Beitrag habe ich mich auch gefragt, ob ich mich in einer Debatte über das Altersvermögensgesetz oder in einer Debatte über die Wohnungsbauförderung befinde. Sie müssen dabei irgendwie etwas miteinander vermischt und verwechselt haben. Als ich hörte, was Sie hier gefordert haben, nämlich die Verdoppelung der **Bausparförderung** bei gleichzeitigem Wegfall von Einkommensgrenzen, habe ich daran gedacht, dass die diesbezügliche Förderung gegenwärtig 30 Milliarden DM beträgt. Die vorgeschlagene Verdoppelung bedeutet, dass Sie Ihren Antrag, den Sie zur Bausparförderung ursprünglich eingebracht haben und der mit Kosten in Höhe von 4 Milliarden DM verbunden gewesen wäre, jetzt etwas aufgewertet haben. Ich muss einfach feststellen, dass dies eine neue Gigantomanie im Ausgeben ist. Wenn man zu den 30 Milliarden DM für die Bausparförderung noch die Leistungen hinzuzählt, die Herr Stoiber und Herr Teufel den Familien zugute kommen lassen wollen – ein Kindergeld von 1 000 bis 1 200 DM –, dann komme ich „locker“ auf 90 Milliarden DM, die Sie dort mehr ausgeben wollen. Sie müssen dem geneigten Publikum wirklich einmal beibringen, ob das nicht etwas großer Enthusiasmus Ihrerseits ist und ob Sie da nicht etwas die Dimension verlassen haben.

In der Schlussphase war das dominierende Thema, ob und wie der Wohnungsbau in die Förderung der privaten Altersvorsorge einbezogen werden soll. Wir haben mit dem **Zwischenentnahmemodell** einen Kompromiss gefunden, mit dem meines Erachtens alle gut leben können. Ich betone das nicht deswegen, weil auch wir Hamburger dabei sehr viel Hirnschmalz eingebracht haben, sondern weil ich von diesem Modell überzeugt bin. Man kann 10 000 bis 50 000 Euro als Eigenkapital für selbst genutztes Wohneigentum entnehmen. Herr Stoiber, wenn Sie sich das ansehen, dann werden Sie feststellen, dass in der Ansparphase eine sehr starke Förderung durch entsprechende Zulagen aus dem Altersvermögensgesetz erfolgt. Die Zulagen würden bei einem Betrag von 50 000 DM etwa 15 000 DM ausmachen. Wenn das keine Hilfe ist, dann weiß ich nicht, was eine Hilfe ist.

(Dr. Edmund Stoiber [Bayern]: Ich würde es noch komplizierter machen!)

– Das ist nicht kompliziert: Sie sparen an, und das wird mit 15 000 DM gefördert. Sie können einen entsprechenden Betrag dann quasi als Eigenkapital entnehmen. Damit erwerben Sie Wohneigentum, sparen die Miete und haben noch dazu eine verlässliche Alterssicherung. Wir haben einen absolut vernünftigen Kompromiss entwickelt.

Ortwin Runde (Hamburg)

- (A) Meine Damen und Herren, ich bin mit Herrn Blens der Überzeugung, dass sich das Ergebnis, das wir im Vermittlungsausschuss ausgehandelt haben, mehr als sehen lassen kann. Es ist der Schritt hin zu einer grundlegenden wie dringend notwendigen Weiterentwicklung der Alterssicherung. Die staatliche Säule der Rente bleibt stark, und sie soll stark bleiben. Daneben tritt eine neue unterstützende private Säule. Wir kennen das ja: Jede Reform wird zu Beginn misstrauisch beäugt. Das ist bei dem gefundenen Kompromiss nicht anders. Sehen Sie sich die Fakten ganz ruhig an, sehen Sie sich die Details an – sie überzeugen! – Schönen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Kollege Runde!

Das Wort hat Herr Staatsminister Gerster (Rheinland-Pfalz).

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit der Zustimmung zur Rentenreform kann der Bundesrat heute – nach der Steuerreform – ein weiteres Mal beweisen, dass Deutschland reformfähig ist.

Es wäre der Sache dienlich gewesen, wenn wir dieses Gesetz in breitem Konsens gestaltet hätten. Es gab enorme Bemühungen; einige der in diesem hohen Haus Anwesenden haben in den letzten zwei Jahren viele Wochen ihres Lebens damit verbracht, in Berlin, in Bonn oder an anderer Stelle um einen breiten überparteilichen Konsens zu ringen. Zeitweise schien es so, dass die andere große Volkspartei zum Konsens bereit sei. Das staatsmännische Auftreten von Herrn Sehofer hat dies gewissermaßen unterstrichen.

- (B)

Wir wissen heute, dass es zum wesentlichen Teil ein **taktisches Spiel** war. Es wurden Forderungen aufgestellt, die auch weitgehend berücksichtigt wurden. Das wird heute „flicken“ genannt, Herr Ministerpräsident Teufel. Sobald die Forderungen weitgehend erfüllt waren, wurden neue Forderungen erhoben, die zum Teil nicht mehr in den Gesamtrahmen passten und deswegen unerfüllbar waren.

Ich möchte nicht wiederholen, was Herr Bürgermeister Runde zur **Familienkomponente** gesagt hat. Wenn 15 000 DM als ergänzende Förderung oder die Aufwertung der Rentenanwartschaften bis zu zehn Jahren pro Kind für eine Mutter, die z. B. auf Teilzeitarbeit umsteigen muss, keine Familienkomponente ist, dann weiß ich nicht, was unter Familienpolitik zu verstehen ist. Deswegen bitte ich darum, dass wir die richtigen Dimensionen bewahren.

Im Übrigen, Herr Ministerpräsident Stoiber, ist ordnungspolitisch zu beachten, dass ein soziales Sicherungssystem, das das **Äquivalenzprinzip** widerspiegeln muss, nicht beliebig und an allen Stellen gleichermaßen manipuliert werden kann, weil die Äquivalenz der Beitragsleistungen dann nicht mehr gegeben ist. Das Bundesverfassungsgericht würde z. B. bei einem Single sehr wohl korrigierend eingreifen, wenn dieser Zusammenhang durch eine Manipu-

lation der Beiträge verloren ginge. Die Ergänzung des staatlichen Umlagesystems durch die private Eigenvorsorge und ihre Förderung ist der große Schritt in die Zukunft. (C)

Es muss auch gesagt werden, dass wir noch nie eine so hohe Zuschussleistung des Bundes zur Rentenversicherung hatten. Und was vor wenigen Jahren undenkbar war: Es gibt keine versicherungsfremden Leistungen mehr. Der **Faktor „Arbeit“** ist durch diese Bundesregierung in bemerkenswerter Weise entlastet worden.

Meine Damen und Herren, Rheinland-Pfalz war die **Einbeziehung des Wohneigentums** besonders wichtig. Warum? Zum einen haben wir, Herr Kollege Teufel, eine höhere Eigentumsquote als alle übrigen Länder in Deutschland, auch als das große und bedeutende Flächenland Baden-Württemberg. Zum anderen hatten wir besonders die **Schwellenhaushalte** im Blick, die nicht in der Lage sind, beliebig Eigenkapital für eine Privatrente zu bilden und sich gleichzeitig in den entscheidenden Lebensjahren – zwischen 30 und 40 – ein Häuschen zu kaufen bzw. zu bauen oder eine Wohnung zu erwerben.

Die Schwellenhaushalte waren in der bisherigen Förderung nicht unterzubringen. Sie wären im Übrigen auch mit der **Bausparförderung** nicht adäquat bedient. Denn, Herr Ministerpräsident Teufel – Sie vertreten das Land der Bausparkassen –, die Bausparkassen finanzieren, bei Lichte besehen, weniger als 20 % des Wohneigentums, das in Deutschland gebildet wird. Ferner werden Bausparverträge weitgehend für Konsumausgaben genutzt. Die Bausparkassen wollen sogar Konkurrenten der anderen Finanzdienstleister sein. Sie wollen nicht in erster Linie Immobilien fördern. Deswegen ist die ausschließliche Ausrichtung auf die Bausparkasse eine Verengung, die nicht in Ordnung ist. (D)

Ich danke für den echten Kompromiss des **modifizierten Entnahmемodells**, der es Rheinland-Pfalz möglich macht, heute zuzustimmen. Wenn man das Ganze unter realistischen Annahmen durchrechnet, kann ein 40-Jähriger in 20 Jahren Angespertes entnehmen und bis zum 60. Lebensjahr wieder zurückzahlen, so dass die Förderung nicht verloren geht. Dann hat er im Alter beides: Er kann, teilweise dadurch finanziert, mietfrei wohnen, was genauso viel wert ist wie eine direkte Zahlung, und er hat eine ergänzende Altersrente.

Meine Damen und Herren, heute ist wieder einmal auf die drohende Altersarmut, vor allen Dingen von Frauen, abgehoben worden. Wenn Sie das so sehr bewegt – ich finde das sehr ehrenwert und sehr beeindruckend –, dann reden wir doch gemeinsam über die Grundsicherung! Die **Grundsicherung** ist in ihrer jetzigen Ausgestaltung ein systemverträgliches Element, das vor allen Dingen verhindern soll, dass alte Menschen – oft Frauen –, wir alle kennen diese Mili-eus und diese Beispiele – nicht zum Sozialamt gehen, weil sie befürchten, dass ihre Kinder in **Regress** genommen werden und deshalb der Familienfrieden zerbricht. Für diese Fälle brauchen wir eine Antwort, und die Grundsicherung ist eine.

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz)

- (A) Im Übrigen werden mit den Vorschlägen der Union zur **Witwenrente**, wenn man genau hinschaut, unabhängig von der Verbesserung, die Herr Kollege Runde beschrieben hat, im Wesentlichen die Interessen derjenigen Witwen vertreten, die keine Kinder großgezogen haben, eine hohe Witwenrente beziehen und ein hohes ergänzendes Einkommen haben. Diese Witwen haben Sie vor Augen, wenn Sie Beeinträchtigungen der Witwenrente beklagen. Sie können nicht die Frauen vor Augen haben, die Kinder erziehen und deshalb Altersvermögen aus eigener Erwerbsbiografie nur mit Einschränkungen aufbauen. Diese werden durch die Rentenreform in ihren beiden Teilen bestens bedient.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich möchte mich ausdrücklich für die Standfestigkeit sowohl von Herrn Kollegen Riester als auch aller am Gelingen Beteiligten bedanken. Natürlich gab es auch ordnungspolitische Differenzen. In Sachen Wohneigentum hat sich die Koalition bewegt; darüber freue ich mich. Es liegt ein vertretbares, ein sehr gutes Ergebnis vor. Rheinland-Pfalz wird dem Altersvermögensgesetz zustimmen. Viele von uns sind froh darüber, dass der Bundesrat Akteur sein konnte und nicht Bremser sein musste.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Kollege Gerster!

Das Wort hat Herr Minister Steinbrück (Nordrhein-Westfalen).

- (B) **Peer Steinbrück** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als letzter Redner des Bundesrates zu diesem Tagesordnungspunkt werde ich vorsichtshalber nicht das übliche Versprechen abgeben, nicht der Neigung zu Wiederholungen zu frönen. Aber bei diesem Thema ist nicht nur Originalität, sondern an der einen oder anderen Stelle auch Beharrlichkeit gefragt.

Die Neigung zu Wiederholungen hat auch die Herren Teufel und Stoiber bewegt, wenn ich daran denke, dass diverse Bewertungen erneut vorgebracht worden sind, die durch die zwischenzeitliche Entwicklung schlicht überholt sind. Aber an ihnen wird natürlich festgehalten, um das Korsett vorgefasster Meinungen in der Schlussrunde der Beratung nicht zu verlieren.

Wenn ich Ihre Einlassungen, Herr Ministerpräsident Teufel, Revue passieren lasse, und zwar mit Blick auf die **Nachbesserungen bei der Hinterbliebenenversorgung**, die der Bundesarbeitsminister vorgeschlagen hat und die auch Gegenstand eines Entschließungsantrages sind, dann ist mir unklar, auf welche Witwen Sie konkret abheben. Ich habe Herrn Riester so verstanden, dass für Witwen mit einem Kind **Vertrauensschutz** besteht und sich die materielle Situation von Witwen mit zwei Kindern so deutlich verbessert, dass einige Protagonisten damit rechnen, dass die Zahl der Gattenmorde in der Bundesrepublik Deutschland zunimmt.

(Heiterkeit)

Noch einmal – auch mit Blick auf diese immer wieder vorgetragenen Bewertungen, übrigens zu dem Teil des Gesamthemas, der gar nicht Gegenstand des Vermittlungsverfahrens gewesen ist –: Das leuchtet mir nicht ein. (C)

Ich glaube auch, dass Ihnen die Rechenmodelle und Darlegungen insbesondere von Herrn Bürgermeister Runde und Kollegen Gernot Mittler zur Attraktivität des gefundenen modifizierten Entnahmemodells im Vermittlungsausschuss nicht vorgetragen worden sind. Denn sonst hätten Sie diese Bewertungen heute so nicht vornehmen können.

Herr Stoiber, mich wundert die Leichtfüßigkeit, mit der Sie bei dieser Gelegenheit immer noch mehr Forderungen stellen, deren Finanzierbarkeit aber völlig nebulös bleibt. Darauf komme ich im Laufe meiner weiteren Ausführungen zurück. Bürgermeister Runde hat schon das Beispiel – ich wiederhole es – der sehr leichtfüßigen **Verdoppelung der Wohnungsbauprämie** genannt. Ich komme zwar nicht ganz auf dieselben Zahlen wie Sie, Herr Runde, ich komme spielend auf 3 bis 4 Milliarden DM, die den Fiskus eine Verdoppelung der Wohnungsbauprämie kosten würde. Aber auch das entzieht sich der **Finanzierbarkeit**. Dem staunenden Publikum wäre nicht leicht mitzuteilen, wie sich das denn mit der einvernehmlich verabredeten **Deckelung der finanziellen Belastung**, die auf Bund, Länder und Gemeinden zukommt, vertrüge. Dies bleibt Ihr Geheimnis.

Ich will der Leidenschaft für das Detail zu diesem komplexen Thema der Altersversorgung nicht frönen und bin weiß Gott auch nicht Experte dafür, den Weg durch diese komplexe Materie zu weisen. Ich will versuchen, die **zentrale Botschaft** unserer heutigen Beratung hervorzuheben. Sie lautet: (D)

Der vorliegende Gesetzesbeschluss zum Altersvermögensgesetz schafft unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vermittlungsausschusses die gesetzlichen Voraussetzungen für den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge mit staatlicher Unterstützung. Dieses Gesetz fügt hinzu, was bisher definitiv gefehlt hat und was auch vor dem Hintergrund der dramatischen Entwicklung der Altersstruktur in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist: den **Aufbau einer breiten zusätzlichen privaten und auch betrieblichen Altersvorsorge**.

Das heißt: Wer das Gesetz heute ablehnt, der unterbricht, der behindert – ich hoffe, er verhindert nicht auf Dauer – den Aufbau einer solchen Säule; er enthält den Bürgerinnen und Bürgern Milliardenbeträge vor, um sich eine private Vorsorge und damit eine zusätzliche Rentenauszahlung zu ermöglichen, und er wirft, was kein Geheimnis ist, diverse Finanzdienstleister zurück, entsprechende Angebote zu entwickeln und zu platzieren.

Die neue Altersvorsorge wird mit Zulagen und Steuervorteilen staatlich gefördert, die sich in der Tat sehen lassen können. Grundsätzlich gilt: **Niemand wird zur zusätzlichen Eigenvorsorge gezwungen**. Doch wer sich dazu entschließt, wird mit erheblichen Mitteln gefördert. Dies gilt insbesondere für Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen, bei denen die **staatliche Förderung mehr als 90 %** betragen kann.

Peer Steinbrück (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Für das **Herzstück** der Reform, die Förderung einer zusätzlichen Eigenvorsorge, wird der Staat in der Endstufe, im Jahre 2008, mehr als **20 Milliarden DM** aufwenden. Der überwiegende Teil davon, nämlich **57,5 %**, wird **von Ländern und Gemeinden zu schultern** sein. Diese zusätzlichen Belastungen gehen – unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Steuerentlastungen – an die Grenzen dessen, was Länder und Gemeinden verkraften können.

Vor diesem Hintergrund erscheint mir der Überbietungswettbewerb um weitere Entlastungen an anderer Stelle oder um weitere Wohlfahrtsaktivitäten, wie man in den letzten Tagen und Wochen immer öfter wahrgenommen hat, absurd. Ich komme auf die Leichtfüßigkeit zu sprechen, mit der beim **Kindergeld** Beträge von 1 200 DM pro Kind ins Spiel gebracht werden, womit wir bei ungefähr 60 Milliarden DM wären. Ich erwähne, dass die **Ökosteuer** ersatzlos gestrichen werden soll und dann die Frage offen bleibt, wie die Rentenversicherungsbeiträge gesichert werden. Ich erinnere an Hinweise, im Rahmen der anstehenden Reform noch mehr materielle Leistungen hinzuzufügen. Mich wundert die Unseriosität der Rechenkünste, die dahinterstehen.

Die staatliche Förderung der privaten und der betrieblichen Altersvorsorge ist zweifellos gerechtfertigt. Sie flankiert die wegen der demografischen Entwicklung in Deutschland dringend notwendige Rentenreform, die bereits umgesetzt ist. Um es zu unterstreichen: Wir müssen auf die zukünftigen **demografischen Entwicklungen**, die die umlagefinanzierte Rente belasten, reagieren. Wir müssen den Beitragsatz der Rentenversicherung langfristig stabilisieren, wenn er nicht – mit massiven Folgewirkungen für die Bruttoarbeitskosten und damit einhergehenden Problemen für den Arbeitsmarkt – explodieren soll.

Die mit dieser Rentenreform verbundenen notwendigen Einschnitte werden durch das heute anstehende Altersvermögensgesetz aufgefangen. Hierdurch wird es ermöglicht, einen Ausgleich über eine betriebliche oder private Altersvorsorge herbeizuführen. Diese Debatte wird in den nächsten Jahren selbstverständlich nicht zu Ende sein; denn es wird sich die Frage laufender Nachjustierungen stellen. Herr Ministerpräsident Stoiber, Ihre Ankündigung ist weniger ein Hinweis darauf, dass wir laufend über Nachjustierungen und Begradigungen reden müssen, sie ist mehr eine Drohung, dass Sie aus politisch opportunen Gründen eine Fortführung dieser Rentendebatte wünschen, natürlich mit allen Unsicherheiten, die damit verbunden sind.

Ich will noch einmal deutlich die Nachbesserungen hervorheben, die der Bundesarbeitsminister zu dem Teil der Rentenreform zugesagt hat, der gar nicht Gegenstand des Vermittlungsverfahrens gewesen ist: Die Hinterbliebenenversorgung stellt sich in weiten Teilen materiell besser dar als der Status quo – was aber bei den meisten Bewertungen keine Rolle spielt.

Ich will unterstreichen, was Kollege Gerster und Bürgermeister Runde gesagt haben. Auch nach meiner Wahrnehmung hat die **CDU/CSU im Vermittlungsausschuss** und in den Sitzungen der vorgeschal-

teten Arbeitsgruppen von vornherein im Wesentlichen **keinen Einigungswillen gezeigt**. Am schlagendsten wurde dies für mich in einer Meldung der „Süddeutschen Zeitung“ nach einem Interview mit Herrn Seehofer deutlich. Er sagte das Abstimmungsverhalten der CDU/CSU-Fraktion voraus, bevor die A-Seite in der Arbeitsgruppe Gelegenheit hatte, der B-Seite materielle Verbesserungen vorzustellen. Insofern war der Kurs ziemlich klar.

Ich will daran erinnern, dass die A-Seite mit den vorgelegten neun Punkten im Wesentlichen auf alle **Forderungen der B-Seite** eingegangen ist. Anschließend sahen wir uns aber einem Hase-und-Igel-Rennen ausgesetzt: Wir konnten noch so viel drauflegen, es war nie genug, die Forderungen entwickelten sich in inflationärer Weise weiter. Dies machte sich im Vermittlungsausschuss sehr deutlich bemerkbar, als Ihnen Bundesarbeitsminister Riester am Schluss weitere materielle Verbesserungen bei der Hinterbliebenenversorgung anbot. Er hat vorgeschlagen, darüber während einer Auszeit zu beraten. Für Herrn Repnik aber war klar, dass man die Auszeit nicht benötigte; denn auch diese zusätzlichen Angebote würden nicht zu einer Zustimmung führen. Am besten hat das Frau Schwaetzer zusammengefasst, die im Laufe des Vermittlungsverfahrens an die Adresse der A-Seite die Frage stellte, warum sie sich auf dieses Hase-und-Igel-Rennen – sie nannte es anders – überhaupt einlasse.

Ich will noch wenige Stichworte nennen: Es hat bei der Hinterbliebenenversorgung Verbesserungen gegeben. Die **Zulagenverwaltung** wird auf eine Zentralstelle verlagert; das war angesichts der drohenden Belastung für die Finanzverwaltung eine fundamentale Forderung der Länder. Es ist zu der von Ihnen geforderten **Begrenzung des Sonderausgabenabzuges** gekommen, übrigens mit der Möglichkeit, darüber Verteilungsmasse zu finden, um die Einbeziehung des Wohneigentums materiell zu unterlegen. Die **Zertifizierung** wird deutlich **vereinfacht**. Weitere Punkte lasse ich weg.

Ich will erwähnen, dass der Bund für die Erstattung der Mehrkosten der **Grundsicherung** 200 Millionen DM draufgelegt, also die 600 Millionen auf **800 Millionen DM** aufgestockt hat. Die Liste ließe sich fortsetzen. Allein dies genügte der B-Seite nicht. Insofern ist ihr taktisches Verhalten in meinen Augen vorherbestimmt gewesen.

Ich hoffe, dass die Ländervertreter der CDU/CSU heute etwas vernünftiger und einsichtiger sind und den Bürgerinnen und Bürgern die erheblichen staatlichen Fördermittel für eine private Altersvorsorge nicht verweigern. Herr Kollege Teufel, mich hat es verwundert, in welchem Ausmaß das Thema **„Förderung des privaten Wohneigentums“** plötzlich zum Gegenstand der Debatte über die Rentenreform gemacht worden ist. Manchmal hatte man den Eindruck, dass im Fokus unserer Debatte nicht die Notwendigkeit stand, den Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes bei Erreichung der Altersgrenze eine zusätzliche Rente zu ermöglichen, sondern dass es nur darum ging, einen Weg zu finden, die schon vor-

Peer Steinbrück (Nordrhein-Westfalen)

- (A) handene massive staatliche Förderung des privaten Wohneigentums zu erweitern. Ich möchte die Zahlen, die Bürgermeister Runde genannt hat, bestätigen: Wir haben es in der Kombination von Eigenheimzulage, Bausparförderung und Objektförderung im Augenblick mit einer Subvention in der Dimension von 30 Milliarden DM zu tun. Das heißt: Die Annahme, in der Bundesrepublik Deutschland werde privates Wohneigentum nicht massiv durch den Staat gefördert, ist eine groteske Fehleinschätzung.

Übrigens wird das Wohnungswesen in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt mit 59 bis 60 Milliarden DM subventioniert. Nach Ihren Einlassungen, dies uferlos zu steigern, habe ich jede Hoffnung aufgegeben, dass wir eines Tages in eine Debatte über **Subventionsabbau** eintreten könnten. Diese Debatten führen wir in sehr abstrakter Form immer nur am Wochenende. In den großen Subventionsblöcken müssten wir eigentlich die Spielräume finden, um steuerliche Verbesserungen an anderer Stelle refinanzieren zu können. Nach Ihren Einlassungen wird das mit Ihnen nicht zu machen sein. Jedenfalls ist meine Hoffnung, mit Ihnen jemals in eine Debatte über den Abbau der Subventionen im Wohnungswesen einzutreten, auf minus 273 Grad Celsius abgesunken; da hört die politische Molekularbewegung auf. Vor dem Hintergrund Ihrer weiteren Forderungen, z. B. nach einer Verdoppelung der Wohnungsbauprämie, macht das keinen Sinn mehr.

- (B) Mir ist kaum ein Reformprojekt gegenwärtig, bei dem man den Forderungen der Opposition so weit gehend und materiell wirklich bemerkenswert entgegengekommen ist. Das haben Sie übrigens selbst zugegeben. Sie haben es im Vermittlungsausschuss zugegeben, andere Protagonisten haben das außerhalb des Vermittlungsausschusses deutlich gemacht. Gleichwohl hat die B-Seite ihre Zustimmung im Vermittlungsausschuss weitestgehend verweigert. Wenn das die Strategie in einem Parteienwettbewerb sein soll, ist es mir persönlich um meine politischen Freundinnen und Freunde nicht bange. Ich hoffe trotzdem, dass die Länder im Bundesrat die Courage haben, ein so wichtiges und notwendiges Reformvorhaben heute auf den Weg zu bringen. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Minister Steinbrück!

Das Wort hat jetzt Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Riester.

Walter Riester, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Vor etwa zwei Stunden hat der Deutsche Bundestag das heute auch hier zur Entscheidung anstehende Gesetz und damit den zweiten und innovativsten Teil der Rentenreform beschlossen.

In mehreren Diskussionsbeiträgen haben Sie beide Teile der Rentenform zusammengefasst. Das ist legitim; denn es besteht ein bestimmter Zusammenhang. Auch ich möchte einleitend auf die Wirkungen der Rentenreform kurz eingehen.

(C) Die Bürger wurden über die Auswirkungen dieser Rentenreform sehr unverständlich informiert, zum Teil in polemischen Kampagnen verunsichert. Deshalb sage ich sehr deutlich:

Erstens. Mit dieser Rentenreform wird jede Rentnerin und jeder Rentner mehr Rente erhalten als nach altem Recht.

Zweitens. Wir stellen mit dieser Rentenreform diejenigen, die Kinder erziehen und deshalb aus Erwerbstätigkeit geringere Rentenansprüche haben – das sind vor allem Frauen –, wesentlich besser.

Drittens. Wir stellen mit dieser Rentenreform alle Menschen, die gesundheitlich beeinträchtigt oder behindert sind, besser als nach altem Recht.

Viertens. Wir werden diese Rentenreform – das steht insbesondere jetzt an – zu einem **Zukunftsprojekt für die heute arbeitende junge Generation** entwickeln, was Herr Seehofer einmal einen „Quantensprung“ nannte. Ich wäre froh gewesen, wenn er heute mitgesprungen wäre. Mit der kapitalgedeckten ergänzenden Altersvorsorge bauen wir eine **zweite breite Rentensäule** auf. Und das Wichtigste ist: Wir schaffen die finanziellen Voraussetzungen, damit die Bürgerinnen und Bürger auch mitmachen können. Mit der zweiten Säule, der Stabilisierung und langfristigen Ausrichtung der Sozialversicherungsrente, können wir davon ausgehen, dass der **Lebensstandard** auch im letzten Lebensabschnitt zu **sichern** ist – aber nur mit dieser zweiten Säule.

(D) Nun möchte ich auf die Diskussion eingehen. Herr Ministerpräsident Teufel, Sie haben auch im Landtagswahlkampf in Baden-Württemberg auf die Wirkungen der Hinterbliebenenrente hingewiesen. Ich habe dies nicht nur als sehr ärgerlich empfunden, sondern als eine verlogene Kampagne bezeichnet. Ich musste in Baden-Württemberg während des Wahlkampfes lesen: „Rotgrün geht den Witwen an die Rente.“ Sie wissen, dass das nicht stimmt.

Ich möchte nun erläutern, wie das neue Recht aussehen wird.

Auch nach unserem schon beschlossenen Recht zur **Hinterbliebenenversorgung** ändert sich an den Bezügen der Witwen und der Witwer gar nichts.

(Erwin Teufel [Baden-Württemberg]: Aber in Zukunft!)

Für Ehen, in denen ein Partner älter als 40 Jahre ist, ändert sich in der Hinterbliebenenversorgung nichts. Für Ehen, in denen beide Partner jünger als 40 Jahre alt sind, führen wir zweierlei ein: Wenn sie es wollen, können sie ihre Rentenansprüche aus der Ehe zusammennehmen und teilen. Wenn sie das nicht wollen, gilt das neue Witwenrecht, das im Wesentlichen erst in 25 bis 30 Jahren als Fallgestaltung auftritt: Ohne Kindererziehung wird die Witwen- und Witwerrente von 60 auf 55 % abgesenkt.

Herr Stoiber, ich möchte nur nebenbei daran erinnern, dass die Union in die Verhandlungen den Vorschlag eingebracht hat, diese Rente auf 50 % abzusenken. Bitte sagen Sie das auch einmal draußen im Lande.

Bundesminister Walter Riester

- (A) Dazu wollen wir einen Kinderzuschlag gewähren, was für jedes Kind nach heutiger Rechnung 50 DM bedeutet. Dieser Betrag wird aber dynamisiert. Wir werden dazu eine **Entschließung** vorlegen, die in der nächsten Woche sicherlich von den Koalitionsfraktionen im Bundestag beschlossen wird. Danach soll in den – erst in 25 bis 30 Jahren – anstehenden Fällen nicht nur ein Punkt, sondern es sollen zwei Punkte draufgelegt werden, also aus heutiger Sicht 100 DM. Schon bei einem Kind soll damit sichergestellt sein, dass die Witwenrente höher ist als heute, bei zwei oder mehr Kindern soll sie deutlich höher sein. Grund für diesen Vorschlag war für mich nicht zuletzt der Wunsch, diesen unsäglichen Kampagnen, die die Witwen und Witwer verunsichern, den Boden zu entziehen.

Nun komme ich zum zweiten Komplex, der im Vermittlungsausschuss sehr wichtig war, nämlich zu der **Berücksichtigung von Wohneigentum** in der neuen Altersvorsorge. Sie haben mich diesbezüglich richtig zitiert; dazu stehe ich ohne Abstriche heute noch.

Ich halte ein **Entnahmemodell** für falsch, wonach für die Altersvorsorge angespartes Geld für den Erwerb von Wohneigentum ausgezahlt werden kann und damit aufgezehrt ist. Wir haben aber einen anderen Weg gefunden: Jeder Bürgerin und jedem Bürger soll es zustehen, aus Angespartem plus Zulagen, Steuerermäßigung und Zinsen einen Betrag von bis zu 100 000 DM für den Erwerb von Wohneigentum zu entnehmen. Der Bürger spart mit dem Wohneigentum gleichzeitig die Miete und kann seine Altersvorsorge – ohne Verzinsung – wieder aufbauen. Das ist ein Modell, zu dem man stehen kann.

(B)

Nun zu Ihren Vorstellungen im Hinblick auf die **Bausparförderung**, die ich unter bestimmten Konditionen politisch unterstützt habe. Ich habe in der Sitzung des Bundesrates im Dezember gesagt, dass es bei der Bausparförderung und der neuen Altersvorsorgeförderung durchaus zu Wettbewerbsverzerrungen kommen könne. Eine Anhebung der Bausparförderung würde den Sparvorgang nicht tangieren. Aber man muss dazusagen, wie sie zu finanzieren ist.

Ich habe im Vermittlungsausschuss empfohlen, über eine Deckelung der Förderbeträge 500 Millionen DM freizumachen, die man dafür hätte einsetzen können. Dann ist mir aber verbindlich gesagt worden, dass auch eine Bausparförderung das Land Baden-Württemberg nicht veranlassen wird, dem Gesetz zuzustimmen. Meine Damen und Herren, es ist nicht Weihnachten! Wir wollten eine Entscheidung herbeiführen.

Ich habe nichts zu korrigieren; denn ich bin ein Politiker, der zu dem steht, was er einmal gesagt hat. Der Weg, den wir jetzt gefunden haben, ist praktikabel und gut. Er verbindet Altersvorsorge mit der Unterstützung von Wohneigentum.

Nun komme ich zu einem Punkt, den auch Herr Stoiber angeschnitten hat. Herr Stoiber sagte mit lauter Stimme, er halte es für unerträglich, dass in der Sozialversicherung diejenigen, die Kinder erziehen, die gleichen Beiträge bezahlen wie diejenigen, die keine Kinder erziehen, und hob auf das **Verfassungs-**

gerichtsurteil zur Pflegeversicherung ab. Herr Stoiber, welche Regierung hat denn das Pflegeversicherungsgesetz verabschiedet? Waren Sie nicht beteiligt?

(C)

(Dr. Edmund Stoiber [Bayern]: Ich bin nicht in der Regierung!)

– Sie sind nicht in der Regierung, aber Sie möchten vielleicht einmal hineinkommen. – Sie haben zumindest im Bundesrat zugestimmt.

Ich werfe Ihnen dies gar nicht vor, aber ich werfe Ihnen vor, sich an die Seite zu stellen und so zu tun, als gehe Sie diese Frage nichts an. Wir haben in zwei Jahren vom Verfassungsgericht vier weit reichende Urteile zum Sozialversicherungsrecht bekommen, in denen Gesetze der alten Regierung nicht nur als Murks, sondern als verfassungsfeindlich bezeichnet werden.

(Vereinzelt Zustimmung)

Daran, meine Damen und Herren, muss man offensichtlich manchmal erinnern, wenn sich Politiker, die die betreffenden Gesetze entwickelt haben, an die Seite stellen, als hätten sie damit überhaupt nichts zu tun, und auf diejenigen zeigen, die heute die Korrekturen vornehmen und finanzieren müssen. 17 Milliarden DM werden wir allein in meinem Geschäftsbereich in dieser Legislaturperiode für die Korrektur von Entscheidungen der alten Regierung einsetzen müssen, die das Verfassungsgericht als verfassungswidrig bezeichnet hat.

(D)

(Parl. Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks:
Nur im sozialpolitischen Bereich!)

Meine Damen und Herren, wir stehen heute vor einer sehr wichtigen Entscheidung. Ich weiß, dass um diese Entscheidung gerade im Bundesrat und in den Ländern sehr gerungen wurde. Ich möchte mich bei all denjenigen bedanken, die sie mittragen. Ich weiß, dass dies einigen nicht leicht fällt. Ich darf Ihnen aber versichern, dass Sie mit der Zustimmung zu dem Gesetz eine Entscheidung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger in unserem Lande treffen. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist damit beendet.

Wir kommen zur Abstimmung. Es ist erst über die Zustimmung zum Gesetz und dann über die vorgelegte Entschließung abzustimmen.

Zum Gesetz ist vom Land Schleswig-Holstein Abstimmung durch Länderaufruf verlangt worden.

Das Gesetz ist aus mehreren Gründen zustimmungsbedürftig. Ich stelle die Frage, wer dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses zustimmt, und bitte um den Länderaufruf.

(A) **Dr. Manfred Weiß** (Bayern), Schriftführer:

Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	
(Dr. Henning Scherf [Bremen]: Wir enthalten uns!)	
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Nein
Sachsen	Nein
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Nein

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

(B) Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Mehrländerantrag auf Fassung einer EntschlieÙung in Drucksache 331/1/01. Wer ist für die Fassung der EntschlieÙung? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung angenommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 22 a) und b)** zur gemeinsamen Beratung auf:

- a) EntschlieÙung des Bundesrates zur **Überprüfung des Arzneimittelrechts** im Hinblick auf eine **Verbesserung der Überwachungsmöglichkeiten des Verkehrs mit Tierarzneimitteln** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 159/01)
- b) EntschlieÙung des Bundesrates über die **Einschränkung des tierärztlichen Dispensierrechts** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 160/01, zu Drucksache 160/01)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 323/01 vor, die EntschlieÙungen in einer gemeinsamen Fassung zusammenzuführen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 9! Ich darf um das Handzeichen bitten. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 10.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit. (C)

Der Bundesrat hat die **EntschlieÙung**, wie soeben festgelegt, **angenommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 24 a) und 24 b)** zur gemeinsamen Beratung auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (**Artikel 108**) (Drucksache 242/01)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 243/01)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit derjenigen zu **Punkt 24 a)**. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 242/1/01 vor.

Bitte das Handzeichen zu Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Nun zu **Punkt 24 b)**!

Aus den Ausschussempfehlungen in Drucksache 243/1/01 rufe ich zunächst die Ziffer 9 auf. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Das Handzeichen bitte für die übrigen Ziffern! – Das ist die Mehrheit. (D)

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 25:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (**Beherbergungsstatistikgesetz** – Beherb-StatG) (Drucksache 239/01)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 239/1/01 vor.

Das Handzeichen bitte zu:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Das Handzeichen bitte zu Ziffer 3! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 4! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 28:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes** (Drucksache 268/01)

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Wortmeldungen? – Keine. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) wird von Herrn **Staatsminister Gerster** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 268/1/01 vor.

Das Handzeichen bitte für Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Das ist auch die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Das Handzeichen bitte für Ziffer 4! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 32:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Postgesetzes** (Drucksache 251/01)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 251/1/01 und ein Landesantrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 251/2/01.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, bei deren Annahme der Landesantrag insgesamt erledigt ist. Wer stimmt für Ziffer 1? Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

- (B) Stimmen wir nun über die Ziffer 1 des Landesantrags ab! Wer dafür ist, Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Als Nächstes das Handzeichen für Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen, bei deren Annahme die Ziffer 3 erledigt ist! Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Dann stimmen wir über Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen ab. Wer stimmt zu? – Das ist auch eine Minderheit.

Wir haben nun noch über die Ziffer 2 des nordrhein-westfälischen Antrags zu befinden. Wer dafür ist, Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 33:

Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Wohnungsbaurechts** (Drucksache 249/01)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Eine **Erklärung zu Protokoll**)** gibt Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern).

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 249/1/01 und der Zu-Drucksache 249/1/01 sowie acht Länderanträge in den Drucksachen 249/2/01 bis 249/9/01.

Wir beginnen mit dem Ablehnungsantrag Hessens in Drucksache 249/3/01, bei dessen Annahme sämtliche Ausschussempfehlungen sowie alle übrigen Plenaranträge entfielen. Also zunächst bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Hessens in Drucksache 249/3/01! Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Nun zum Antrag Bayerns in Drucksache 249/4/01! Ihr Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Zu den Ausschussempfehlungen! Zur Einzelabstimmung rufe ich hieraus auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Jetzt zum Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 249/2/01! Ihr Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Weiter mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 249/5/01! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen!

Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 8. – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Weiter zu zwei Anträgen Bayerns:

Ihr Handzeichen bitte für den Antrag in Drucksache 249/6/01! – Minderheit.

Wer ist für den Antrag in Drucksache 249/7/01? – (D) Minderheit.

Wir fahren fort mit den Ausschussempfehlungen:

Bitte das Handzeichen für Ziffer 12! – Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag Bayerns in Drucksache 249/8/01. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Minderheit.

Wir fahren fort mit den Ausschussempfehlungen. Ihr Handzeichen bitte für:

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 36! – Minderheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Votum zum Antrag Bayerns in Drucksache 249/9/01! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Ich bitte um das Handzeichen für:

Ziffer 42! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Votum zu Ziffer 43! – Mehrheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 49! – Mehrheit.

Ziffer 54! – Minderheit.

Nun zur Sammelabstimmung: Wer stimmt den verbleibenden Ziffern der Ausschussempfehlungen zu? – Mehrheit.

*) Anlage 10

***) Anlage 11

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 37:

Entwurf eines Gesetzes zum **Vertrag von Nizza** vom 26. Februar 2001 (Drucksache 200/01)

Ich erteile Herrn Staatsminister Bocklet (Bayern) das Wort.

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Ratifizierung des Vertrags von Nizza ist, trotz aller Unvollkommenheiten, ein Erfolg für Europa. Zwei zentrale Punkte möchte ich dabei hervorheben:

Zum einen räumt der Vertrag von Nizza mit seinen institutionellen Reformen ein formales Hindernis für die Erweiterung der Europäischen Union nach Mittel- und Osteuropa aus dem Weg. In der Tatsache allein, dass eine **Einigung über institutionelle Reformen zu Stande gekommen** ist, liegt die Botschaft, dass es die Europäische Union mit dem Erweiterungsprozess ernst meint. Nunmehr kann man sich den anderen schwierigen Aspekten der Osterweiterung, insbesondere der Finanzierungsfrage, zuwenden.

Zum anderen beinhaltet die **Vereinbarung des so genannten Post-Nizza-Prozesses** den Einstieg in eine genaue Abgrenzung der Aufgaben der Europäischen Union von denen der Mitgliedstaaten. Eine klare Aufgabenabgrenzung ist schon in der heutigen Europäischen Union der 15 dringlich. Die künftige, viel heterogenere Europäische Union der 27 wäre ohne eine grundlegende Reform der Aufgabenverteilung nicht mehr handlungsfähig.

(B)

Die **Regierungskonferenz 2004** darf sich demnach nicht darauf beschränken, das bestehende Vertragswerk zusammenzufassen und es besser lesbar zu machen. Notwendig sind vielmehr eine **Konzentration der Aufgaben der Europäischen Union auf das, was unbedingt auf europäischer Ebene geregelt werden muss, eine Reform der europäischen Aufgaben**, z. B. bei der Landwirtschafts- und Regionalpolitik, und die **klare Beschreibung und Abgrenzung** der auf europäischer Ebene zu erledigenden Aufgaben, um eindeutige Kompetenzverhältnisse und klare politische Verantwortlichkeiten herzustellen.

Hierzu muss im Vorfeld eine **breite Debatte in den nationalen Parlamenten** geführt werden. Dies ist bei den Vorbereitungen der Regierungskonferenz durch ein strukturiertes Verfahren mit Optionen und Zwischenergebnissen sowie einer jeweiligen Rückkopplung zu den Parlamenten – und damit auch zum Bundesrat – sicherzustellen.

Ich freue mich, dass das Ratifikationsgesetz in diesem Haus einhellige Zustimmung findet. Um für die Zukunft Zweifelsfragen auszuschließen, möchte ich gleichwohl eines klarstellen: Auch die **Ratifizierung des Vertrags von Nizza bedarf einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat**. Entscheidend dafür sind die **Erweiterung der Mitentscheidungsbefugnisse des Europäischen Parlaments** und vor allem die **Ausdehnung der Mehrheitsentscheidungen im**

Rat. So sollen etwa bei der Industriepolitik, in Teilen der Gemeinsamen Handelspolitik und unter bestimmten Voraussetzungen auch im Bereich Asyl und Einwanderung sowie bei einigen Aspekten der indirekten Besteuerung und der Unternehmensbesteuerung künftig Mehrheitsentscheidungen gelten. (C)

Die Überführung in die Mehrheitsentscheidung hat massive Auswirkungen auf die Einflussmöglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten im Rat. Vor allem ist ihnen die Möglichkeit genommen, notfalls durch Veto eine unliebsame EU-Regelung zu verhindern. Dieser Umstand gebietet es, eine solche Vertragsänderung im Sinne des Artikels 23 Grundgesetz als eine Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union zu betrachten, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert wird bzw. Änderungen ermöglicht werden.

Heute jedoch bleibt diese Frage gottlob akademischer Natur. Ich hoffe auch für die Zukunft auf eine ähnlich breite Gemeinsamkeit unter den deutschen Ländern bei der weiteren Mitgestaltung des europäischen Einigungsprozesses.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf: Ich danke Ihnen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** haben abgegeben: Herr **Staatsminister Gerster** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Minister Möller** (Schleswig-Holstein).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 200/1/01 vor. (D)

Ich darf um das Handzeichen zu Ziffer 1 bitten. – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte noch das Handzeichen für alle übrigen Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

(Jürgen Gnauck [Thüringen]: Herr Präsident!)

– Bitte schön!

(Jürgen Gnauck [Thüringen]: Ich würde gern wissen, durch welches stimmberechtigte Mitglied Mecklenburg-Vorpommern bei der Abstimmung über das Altersvermögensgesetz vertreten war! – Gegenrufe: Durch den Ministerpräsidenten!)

– Ist die Frage beantwortet?

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 40** auf:

Agrarbericht 2001

Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung (Drucksache 137/01)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Eine **Erklärung zu Protokoll**** hat Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) abgegeben.

*) Anlagen 12 und 13

***) Anlage 14

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

- (A) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 137/1/01 sowie ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 137/2/01 vor.

Wir beginnen mit dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 137/2/01. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wir kommen nun zu den Ausschussempfehlungen in Drucksache 137/1/01.

Wer für die Ziffer 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Agrarbericht **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 42:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament betreffend den **Schutz von Schweinen in intensiven Haltungssystemen** und insbesondere von Sauen, die in verschiedenen großen räumlichen Einheiten und in Gruppenhaltung aufgezogen werden

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über **Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen** (Drucksache 98/01)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

- (B) Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 98/1/01. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 44:

Vorschlag einer Verordnung (EG, EGKS, EAG) des Rates zur **Regelung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan** der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 172/01)

Ich sehe keine Wortmeldung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 172/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! – Das ist eine Minderheit.

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 6. – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 10! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte ich noch um das Handzeichen für alle übrigen Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 45:

(C)

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **integrierten Produktpolitik** (Drucksache 181/01)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 181/1/01 (neu). Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 12! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 13! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 46:

Bericht des Rates (Bildung) an den Europäischen Rat über die **konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung** (Drucksache 173/01)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 173/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Das ist die Mehrheit.

(D) Jetzt bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 49:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt:

„Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“

(Sechstes Umweltaktionsprogramm)

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Umweltaktionsprogramm 2001 – 2010** der Europäischen Gemeinschaft (Drucksache 151/01)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 151/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 27.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 51:

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 über die gemeinsame **Marktorganisation für Rindfleisch**

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer **Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen** (Drucksache 184/01)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 184/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! – Minderheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

(B) Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.**Tagesordnungspunkt 52:**

Verordnung zur **Änderung der Aromenverordnung** und zur **Aufhebung lebensmittelrechtlicher Vorschriften für Teigwaren** (Drucksache 186/01)

Gibt es Wortmeldungen? – Es liegt keine Wortmeldung vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Drucksache 186/1/01, der Verordnung ohne Änderungen zuzustimmen.

In Drucksache 186/2/01 liegt Ihnen jedoch ein Änderungsantrag des Landes Niedersachsen vor. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich jetzt, wer der Verordnung entsprechend Ziffer 1 der Empfehlungen ohne Änderungen zustimmt, und bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die Entschließung unter Ziffer 2 der Drucksache 186/1/01 zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 56:

(C)

Vierte Verordnung zur **Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 260/01)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** haben Herr **Minister Bartels** (Niedersachsen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Berninger** (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 260/1/01 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Das ist eine Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 3. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Jetzt zu Ziffer 4! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist auch die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben erfolgten Abstimmung zuzustimmen wünscht, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 57:

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (**Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung** – AltPflAPrV) (Drucksache 275/01) (D)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 275/1/01 vor.

Ich beginne mit Ziffer 1 der Empfehlungen und bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Nun Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wer ist für Ziffer 6? – Das ist eine Minderheit.

Ich ziehe Ziffer 15 vor. Wer ist für die Ziffer 15? – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für Ziffer 7. – Das ist eine Minderheit.

Jetzt Ziffern 8 und 11 gemeinsam! Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Nun zu Ziffer 9! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Wir fahren fort mit Ziffer 12. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

*) Anlagen 15 und 16

Vizepräsident Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

(A) Damit entfällt Ziffer 13.

Nun bitte das Handzeichen zu Ziffer 14! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 16! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer dafür ist, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 58:

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (**Fünfzehnte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung** – 15. BtMÄndV) (Drucksache 252/01)

Ich sehe keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 252/1/01 vor. Ich rufe zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4! – Das ist eine Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt** und eine **Entschliebung gefasst**.

(B)

Tagesordnungspunkt 59:

Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (**Biomasseverordnung** – BiomasseV) (Drucksache 209/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Herr **Minister Möller** (Schleswig-Holstein) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 209/1/01 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Es bleibt noch abzustimmen über die Entschliebungen.

Zunächst Ziffer 3! Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

*)Anlage 17

Nun die Ziffern 2 sowie 4 bis 6 gemeinsam! Wer (C) stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit sind die **Entschliebungen angenommen**.

Tagesordnungspunkt 61:**Wahl der dritten stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer**

Die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, stellen in gleicher Reihenfolge den Vorsitzenden der Europakammer und seine drei Stellvertreter.

Dementsprechend schlage ich Ihnen vor, Frau Ministerin Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen), die nunmehr ihr Land an Stelle von Herrn Staatsminister a. D. Detlev Samland in der Europakammer vertritt, zur dritten stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen.

Ich stelle fest, dass Frau **Ministerin Kraft gewählt** worden ist.

Tagesordnungspunkt 64:**Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung bestimmter Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (**Zweites Seeschifffahrtsanpassungsgesetz**) (Drucksache 248/01)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist offenbar nicht der Fall. (D)

Der Ständige Beirat schlägt vor, zu diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes zu verlangen. Zur Begründung verweise ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 248/1/01.

Wer dem **Vorschlag des Ständigen Beirates** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist das so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, wir haben damit die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 1. Juni 2001, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.10 Uhr)

(A)

(C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen

(Drucksache 225/01)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – In

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze

(Drucksache 197/01)

Ausschusszuweisung: EU – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeförmlichkeiten für Schiffe, die in Häfen der Gemeinschaft einlaufen und aus diesen auslaufen

(Drucksache 171/01)

Ausschusszuweisung: EU – In – U – Vk

Beschluss: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen

(Drucksache 179/01)

Ausschusszuweisung: EU – G – In

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der neuen Leitlinien für das Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998–2002) SYNERGY innerhalb des mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor und flankierende Maßnahmen

(Drucksache 168/01)

Ausschusszuweisung: EU – U – Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

Zweiter Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung

(Drucksache 208/01)

Ausschusszuweisung: G – FJ – FS – In

Beschluss: Kenntnisnahme

(A) Anlage 1

Umdruck Nr. 4/01

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 763. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 1

Gesetz zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (**Fünftes Euro-Einführungsgesetz**) (Drucksache 276/01)

Punkt 6

Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (**Untersuchungsausschussgesetz**) (Drucksache 281/01)

Punkt 9

Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (**Zustellungsreformgesetz** – ZustRG) (Drucksache 284/01)

(B)

Punkt 12

Gesetz zur Umstellung soldatenversorgungsrechtlicher und anderer Vorschriften auf Euro (**Elftes Euro-Einführungsgesetz**) (Drucksache 289/01)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 4

Gesetz zur **Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 279/01)

Punkt 15

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 12. April 1999 zum **Schutz des Rheins** (Drucksache 288/01)

III.

Festzustellen, dass die Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, und ihnen zuzustimmen:

Punkt 13

Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die **Rechtshilfe in Strafsachen** vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksache 285/01, Drucksache 285/1/01)

(C)

Punkt 14

Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über die **Ergänzung des Europäischen Auslieferungsabkommens** vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksache 290/01, Drucksache 290/1/01)

IV.

Die Entschließung zu fassen:

Punkt 23

Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Markengesetzes** (Ausschluss des Markenschutzes an Namen bedeutender Personen und Kulturgütern) (Drucksache 169/01)

(D)

V.

Zu den Geszentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge (**Zwölftes Euro-Einführungsgesetz** – 12. EuroEG) (Drucksache 240/01, zu Drucksache 240/01, Drucksache 240/1/01)

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das **System der Eigenmittel** der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 241/01, Drucksache 241/1/01)

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege**, in **Rechtspflegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit** und in **Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts** (Drucksache 244/01, Drucksache 244/1/01)

(A)

VI.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „**Stiftung Jüdisches Museum Berlin**“ (Drucksache 247/01)

Punkt 31

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (**EG-Zustellungsdurchführungsgesetz** – ZustDG) (Drucksache 246/01)

Punkt 34

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur **Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit** (Drucksache 236/01)

Punkt 35

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** andererseits über die **Freizügigkeit** (Drucksache 237/01)

(B)

Punkt 36

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. März 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Korea** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 238/01)

Punkt 38

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** vom 2. Februar 2000 zur weiteren **Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs** (Drucksache 245/01)

Punkt 39

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 17. November 1999 zur Ergänzung des Abkommens vom 9. September 1994 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Malta** über den **Luftverkehr** und zu dem Protokoll vom 27. Mai 1999 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung des Staates **Katar** zum Abkommen vom 9. November 1996 über den **Luftverkehr** (Drucksache 250/01)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzu-

stimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind: (C)

Punkt 41

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Externalisierung der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme** und Vorlage einer **Rahmenverordnung für eine neuartige Exekutivagentur**

Vorschlag einer Verordnung des Rates mit dem **Statut der Exekutivagenturen**, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung der **Gemeinschaftsprogramme** beauftragt werden (Drucksache 75/01, Drucksache 75/1/01)

Punkt 43

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die **Unterzeichnung** eines Abkommens zwischen der **Europäischen Gemeinschaft und Japan** über gegenseitige **Anerkennung in Bezug auf die Konformitätsbewertung** im Namen der Gemeinschaft

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den **Abschluss** eines Abkommens zwischen der **Europäischen Gemeinschaft und Japan** über gegenseitige **Anerkennung in Bezug auf die Konformitätsbewertung** (Drucksache 182/01, Drucksache 182/1/01)

(D)

Punkt 47

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Statistik des Eisenbahnverkehrs** (Drucksache 230/01, Drucksache 230/1/01)

Punkt 48

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur **Einführung eines Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten** (Drucksache 255/01, Drucksache 255/1/01)

Punkt 50

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und an das Europäische Parlament:

„**10 Jahre nach Rio: Vorbereitung auf den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002**“ (Drucksache 180/01, Drucksache 180/1/01)

Punkt 55

Achte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum **Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie** (Drucksache 259/01, Drucksache 259/1/01)

- (A) **Punkt 60**
Verordnung zur **Änderung luftrechtlicher Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter** und die **Zulassung von Luftsportgeräten und Flugmodellen** (Drucksache 235/01, Drucksache 235/1/01)

VIII.

Der Vorlage ohne Änderung zuzustimmen:

- Punkt 53**
Erste Verordnung zur **Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung** (Drucksache 195/01)

IX.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte EntschlieÙung zu fassen:

- Punkt 54**
Verordnung zur **Neuregelung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kartoffel** (Drucksache 258/01, Drucksache 258/1/01)

(B)

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

- Punkt 62**
Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsgremium „Operative Task Force der europäischen Polizeichefs“**) (Drucksache 163/01, Drucksache 163/1/01)

- Punkt 63**
Bestellung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Ausgleichsbank** (Drucksache 264/01)

XI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer ÄuÙerung und einem Beitritt abzusehen:

- Punkt 65**
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 293/01)

Anlage 2

(C)

Erklärung

von Staatssekretär **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland und Sachsen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland und Sachsen sind der Auffassung, dass die in Buchstabe B zu § 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Begründung für eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Errichtung der „**Stiftung Jüdisches Museum Berlin**“ aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht tragfähig ist. Vielmehr handelt es sich nach dem Stiftungszweck hier um eine Einrichtung, die Kultur- und Bildungsaufgaben wahrnehmen soll, mit der Folge, dass die Errichtung dieser Einrichtung durch den Bund einen unzulässigen Eingriff in die „Kulturhoheit der Länder“ darstellt.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland und Sachsen sind sich andererseits der Sensibilität und Schwierigkeit der im Zusammenhang mit Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte jüdischen Lebens in Deutschland verbundenen Thematik bewusst. Im Interesse einer möglichst effektiven zügigen Erfüllung dieser für die Öffentlichkeit und die Wahrnehmung Deutschlands in der Welt äußerst wichtigen Aufgaben stellen Baden-Württemberg, Bayern, Saarland und Sachsen in diesem Sonderfall die bestehenden grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf jedoch zurück und sehen von Einwendungen ab.

(D)

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Das **Künstlersozialversicherungsgesetz** gehört zu den besonders wichtigen sozialpolitischen Errungenschaften der Bundesrepublik Deutschland. Der Freistaat Bayern begrüÙt es, dass durch das Änderungsgesetz Korrekturen verschiedener Einzelregelungen vorgenommen werden, die sich seit der Novellierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) im Jahr 1988 als notwendig erwiesen haben. Er unterstützt insbesondere die Verbesserungen bei der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner.

Er bedauert allerdings, dass mit dem Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 der Bundeszuschuss zur Künstlersozialversicherung von 25 auf 20 % abgesenkt wurde. Er fordert die Bundesregierung auf, die Absenkung im Rahmen eines weiteren

- (A) Korrekturgesetzes zurückzunehmen. Dennoch würde der Freistaat Bayern auf Grund der vorgesehenen Verbesserungen das vorliegende Änderungsgesetz mittragen.

Allerdings wird in dem Gesetz das im Altersvermögensergänzungsgesetz festgelegte Rentenniveau von 64 % für das Jahr 2030 geändert. In der neu eingefügten Niveausicherungsklausel ist nunmehr ein Rentenniveau von 67 % vorgesehen. Die Finanzierbarkeit der Rentenreform und ein den Lebensstandard sicherndes Rentenniveau hätten jedoch im Gesetzgebungsverfahren zum Altersvermögensergänzungsgesetz geregelt werden müssen. Zudem lässt sich nach den Berechnungen verschiedener Sachverständiger ein Rentenniveau von 67 % mit dem für das Jahr 2030 im Altersvermögensergänzungsgesetz festgeschriebenen Beitragssatz von 22 % nicht vereinbaren. Die Bundesregierung ist daher nach wie vor aufgefordert, eine solide Berechnung zur Finanzierbarkeit des von ihr zugesicherten und mehrfach nach oben korrigierten Rentenniveaus vorzulegen.

Anlage 4

Erklärung

von Staatssekretär **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

- (B) Heute hat der Bundesrat abschließend Stellung zu nehmen zum Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) – **Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**. Das SGB IX hat zum Ziel, das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 2 GG umzusetzen, die Vorschriften des Rehabilitationsrechtes zusammenzufassen, zu harmonisieren und weiterzuentwickeln sowie einen bürgernahen Zugang zu den Rehabilitationsleistungen zu schaffen.

Aber werden diese Ziele durch das vorliegende Gesetz auch erreicht? Jedenfalls ist es ein Gesetz, auf das die Betroffenen und ihre Verbände schon lange gewartet haben. Denn erste Überlegungen zur Schaffung eines umfassenden Behindertengesetzes als besonderes Buch des Sozialgesetzbuches gab es bereits Mitte der 70er-Jahre bei der Schaffung des Reha-Angleichungsgesetzes.

Dass ein Gesetz wie das SGB IX nunmehr zu Stande gekommen ist, kann daher grundsätzlich positiv bewertet werden. Positiv sind auch Regelungen wie die Einführung der Möglichkeit persönlicher Budgets, die bessere Berücksichtigung der Interessen von Frauen und behinderten Kindern, die Regelungen zur interdisziplinären Frühförderung und die Verbesserungen in Bezug auf die Gebärdensprache.

Allerdings gibt es auch viele Kritikpunkte. Die wichtigsten Punkte sind in dem heute zur Abstimmung anstehenden Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen zusammengefasst. Lassen Sie mich auf einige dieser Punkte eingehen!

- (C) Wir bedauern nach wie vor – Sie dürfen davon ausgehen: auch viele Betroffene –, dass sich die Bundesregierung nicht zu einem eigenständigen und einheitlichen Leistungsgesetz durchringen konnte. Viele Probleme, die insbesondere im Bereich der Schnittstellen zu den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes entstehen, hätte man sich ersparen können, wenn die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einem eigenständigen Leistungsgesetz geregelt worden wären. Zudem werden die Bestimmungen der Eingliederungshilfe infolge weiterer Ausnahmeregelungen und Sondervorschriften unübersichtlich und nicht unbedingt bürgerfreundlicher. Auch die Frage der Rückführung der Bedürftigkeitsprüfung hätte sich in einem eigenständigen Leistungsgesetz systemgerecht und damit besser lösen lassen.

Hier fehlte offenbar der Mut, sich zu einer eindeutigen und klaren Regelung zu bekennen. Mit dem vorliegenden Gesetz bleibt die Bundesregierung diesbezüglich auf halbem Wege stehen.

Grundsätzlich muss es doch Ziel sein, das gesamte Leistungsspektrum im Bereich der sozialen Rehabilitation für behinderte Menschen unabhängig von Einkommen und Vermögen zu gewährleisten, um die Gleichbehandlung aller behinderter Menschen zu erreichen. Es darf keinen Unterschied machen, ob die Behinderung durch Unfall entstanden ist oder seit Geburt vorliegt. Dieser Problematik trägt das Gesetz trotz der Nachbesserung gegenüber dem Entwurf noch nicht hinreichend Rechnung.

- (D) Zudem klänge das erklärte Ziel der Bundesregierung, mit dem SGB IX dazu beizutragen, die Selbstbestimmung behinderter Menschen und deren Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu fördern, glaubwürdiger, wenn der Bund die finanzielle Verantwortung für diese Aufgabe stärker mittrüge.

Mit dem SGB IX trifft der Bund erneut Regelungen, deren Kosten letztlich insbesondere zu Lasten der Länder und Kommunen gehen. Gerade weil wir die verbesserte Eingliederung behinderter Menschen als notwendig und unabdingbar ansehen, sind wir der Meinung, dass neben den Ländern und den Kommunen der Bund hier seinen Beitrag leisten sollte. Wir fordern daher den Bund auf, die durch den Wegfall der bisherigen Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Gleiches gilt für die Kosten, die den verschiedenen Rehabilitationsträgern durch Leistungsausweitungen entstehen werden.

Seit Jahren weisen die Länder darauf hin, dass das Schwerbehindertengesetz mit seinen Bestimmungen über den Ausgleichsfonds und der sich daraus ergebenden Mischfinanzierung den Paradeffall einer unökonomischen Regelung darstellt und deshalb dringend einer Korrektur bedarf. Der Ruf nach dem „schlanken Staat“ darf sich nicht in Lippenbekenntnissen erschöpfen, sondern muss ernst genommen werden. Daher sollte der Bund dort, wo konkrete Ansatzpunkte zur Verwaltungsvereinfachung und für Chancen zur bürgernahen Ressourcenverteilung vorhanden sind, konsequent handeln.

(A) Mit der Bundesratsinitiative der Länder Bayern und Baden-Württemberg vom März 1996 und dem darauf folgenden einstimmig beschlossenen Gesetzentwurf des Bundesrates wurde eine Neuregelung der Verteilung des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern gefordert. Ziel dieser in der laufenden Legislaturperiode neu eingebrachten Gesetzesinitiative des Bundesrates war es erneut, dass die Ausgleichsabgabe in höherem Umfang als bisher von den Ländern verwaltet wird und der Bund nur noch 25 % der Ausgleichsabgabe erhält. Die Länder sind nämlich durchaus in der Lage, mit den nach einer Neuverteilung der Ausgleichsabgabe verbleibenden Mitteln sachgerecht und abgestellt auf die regionalen Bedürfnisse umzugehen. Dies gilt sowohl für die vorrangige Individualförderung zur Eingliederung von Schwerbehinderten in das Arbeitsleben als auch für die weiterhin notwendige Werk- und Wohnstättenförderung.

Dass die Länder regional orientierte Programme und Maßnahmen zur Eingliederung von Schwerbehinderten mit Erfolg entwickeln können, haben sie bereits unter Beweis gestellt, indem sie Sonderprogramme zur Eingliederung Schwerbehinderter gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen durchführen. Ich appelliere daher an die Bundesregierung, die föderalen Strukturen auch in diesem Punkt zu stützen und zu fördern und zumindest von der neu in das Gesetz aufgenommenen Rechtsverordnungsermächtigung im Einvernehmen mit den Ländern baldmöglichst Gebrauch zu machen.

(B) Ein letzter Punkt, den ich ansprechen möchte, betrifft die Regelung des SGB IX, welche die Erbringung von Sachleistungen im Ausland erlaubt, wenn diese dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können. Hier entsteht wegen des Lohnkostengefälles in den ost- und südosteuropäischen Ländern die Gefahr, dass inländische Leistungserbringer nicht mehr konkurrenzfähig sind. Der Bundesrat spricht sich daher mit Nachdruck gegen die Benachteiligung der einheimischen Leistungserbringer aus.

Abschließend fordern wir die Bundesregierung nochmals auf, den mit dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – begonnenen Weg im Interesse der behinderten Menschen weiterzugehen und den genannten Kritikpunkten Rechnung zu tragen.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Mit dem **Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch** – wird die letzte große Lücke im Sozialgesetzbuch geschlossen.

Von der Zielsetzung her begrüßen wir das Gesetz. (C)
Dem Anspruch eines „Meilensteins in der Sozialpolitik“, wie die Bundesregierung das Gesetz gerne bezeichnet, wird es jedoch nicht gerecht.

Das SGB IX ist trotz vollmundiger Ankündigungen der Regierungskoalition kein Leistungsgesetz im eigentlichen Sinne geworden, wie es von Bayern und allen Behindertenverbänden gefordert wurde. Dies bleibt nach wie vor ein sozialpolitisches Fernziel. Wir bedauern das und bekräftigen unsere Forderung nach einem echten Leistungsgesetz, das die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aus dem BSHG herauslöst und als einkommens- und vermögensunabhängige Ansprüche normiert.

Das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – stellt die Leistungen der Eingliederungshilfe zwar in weiten Teilen frei von einer Bedürftigkeitsprüfung. Allerdings erfolgt kein vollständiger Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung. Hätten sich die Koalitionsfraktionen zu einem eigenständigen Leistungsgesetz durchringen können, wäre der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe automatisch nicht mehr zur Anwendung gekommen. Auf eine einfach zu vollziehende, gesetzestechnisch überzeugende Weise wäre ein gewaltiger Fortschritt bei der Entlastung der behinderten Menschen und ihrer Angehörigen erzielt worden. Doch die Regierungskoalition hatte nicht den Mut, diesen Schritt zu gehen.

Sie hat sich allerdings in die gewünschte Richtung bewegt. Die Heranziehung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen in Bezug auf Einkommen und Vermögen wurde in einem Ausmaß reduziert, wie es zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zwar viele (D)
gehofft, aber wohl nur wenige wirklich erwartet hatten. Dies bleibt festzuhalten. Festzuhalten bleibt aber auch, dass es die Union war, welche die Koalition zu diesem Einlenken veranlasst hat.

Gerade die Bayerische Staatsregierung hat seit langem immer wieder gefordert, behinderte Menschen und ihre Angehörigen, die ohnehin erhebliche persönliche Schicksalsschläge und Belastungen zu verarbeiten haben, vor wesentlichen finanziellen Sonderbelastungen und einer lebenslangen Abhängigkeit von Sozialhilfe zu schützen. Es war uns nicht einleuchtend, weshalb behinderte Menschen, die Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts oder der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen, diese einkommens- und vermögensunabhängig erhalten, während andere, die in gleicher Weise belastet und betroffen sind, dem Nachranggrundsatz der Sozialhilfe unterworfen sind. Es ist behindertenpolitisch nicht richtig, wenn behinderte Menschen nach der Art und der Ursache ihrer Behinderung in Schubladen eingeteilt und ungleich behandelt werden. Im Mittelpunkt all unserer Bemühungen muss vielmehr der behinderte Mensch mit seinen Nöten und Belastungen stehen. Er ist der Ausgangspunkt, und nach diesem Ansatz kann und darf es keine behinderten Menschen erster und zweiter Klasse geben.

Die Verabschiedung der Koalition von einem Leistungsgesetz im eigentlichen Sinn ist nicht nur aus behindertenpolitischer, sondern auch aus finanzpolitischer Sicht zu kritisieren. Der Bund entledigt sich

- (A) seiner finanziellen Verantwortung für die Verbesserung der Situation behinderter Menschen und bürdet die Kosten den Ländern, Kommunen und Sozialversicherungsträgern auf. Der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf geäußerten Bitte, Mehrbelastungen im Bereich der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und bei der gesetzlichen Krankenversicherung möglichst zu reduzieren bzw. zu vermeiden, ist der Bundestag bedauerlicherweise nicht nachgekommen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die den Sozialhilfe-, den Jugendhilfe- und den Sozialversicherungsträgern aus dem Gesetz erwachsenden Mehrkosten vom Bund übernommen werden müssen.

Ein weiterer Mangel des Gesetzes ist die Gleichstellung der Jugendämter mit den klassischen Reha-Trägern, die anderen, nicht mit der Jugendhilfe vergleichbaren Strukturprinzipien unterliegen. Sie wirft zahlreiche Grundsatzfragen auf. Um eine Gleichbehandlung aller Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, wäre es über die Kodifizierung eines SGB IX hinaus notwendig, alle Gesetze, die die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen regeln, auf den Prüfstand zu bringen. Seit dem Übergang der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche von der Sozial- auf die Jugendhilfe ist die Praxis mit erheblichen Vollzugs- und Abgrenzungsproblemen konfrontiert. Die im Gesetz vorgesehene Änderung des § 35 a SGB VIII wird diese Probleme nicht lösen können, sondern weiter manifestieren bzw. sogar verstärken.

- (B) Mit dem Ziel, einerseits ein umfassendes einheitliches Recht für alle Menschen mit Behinderungen zu schaffen, andererseits die besonderen Strukturen der einzelnen Leistungsbereiche dabei zu berücksichtigen, haben wir im ersten Durchgang im Bundesrat auch im Bereich der Jugendhilfe konkrete Änderungsanträge gestellt bzw. die Vorschläge anderer Länder unterstützt. Ich bedauere es sehr, dass die entsprechenden Empfehlungen des Bundesrates vom Bundestag nicht berücksichtigt worden sind.

Die Bayerische Staatsregierung wird dem SGB IX trotz seiner Mängel, die im Einzelnen in dem von Bayern und anderen Ländern eingebrachten Entschließungsantrag dokumentiert sind, die Zustimmung nicht verweigern, damit jedenfalls die für die behinderten Menschen erreichten Verbesserungen ohne Verzögerung in Kraft treten können. Indessen sollte bereits heute über eine möglichst rasche Nachbesserung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nachgedacht werden.

Wir fordern die Bundesregierung auf, sich nicht auf den vermeintlichen und vielfach von anderen erstrittenen Lorbeeren auszuruhen. Wie ich bereits festgestellt habe, ist die weitgehende Rückführung der Bedürftigkeitsprüfung ein Schritt in die richtige Richtung. Es fehlt aber der entscheidende Sprung, der von den behinderten Menschen erwartet wird und der – wie wir immer wieder dargelegt haben – auch finanzierbar ist, wenn sich der Bund dieser Bereitschaft nicht entzieht.

Anlage 6

(C)

Erklärung

von Minister **Jürgen Gnauck**
(Thüringen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Weiterentwicklung des Rehabilitations- und Behindertenrechts entsprechend den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen ist unbestritten eine wichtige und drängende sozialpolitische Aufgabe. Der Ansatz und die Zielstellung des **SGB IX** sind richtig und zu begrüßen. Der Freistaat Thüringen wird dem Gesetz die Stimme nicht verweigern, wenn wir auch eine Vielzahl von Kritikpunkten sehen, die von der Bundesregierung leider nicht mit dem gebotenen Engagement einer Lösung zugeführt wurden.

Das Gesetz wird den mit dem Eckpunktepapier vom 28. Oktober 1999 angekündigten zukunftsweisenden und umfassenden Veränderungen im Sinne einer neuen Qualität und Systematik des Rehabilitationsrechts nicht gerecht.

Die vorgesehenen neuen Regelungen, terminologischen Veränderungen und artikulierten Absichtserklärungen wecken bei den Behinderten und ihren Interessenvertretern Hoffnungen und Erwartungen, die sich – das ist heute bereits absehbar – in der Praxis nicht adäquat realisieren lassen. Um für die Betroffenen wirkliche Erleichterungen zu erreichen und die Divergenz und Unübersichtlichkeit des bestehenden Rehabilitationsrechts spürbar zu reduzieren, wäre es erforderlich gewesen, die verschiedenen vorrangig geltenden Leistungsgesetze der einzelnen Rehabilitationsträger aufeinander abzustimmen. Eine Verzahnung und Harmonisierung der verschiedenen Rehabilitationsleistungen finden jedoch nicht statt.

(D)

Das Gesetz enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, Verweisketten und Rechtsverordnungsermächtigungen, die nicht geeignet sind, Transparenz, Übersichtlichkeit und bürgernahen Zugang zur Rehabilitation zu erreichen. Vielmehr werden neue Abgrenzungsfragen und Schnittstellenprobleme geschaffen.

Durch neue Steuerungsmechanismen und zusätzliche Organisationseinheiten entsteht eine Überregulierung, die die flexiblen patienten- und praxisorientierten Gestaltungsmöglichkeiten der Träger behindert und diese dadurch in ihrer Entscheidungs- und Verwaltungskompetenz einschränkt.

Auch der Vorrang der Selbstverwaltung wird in Frage gestellt. So kann das ursprüngliche Anliegen des Reformvorhabens, eine bessere Koordination und Kooperation mit dem Ziel einer größeren Dienstleistungsorientierung und Betroffenennähe zu erreichen, nicht hinreichend verwirklicht werden.

Es wird nicht verkannt, dass die Zusammenfassung, Vereinheitlichung und Koordinierung des differenzierten und komplexen Rechts der Rehabilitation ein schwieriges und anspruchsvolles Vorhaben sind.

- (A) Gerade deshalb hält der Freistaat Thüringen eine systemgerechte Lösung im Bereich der sozialen Rehabilitation für dringend geboten.

Die vorgesehene Einbeziehung der Sozialhilfeträger in den Kreis der Rehabilitationsträger wirft zahlreiche Grundsatzfragen auf und führt mangels eindeutiger Vor- und Nachrangregelungen zu neuen Abgrenzungsproblemen. Stattdessen wäre es nach Auffassung des Freistaats Thüringen geboten gewesen, die Eingliederungshilfe für Behinderte in einem eigenständigen, von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten vermögens- und einkommensunabhängigen Leistungsgesetz für Behinderte zu regeln. Eine Kostenerstattung des Bundes wird im Übrigen auch für die Mehrbelastungen gefordert, die den Rehabilitationsträgern durch die vorgesehenen Leistungsausweitungen entstehen.

Der Freistaat Thüringen nimmt die Einbeziehung des Schwerbehindertengesetzes in das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – zum Anlass, erneut eine Veränderung der Verteilung der Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern anzumahnen, wie sie in den Bundesratsbeschlüssen vom 3. Mai 1996 (Drucksache 183/96), vom 5. Februar 1999 (Drucksache 912/98) und in der Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Juni 2000 (Drucksache 298/00) zum Ausdruck kommt.

- (B) **Anlage 7**

Erklärung

von Minister **Jürgen Gnauck**
(Thüringen)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Aus der Sicht des Freistaats Thüringen bestehen gegen das **Mietrechtsreformgesetz** sowohl in verfassungsrechtlicher als auch in sachlicher Hinsicht nicht unerhebliche Bedenken.

Für den Freistaat Thüringen als jungem Land ist es nicht hinnehmbar, dass das Mietrechtsreformgesetz den allgemeinen Ausschluss der Verwertungskündigung in den neuen Ländern beibehält. Der Ausschluss der Verwertungskündigung wurde eingeführt, um die Wohnungsspekulation einzudämmen. Heute stellt sich der Wohnungsmarkt aber ganz anders dar. Kommunale Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften sind gehalten, nahezu leer stehende Plattenbauten weiter zu betreiben, weil es ihnen durch den Ausschluss der Verwertungskündigung extrem erschwert ist, den wenigen verbliebenen Mietern zu kündigen. Dies führt letztlich dazu, dass notwendige anderweitige Investitionen nicht getätigt werden können oder zurückgestellt werden müssen. Dieser Zustand ist nicht haltbar. Die Beibehaltung des bisherigen allgemeinen Ausschlusses der Verwertungskündigung in den neuen Ländern in Kenntnis dieser Umstände ist daher nicht zu verantworten.

Für die Einführung asymmetrischer Kündigungsfristen für Mieter und Vermieter besteht kein sachlicher Grund. Der Mieter ist auf Grund des sozialen Mietrechts auch ohne die verlängerten Kündigungsfristen hinreichend geschützt. Zudem ist der Wohnungsmarkt nicht derart angespannt, dass längere Kündigungsfristen zu Gunsten des Mieters erforderlich wären. Asymmetrische Kündigungsfristen sind im Übrigen unangemessen, weil den berechtigten Belangen des Mieters die legitimen Interessen des Vermieters gleichgewichtig gegenüberstehen.

Schließlich verstößt das neu eingeführte Recht des Lebenspartners und anderer Personen, die mit dem Mieter einen auf Dauer angelegten Haushalt führen, nach dem Tod des Mieters in den Mietvertrag einzutreten, gegen verfassungsrechtliche Vorgaben. Die weitgehende Gleichstellung des Lebenspartners mit dem Ehegatten bzw. mit anderen Familienangehörigen, die mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führen, stellt die Lebenspartnerschaft auch im Bereich des Mietrechts auf eine Stufe mit Ehe und Familie. Dies verstößt gegen Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz.

Ferner wird durch das Eintrittsrecht von sonstigen Personen, die mit dem Mieter einen auf Dauer angelegten Haushalt geführt haben, der Kreis der Eintrittsberechtigten derart ausgeweitet, dass das auf Artikel 14 und Artikel 2 Grundgesetz beruhende Recht des Vermieters, selbst darüber zu bestimmen, wer sein Mietvertragspartner ist, verletzt wird.

Unabhängig von diesen verfassungsrechtlichen Bedenken ist zu erwarten, dass es in der Praxis häufig zu Auseinandersetzungen darüber kommt, wann ein „auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt“ mit dem Mieter vorlag. Dieses Tatbestandsmerkmal ist zu unbestimmt, so dass erhebliche Auslegungsspielräume bestehen. Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und Personen, die sich auf das Eintrittsrecht berufen, sind damit programmiert. Dies widerspricht einem der zentralen Ziele des Mietrechtsreformgesetzes, nämlich das Wohnraummietrecht übersichtlicher und verständlicher zu gestalten, um zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu gelangen.

Der Freistaat Thüringen lehnt die generelle Herabsetzung der Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen auf 20 % ab. Diese Regelung ist investitionsfeindlich. Sie schreckt potenzielle Investoren ab. Dies ist insbesondere in den neuen Ländern kontraproduktiv, da hier nach wie vor ein erheblicher Sanierungsbedarf besteht. Die gesetzgeberische Maßnahme ist auch nicht zum Schutz der Mieter erforderlich. Vielmehr genügt insoweit eine gespaltene Kappungsgrenze. Durch die Möglichkeit, in Wohnraummangelgebieten die Kappungsgrenze auf 20 % herabzusetzen, kann den berechtigten Mieterinteressen hinreichend Rechnung getragen werden.

Auf Grund der dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken und der hier nur beispielhaft aufgezeigten inhaltlichen Mängel ist eine weitere Überarbeitung des Gesetzeswerks vonnöten. In der derzeitigen Fassung vermag der Freistaat Thüringen dem Gesetz nicht zuzustimmen.

(A) **Anlage 8****Erklärung**

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

„Es geht um die Zukunft des deutschen **Umweltrechts**, es geht darum, Europarecht intelligent umzusetzen. Lassen wir Länder uns die Chance einer grundlegenden Einflussnahme, die Chance, inhaltliche Maßstäbe zu setzen und die einzelnen Teile des Gesetzentwurfs zu verbessern, nicht entgehen!“

Mit diesen Worten endete vor fast einem halben Jahr, beim ersten Durchgang, an dieser Stelle der eindrucksvolle Appell Bayerns zum Artikelgesetz – nachzulesen in der Niederschrift der 758. Sitzung des Bundesrates.

Was hat sich seither getan? Ich stelle fest: so gut wie nichts. Der Bundestag hat in seinem Gesetzesbeschluss vom 5. April einige – meist nur redaktionelle – Änderungsvorschläge des Bundesrates aufgenommen. Was aber ist mit den grundlegenden Vorschlägen geschehen, mit den politischen Weichenstellungen: Modernisierung des deutschen Umweltrechts, Vereinheitlichung, Harmonisierung, Vereinfachung, Prinzip der Eigenverantwortung und Kooperation? Fehlanzeige! Nichts von alledem! Im Gegenteil: Wir müssen uns im Bundestag vorwerfen lassen, statt Beschlüsse zu fassen, habe der Bundesrat dem Bundestag „350 Anträge gewissermaßen vor die Füße gekippt“.

Schuld sind wir selbst. Der Bundesrat hat im Dezember den verfassungspolitischen Offenbarungseid geleistet. Lassen Sie uns diese Fehler nicht wiederholen. Was damals „Weihnachten“ war, ist heute das „Zwangsgeld“. Zeitdruck hier, Zeitdruck da! Ist solches Drohpotenzial tatsächlich geeignet, uns jegliche legislatorische Sorgfalt zu rauben?

Eines Vermittlungsverfahrens würde es sicherlich nicht bedürfen, wenn wir alle zusammen unsere Hausaufgaben ordentlich erledigt hätten. Nun heißt es nachsitzen! Wir brauchen den Vermittlungsausschuss, um wenigstens noch einzelne der notwendigsten Korrekturen am Gesetz anbringen zu können.

Bei dem „Artikelgesetz“ handelt es sich um das derzeit bedeutendste Gesetzgebungsvorhaben im Umweltbereich. Vor allem für kleine und mittlere Unternehmen kann die überobligatorische Umsetzung der europäischen Vorgaben zu schwer wiegenden Nachteilen im europäischen Standortwettbewerb führen.

Wir sagen Ihnen gerne zu, dass wir uns in einem Vermittlungsverfahren bei der „grundlegenden Überarbeitung“ des Gesetzes – so unsere Anträge in den Ausschüssen – mit der nötigen Selbstdisziplin auf die in den Ausschussempfehlungen zitierten Punkte konzentrieren werden. Die Bundesregierung selbst ist der Auffassung, das Gesetz könne dann immer noch vor der Sommerpause in Kraft treten.

Lassen Sie uns also in einem Vermittlungsverfahren (C) wenigstens einige Nuancen eines modernen Umweltrechts diskutieren und im Artikelgesetz umsetzen!

Anlage 9**Erklärung**

von Minister **Peter Jacoby**
(Saarland)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Das Saarland vertritt nach wie vor die Auffassung, dass der Strafraumen des § 52 **LMBG** in besonders schweren Fällen des Inverkehrbringens von verbotswidrig nicht oder nicht ausreichend kenntlich gemachtem Fleisch bzw. Fleischerzeugnissen erheblich auszuweiten ist. Es appelliert daher an die Bundesregierung, den Strafraumen in § 52 **LMBG** zu verschärfen und im Sinne eines verantwortlichen Verbraucherschutzes zu handeln.

Anlage 10**Erklärung**

von Staatsminister **Florian Gerster**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

In seiner Stellungnahme vom 29. September 2000 (Drucksache 468/00) hat der Bundesrat zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vergütung der **Mineralölsteuer** für die Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz) festgestellt, dass die drastisch gestiegenen Energiepreise in Unternehmen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Weinbaus, des Gartenbaus und der Fischerei zu zum Teil existenzgefährdenden Einkommenseinbußen führen könnten. Verstärkt würden die Einkommenseinbußen durch die auf EU-Ebene unterschiedlichen Steuersätze für Dieselkraftstoff, die zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Landwirtschaft führten. Der Bundesrat forderte die Bundesregierung daher auf, nachdrücklich auf eine EU-weite Harmonisierung der Besteuerung von Dieselkraftstoffen hinzuwirken. Andernfalls werde die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob der im Agrardieselgesetz vorgesehene Steuersatz so verringert werden könne, dass Wettbewerbsnachteile für die deutsche Landwirtschaft gegenüber EU-Mitgliedstaaten vermieden würden.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund erwartet die Rheinland-Pfälzische Landesregierung, dass die Bundesregierung rechtzeitig einen Gesetzentwurf vorlegt, der zum Inhalt hat, dass spätestens mit Auslaufen der mineralölsteuerlichen Begünstigung für den Gewächshausanbau zum 31. Dezember 2002 der Steuersatz für Agrardiesel auf wenigstens 47 Pfennig pro Liter abgesenkt wird.

(B)

(D)

(A) **Anlage 11****Erklärung**

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Eine **Reform des Wohnungsbaurechts** ist längst überfällig. Und zu dieser Reform ist – bis auf weiteres – der Bund aufgerufen. Zwar sind auch die föderale Ordnung und der Länderfinanzausgleich reformbedürftig; denn gerade bei den Mischfinanzierungen ist die Eigenstaatlichkeit der Länder beschränkt. Aber: Neue Kompetenzzuweisungen wird es realistischerweise nicht von heute auf morgen geben. Einstweilen steht also noch der Bund in der Pflicht. Doch wer beim Antritt dieser Bundesregierung auf deren große Worte gesetzt und schnelle Taten erwartet hat, wurde enttäuscht. Allzu lange hat sich der Bund für diese Reform Zeit gelassen.

Immerhin hat auch der Bund anerkannt, dass die soziale Wohnraumförderung eine Daueraufgabe ist, dass sich mit der Objektförderung die Investitionstätigkeit unmittelbar beeinflussen lässt und dass sich damit hervorragend regionale Förderschwerpunkte setzen lassen. Trotzdem: Dieser Gesetzentwurf enttäuscht inhaltlich in vielen Punkten. Vor allem gibt er den Ländern nicht den Handlungsspielraum, den sie in den nächsten Jahren brauchen.

(B)

Dazu gehört zunächst einmal ein finanzieller Spielraum. Enttäuschung Nummer eins: Die gesetzliche Mindestbeteiligung wird nicht angehoben. Enttäuschung Nummer zwei: Der Bund will die Rückflüsse nicht mehr voll für die soziale Wohnraumförderung einsetzen. Das passt ganz und gar nicht zu den programmatischen Worten in der Begründung des Gesetzentwurfs. Das bedeutet doch vielmehr: Der Bund hat den Rückzug aus der Finanzierung der sozialen Wohnraumförderung angetreten. Die Länder können es nicht hinnehmen, dass der Bund von ihnen eine engere Bindung verlangt, als er selbst eingehen will. Ich bitte Sie, den bayerischen Landesantrag zur Rückflussbindung zu unterstützen.

Schmerzlich wird es dort, wo der Bund den Ländern einen bestehenden Spielraum nimmt: Es erscheint vielversprechend, wenn der Bund Basiseinkommengrenzen festlegt und den Ländern zugleich die Möglichkeit gibt, davon abzuweichen. Nur: Die Möglichkeit abweichender Einkommengrenzen haben wir im 3. Förderungsweg schon jetzt – ohne dass diese an derart enge Voraussetzungen geknüpft sind, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht. Auch gegen diese Einengung werden wir einen Landesantrag stellen.

Bisher hat der Bund den Ländern keine Vorschriften zur Beteiligung der Kommunen im Förderverfahren gemacht. Es ist Länderaufgabe, eigenverantwortlich zu entscheiden, in welcher Weise die berechtigten Belange der Kommunen in der Förderpraxis berück-

sichtigt werden. Nun will der Bund diese Entscheidung an sich ziehen. (C)

Bei der Belegung der Wohnungen ist Spielraum ganz besonders vonnöten. Der Bund selbst nennt in seinem Gesetzentwurf wiederholt die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen als maßgebliche Zielsetzung. Aber wie kann dieses Ziel erreicht werden, wenn die Freistellung von den Belegungsbindungen gegenüber dem geltenden Recht eingeengt wird und die Übertragung von Förder- auf Ersatzwohnungen nicht so flexibel ausgestaltet wird, dass sie den Anforderungen der Praxis gerecht wird? Im Sinne einer praxismgerechten Bindungsübertragung werden wir auch hierzu einen Landesantrag stellen. Nur wenn das neue Instrument von der Praxis gut angenommen wird, kann es die Erwartungen erfüllen.

An den Bedürfnissen der Praxis geht der Entwurf auch an anderer Stelle vorbei: Der Kreis der Haushaltsangehörigen wird nicht nur um den Begriff des Lebenspartners erweitert, mit dessen Grundlage im Lebenspartnerschaftsgesetz sich das Bundesverfassungsgericht befassen muss. Haushaltsangehöriger soll darüber hinaus ganz allgemein der Partner jeder sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft sein, auch wenn dieser dem Haushalt des Wohnungssuchenden bisher noch nicht angehört hat. Sogar die Verwandten und Verschwägerten des Lebenspartners und des Partners einer solchen sonstigen Lebensgemeinschaft sollen in diesem Sinne Haushaltsangehörige sein. Wie soll die Praxis das noch überprüfen? Dem Leistungsmissbrauch wird damit Tür und Tor geöffnet – und das angesichts der stetig weniger werdenden Sozialwohnungen. Diese Ausweitungen gehen nach Adam Riese am Ende zwangsläufig auf Kosten der Familien. Mit Landesanträgen soll das verhindert werden. (D)

Ich habe eingangs angesprochen, wie sehr der Bund mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs gezögert hat. Die damit verlorene Zeit will er jetzt zu Lasten der Länder wieder aufholen. Das Gesetz soll schon zum 1. Januar des kommenden Jahres in Kraft treten. Ob die Länder das auch rechtzeitig umsetzen können, interessiert offenbar wenig. Was nützt den Ländern Anfang des nächsten Jahres die Möglichkeit abweichender Einkommengrenzen, wenn sie diese bis dahin nicht festlegen können? Die Folgen sind gravierend: Bewährte Förderprogramme müssen zunächst einmal eingestellt werden, Wohnungen für bestimmte Personengruppen erreichen ihren Förderzweck einstweilen nicht mehr. Um das zu verhindern, haben wir vorsorglich entsprechende Übergangslösungen verlangt.

Vorrangig geht es freilich um das Inkrafttreten selbst. Zu welchem Zeitpunkt das Gesetz in Kraft tritt, müssen sachliche Notwendigkeiten entscheiden, nicht der Wunsch, möglichst schnell ein weiteres Gesetzgebungsvorhaben abhaken zu können. Wie am Ende die Öffentlichkeit eine im Hauruckverfahren und kritikresistent betriebene Bundesgesetzgebung beurteilt, haben die Medien in den vergangenen Monaten hinlänglich gezeigt.

(A) **Anlage 12****Erklärung**

von Staatsminister **Florian Gerster**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Bei der Abstimmung über Ziffer 1 der Drucksache 200/1/01 enthält sich das Land Rheinland-Pfalz der Stimme.

Aus der Sicht des Landes Rheinland-Pfalz besteht erheblicher juristischer Klärungsbedarf, ob die Voraussetzungen von Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes erfüllt sind und das vorliegende Gesetz einer Zweidrittelmehrheit im Bundestag und im Bundesrat bedarf.

Die Bundesregierung wird gebeten, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen und den Ländern das Ergebnis bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Deutschen Bundestag zu übermitteln.

Anlage 13**Erklärung**

von Minister **Claus Möller**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

(B)

Die Problematik der Zweidrittelmehrheit im Rahmen des Artikels 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 Grundgesetz bedarf einer grundsätzlichen Klärung. Um das laufende Ratifizierungsverfahren nicht hinauszuzögern, unterstützt Schleswig-Holstein zurzeit nicht die Forderung, wonach der Gesetzentwurf einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

Anlage 14**Erklärung**

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Der Agrarbericht der Bundesregierung liefert auch in diesem Jahr wieder umfangreiches Material für eine kritische Bestandsaufnahme. Er sollte deshalb keineswegs nur zur Kenntnis genommen und zu den Akten gelegt werden.

Im **Agrarbericht 2001** wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen: Die Lage der Landwirtschaft ist durch einen anhaltend starken Strukturwandel gekennzeichnet. Eine nennenswerte positive Entwicklung der Betriebszahlen ist nur mehr in der Größenordnung ab 100 Hektar gegeben.

Der Gewinn der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe erhöhte sich im Wirtschaftsjahr 1999/2000 gegenüber dem Vorjahr zwar um durchschnittlich 13,5 % auf 60 698 DM je Unternehmen. Zurückzuführen ist dies aber in erster Linie auf den Gewinnanstieg bei den Veredelungsbetrieben wegen der sich wieder erholenden Schweinepreise nach den dramatischen Einkommenseinbrüchen im Jahr davor – minus 83,5 %.

Es bestehen erhebliche interregionale Einkommensdisparitäten. Die höchsten Gewinne wurden in Sachsen-Anhalt – 126 411 DM –, Mecklenburg-Vorpommern – 109 776 DM – und Brandenburg – 87 945 DM – erzielt. Dagegen mussten sich die süddeutschen Futterbauregionen, wo die Betriebe „par excellence“ die Funktion der Erhaltung der Kulturlandschaft wahrnehmen, mit rund 50 000 DM Gewinn je Unternehmen begnügen.

Ferner besteht eine erhebliche Disparität zu den Arbeitseinkommen im außerlandwirtschaftlichen Bereich. Je Familienarbeitskraft werden durchschnittlich 42 000 DM verdient. Dies ist um 21 % weniger als im gewerblichen Bereich.

In ihren Zielsetzungen bekräftigt die Bundesregierung eine groß angekündigte Agrarwende und völlige Neuausrichtung der Landwirtschaftspolitik. Bislang ist jedoch nichts geschehen, was den Namen „Agrarwende“ verdienen würde. Die Bundesregierung hat noch nicht einmal konkrete Vorschläge zur Umsetzung vorgelegt.

Vor allem fehlen Ansätze für hinreichend konkrete Maßnahmenvorschläge: zur Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik im Hinblick auf Midterm Review, WTO-Verhandlungen und Osterweiterung; für die Schaffung alternativer Einkommensmöglichkeiten und von Arbeitsplätzen zur Stabilisierung der ländlichen Räume; für ein nachhaltiges Management ländlicher Ressourcen; für eine Reform des Marktstrukturrechts, die eine effektive Voraussetzung schafft für die Entwicklung transparenter, integrierter Produktionslinien oder die Übertragung kleinregionaler Vermarktungskonzepte auf größere Einheiten; zu einer qualitätsorientierten Anpassung der Rindfleischproduktion an den Markt.

Der vorliegende Plenarantrag des Freistaates Bayern enthält wegweisende konkrete Maßnahmenvorschläge zur Neuausrichtung der nationalen und EU-Agrarpolitik. Wir fordern die Bundesregierung auf, sich im Rahmen des Midterm Review mit Nachdruck für eine nutzungsorientierte Reform des Stützungssystems mit folgenden Kernelementen einzusetzen:

Mit einer einheitlichen flächenbezogenen, zu 100 % EU-finanzierten Sockelförderung für standortgerechte Ackernutzung und Grünland zur Sicherung der flächendeckenden Ressourcenpflege werden die Ausgleichszahlungen der ersten Säule der GAP von der Produktion abgekoppelt und an die WTO-Regeln angepasst. Zugleich werden gemeinschaftliche gemeinwohlbezogene Leistungen, die über Drittlandstandards hinausgehen, entgolten. Diese sind unabdingbare Voraussetzung für die Beihilfegewährung. Dabei müssen standortgerechte Besatzdichten eingehalten werden.

- (A) Darauf aufbauend sind regional differenzierte kofinanzierte Zuschläge zum Ausgleich der Belastungen durch nationale/regionale Produktionsanforderungen – z. B. gute fachliche Praxis – vorzusehen, die über die gemeinschaftlich festgelegten Mindeststandards in der EU hinausgehen. Die nationale Kofinanzierung ist in Deutschland im Landwirtschaftsgesetz abzusichern.

Die Erweiterung der zweiten Säule der GAP – Entwicklung der ländlichen Räume –, insbesondere des Rahmens für die Ausgleichszulage, die Agrarumweltförderung und der ländlichen Entwicklung – Art. 33 VO 1257/99 – einschließlich einer strukturellen Komponente zur Erhaltung der Vielfalt der ländlichen Kulturen und zum Rückbau agrarindustrieller Produktionsformen, sollte durch ein eigenständiges strukturpolitisches Ziel untermauert werden.

Das neue System muss prioritär unter administrativen Vereinfachungsgesichtspunkten aufgebaut werden.

Exporterstattungen, Lagerhaltungskosten und Verarbeitungsbeihilfen werden weitgehend abgebaut, soweit sie nicht zur Ernährungssicherung bzw. für die Nahrungsmittelhilfe erforderlich sind.

Mit den eingesparten klassischen Marktordnungsausgaben kann der Haushaltsansatz der EU für ländliche Entwicklung einschließlich des Agrarumweltbereichs mehr als verdoppelt werden. Die durch die Sockelförderung und Kofinanzierung frei werdenden Mittel sollen bei den Mitgliedstaaten verbleiben und in Deutschland zur ökologisch orientierten Einkommenssicherung im Rahmen der kofinanzierten Zuschläge sowie der ländlichen Entwicklung eingesetzt werden.

(B)

In Bezug auf die nationale Agrarpolitik fordern wir die Bundesregierung insbesondere auf, in das derzeitige Prämiensystem die Erfordernisse des Umweltschutzes und als weiteren wesentlichen Bestandteil die nach EU-Recht schon seit dem Jahr 2000 mögliche Modulation, d. h. die Abschöpfung von Zahlungen an Großbetriebe zu Gunsten von Umwelt- und ökologischen Leistungen, zu integrieren. Dadurch frei werdende Mittel sollten den Ländern erhalten bleiben.

Im Einzelnen wird die Bundesregierung aufgefordert,

- eine Differenzierung bei den Ausgleichszahlungen in Form linear ansteigender Kürzungen ab einem Gesamtbetrag von 100 000 DM je Betrieb einzuführen; der maximale Kürzungsbetrag sollte 20 % betragen und ab 150 000 DM wirksam werden;
- die Erfordernisse des Umweltschutzes durch eine kontrollierbare und transparente Präzisierung der Elemente der guten fachlichen Praxis umzusetzen; dies sollte in einer neuen, mit der Umsetzung der VO 1259/99 und InVeKoS verbundenen nationalen horizontalen Verordnung geschehen;
- das Landwirtschaftsgesetz im Hinblick auf das Ziel der Einkommenssicherung und eine auf Nachhaltigkeit aufbauende ökologische Dimen-

sion zu novellieren; in diesem Zusammenhang (C) müsste das Agrarfachrecht in einem Agrargesetzbuch kodifiziert werden;

- das Absatzfonds- und Marktstrukturgesetz zu novellieren, um eine bessere Verbraucherorientierung der Produktion zu erreichen und die Voraussetzungen für die Einrichtung definierter, transparent umgesetzter kontrollierter Produktionsschienen und Regionalqualitäten zu schaffen;
- künftig die investive Förderung in der Tierhaltung auf artgerechte Aufstellungs- und Halteformen auszurichten;
- die regionale Landentwicklung, Flurneuordnung und Dorferneuerung zu zentralen Umsetzungsinstrumenten für die Ziele der Agenda 21 weiterzuentwickeln; dazu müssen die Schwerpunkte der Aufgabenstellung des Flurbereinigengesetzes neu bewertet werden.

Ich bitte Sie um Unterstützung des Plenarantrages.

Anlage 15

Erklärung

von Minister **Uwe Bartels**
(Niedersachsen)

zu **Punkt 56** der Tagesordnung

(D)

Ich habe bereits im Februar im Zusammenhang mit der „Entschließung des Bundesrates für ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von BSE und zur Wiederherstellung des Verbrauchervertrauens“ meine Forderungen hinsichtlich **futtermittelrechtlicher Regelungen** angesprochen. Zu diesem Zeitpunkt standen wir mit der niedersächsischen Wirtschaft in Verhandlung über die offene Deklaration und über die Ausdehnung der freiwilligen Kontrollprogramme der Futtermittelwirtschaft. Vier große niedersächsische Unternehmen haben sich im März dazu durchgerungen, die offene Deklaration bei Rinderfutter anzuwenden. Diese Vorreiterrolle begrüße ich außerordentlich.

Nur vier von knapp 300 Herstellern von Mischfuttermitteln in Niedersachsen geben die offene Deklaration nur für Rinderfutter weiter – das kann aber nicht ausreichen. Die Unternehmen führten Nachteile im nationalen und europäischen Wettbewerb an; sie wiesen auf den Produktschutz hin – Argumente, die ausgeräumt sind, wenn alle und nicht nur vier Marktpartner zu gleichem Handeln verpflichtet werden.

Deshalb bleibe ich dabei: Die Mindestverpflichtung von einigen wenigen Unternehmen reicht nicht aus, um den vorbeugenden Verbraucherschutz und die Transparenz im Futtermittelmarkt zu gewährleisten.

(A) Es ist also nicht mehr als konsequent, wenn ich im Verfahren zur Änderung der Futtermittelverordnung das beantragt habe, was wir gemeinsam auf der Agrarministerkonferenz in Cottbus beschlossen haben – was Bestandteil der oben genannten Entschließung ist und was wir in Bremen anlässlich der Sonderministerkonferenz ebenfalls beschlossen haben –, nämlich die offene Deklaration verbindlich einzuführen.

Auch Frau Bundesministerin Künast hat dies am letzten Wochenende in Bielefeld nochmals bekräftigt, und ich meine, dass die aus ihrem Hause bekannt gewordenen Bedenken im Hinblick auf Binnenmarkt und WTO Anlass zur Lösung sein sollten.

Sicherlich können wir die Vorgaben der offenen Deklaration nicht sofort für den Import aus dem Binnen- oder Weltmarkt vorschreiben. Allerdings sollten sie auch kein Hindernis sein, sofort – nämlich heute – zu handeln.

Die vermeintlichen Nachteile des nationalen Vorgriffs können sich nach meiner Einschätzung für den Hersteller eher als Vorteile darstellen, da der Markt nach deklariertem Ware fragen wird. Auch schon heute gibt auf Nachfrage eine Vielzahl von Herstellern die Daten entsprechend der offenen Deklaration bekannt.

Die Beschlusslage ist also genauso eindeutig wie die Sachlage. Die offene Deklaration soll möglichst bald Bestandteil der Futtermittelverordnung werden. Ich bitte Sie daher um Zustimmung zu Ziffer 2 der Strichdrucksache.

(B) Ein weiteres wichtiges Anliegen in Bezug auf die Weiterentwicklung des Futtermittelrechtes ist für mich – auch dies haben wir schon gemeinsam beschlossen – die über die Freiwilligkeit hinausgehende Erweiterung von Kontrollprogrammen für Futtermittel unter Berücksichtigung des Standards des Lebensmittelrechtes.

Ich erinnere daran: Ziel sollte eine lückenlose Kontrolle der Erzeugung von Lebensmitteln von der Pflanzenproduktion über die Tierproduktion bis zum fertigen Lebensmittel sein. Dabei sollten die Futtermittelhersteller und -lieferanten verpflichtet werden, die ausgelieferten Futtermittel durch eine von ihnen unabhängige Institution produktchargenbezogen lückenlos auf die Identität von deklariertem und tatsächlichem Inhalt durch Probenahme und Analyse untersuchen zu lassen. Für die Institutionen ist ein Verfahren staatlicher Anerkennung einschließlich Überwachung vorzusehen.

Dazu gehören natürlich auch Vorschriften hinsichtlich Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für das Probenahme- und Analysesystem sowie der staatlichen Überwachung des Bestehens und Funktionierens des eben genannten Qualitätssicherungs- und Kontrollsystems.

Deshalb noch einmal meine dringende Bitte an die Bundesregierung, eine entsprechende Änderung des Futtermittelrechtes auf nationaler Ebene und auf der EU-Ebene voranzutreiben. Unsere Forderungen liegen seit Beginn dieses Jahres auf dem Tisch.

Anlage 16

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Matthias Berninger**
(BMVEL)
zu **Punkt 56** der Tagesordnung

Bei den Beratungen über die Vierte Verordnung zur **Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen** haben der Agrar- und der Gesundheitsausschuss unterschiedliche Empfehlungen für das Plenum des Bundesrates am 11. Mai abgegeben. Die Empfehlungen beider Ausschüsse haben Änderungen hinsichtlich der Angabe der im Mischfutter enthaltenen Einzelfuttermittel zum Ziel. Beide Ausschüsse sprechen sich dafür aus, die Möglichkeit, Gruppenbezeichnungen anzugeben, zu streichen. Das ist ein wesentlicher Schritt zu mehr Transparenz im Futtermittelsektor, weil damit alle enthaltenen Einzelfuttermittel künftig aufgelistet werden müssen.

Der Unterschied in den Voten der Ausschüsse besteht darin, dass sich der Agrarausschuss darüber hinaus für die verpflichtende und der Gesundheitsausschuss für die freiwillige Angabe der prozentualen Gewichtsanteile jedes Einzelfuttermittels – so genannte offene Deklaration – ausgesprochen hat. Ich möchte betonen, dass sich die Bundesregierung ebenfalls mit Nachdruck für eine obligatorische offene Deklaration bei Mischfuttermitteln für Nutztiere einsetzt.

Jedoch gibt es erhebliche rechtliche Bedenken, ob bereits jetzt im Vorgriff auf die angestrebte EU-Regelung ein nationales Vorziehen im Alleingang möglich ist. Diese Bedenken bestehen in Bezug auf einheitliches Recht im EU-Binnenmarkt und in Bezug auf WTO-Bestimmungen, die im Hinblick auf die Futtermiteinfuhren aus Drittländern eine Notifizierung via EU-Kommission notwendig machen würden. (D)

Unter diesen Bedingungen könnte die Verordnung bei einem Maßgabebeschluss des Bundesrates, der die Empfehlung des Agrarausschusses enthält, nicht erlassen werden.

Hingegen wäre die vom Gesundheitsausschuss empfohlene Variante bereits eine deutliche Verbesserung der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Nutztiere, da sie zum einen die halb offene Deklaration aller Einzelfuttermittel vorschreibt, aber zusätzlich die offene Kennzeichnung, die zurzeit in dieser Form rechtlich nicht zulässig ist, als freiwillige Leistung der Futtermittelwirtschaft ermöglicht.

Vor allem könnte ein solcher Beschluss des Bundesrates umgesetzt werden, weil damit eine Regelung vorgezogen würde, auf die sich der Agrarministerrat und die Kommission im Dezember vorigen Jahres bereits im Grundsatz verständigt haben. Diese Regelung unterstützt auch die Absicht der Mischfutterhersteller, im Vorgriff auf eine EU-Regelung möglichst umfassend zu kennzeichnen.

Die Forderung des Europäischen Parlaments nach obligatorischer offener Deklaration unterstützen wir bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel mit Nachdruck. Wenn sich das Europäische Parlament damit

- (A) durchsetzen sollte, könnte die Verordnung umgehend entsprechend ergänzt werden.

Es sollte unser gemeinsames Interesse sein, jetzt ein deutliches Signal zur Durchsetzung der gläsernen Produktion in der Lebens- und Futtermittelkette zu setzen und den rechtlich möglichen Schritt – freiwillige offene Deklaration – zu tun. Ich bitte Sie daher, dem Votum des Gesundheitsausschusses zu folgen.

Anlage 17

Erklärung

von Minister **Claus Möller**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 59** der Tagesordnung

Die Landesregierung Schleswig-Holstein begrüßt es außerordentlich, dass die **Biomasseverordnung** nunmehr endgültig verabschiedet werden kann.

Die Nutzung der Biomasse ist nicht nur wichtiger Baustein bei der kontinuierlichen Entwicklung der erneuerbaren Energien, sie ist – wie die Windenergie – eine neue Chance auf zusätzliche Einkommen im ländlichen Raum. Wie wichtig dies ist, zeigt der Blick auf die aktuelle Krise der Agrarproduktion.

- (B) Im Unterschied zu Windenergie und Solarenergie sind die zu berücksichtigenden Fakten bei der Biomasse ungleich komplexer und komplizierter. Dies

betrifft nicht nur die Möglichkeit der Biomassenutzung zur gleichzeitigen Strom- und Wärmeerzeugung, sondern vor allem die große Vielfalt möglicher Einsatzstoffe, darunter auch problematischer. Dieser Umstand spiegelt sich in den Diskussionen über die Biomasseverordnung wider. (C)

Umso erfreulicher ist es, dass mit der jetzigen Verordnung ein vernünftiger Kompromiss gefunden wurde.

Da die Biomasseverordnung im Zusammenhang mit dem EEG steht, hält Schleswig-Holstein es für konsequent, den mühsam gefundenen Kompromiss durch die Einbeziehung neuer möglicher Einsatzstoffe – aktuelles Beispiel: Tiermehl – nicht zusätzlich zu belasten. Diese komplizierte Frage ist nur unter Einbeziehung anderer Rechtsnormen – z. B. des Tierkörperbeseitigungsgesetzes – lösbar und bedarf weiterer Klärungen mit Blick auf die Bedeutung der landwirtschaftlichen Erzeugung und grundsätzliche, zum Teil ethisch begründete Argumente.

Die Entschließung fordert deshalb die Bundesregierung auf, diese schwierige Frage, aber auch diejenige der belasteten Hölzer, ausdrücklich und ausführlich in die Berichterstattungspflicht nach § 12 EEG aufzunehmen und gegebenenfalls Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der nächste anstehende Berichtstermin ist laut Gesetz Juni 2002.

Die Entschließung ist eine geeignete Form, im Zusammenwirken zwischen Bundesrat und Bundestag in der Sache selber voranzukommen. Wir sind dies der Bevölkerung im ländlichen Raum, den Landwirten und vielen anderen schuldig. (D)

